

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 10

Hannover, 2. November

1970

INHALT:

- Nr. 31 Erklärung der Generalsynode zum Rassismus. Vom 8. Oktober 1970 332

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs. Vom 8. Oktober 1970 332
- Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Mai 1969. Vom 7. Oktober 1970 333
- Nr. 34 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Agenda für evangelisch-lutherische Gemeinden — Erster Band — und über neue Gottesdienstformen. Vom 8. Oktober 1970 333
- Nr. 35 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Agenda für evangelisch-lutherische Gemeinden — Dritter Band —. Vom 8. Oktober 1970 333
- Nr. 36 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Agenda für evangelisch-lutherische Gemeinden — Vierter Band —. Vom 8. Oktober 1970 335
- Nr. 37 Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 7. Oktober 1970 335

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 38 Entschließung der Generalsynode. Vom 9. Oktober 1970 338
- Nr. 39 Entschließung der Generalsynode. Vom 9. Oktober 1970 339
- Nr. 40 Beschluß der Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1971. Vom 8. Oktober 1970 339

III. Mitteilungen

- Nr. 41 Beschluß der 4. Generalsynode zu Haushaltsfragen 347
- Nr. 42 Protokollband „Lutherische Generalsynode 1969“ 347
- Nr. 43 Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht 347

IV. Personalmeldungen

Generalsynode, Kirchenleitung, Lutherisches Kirchenamt	347
--	-----

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 6. Februar 1970	348
Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vom 6. Februar 1970	360
Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche. (Diakoniegesetz). Vom 7. Februar 1970	361
Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin für die erstmalige Bildung der Gemeindeführer nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967. Vom 26. Februar 1968	364
Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin. Vom 14. Oktober 1968	366
Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin für die Wahlen zum Präsidium und zu den Ausschüssen der Synode und für die Wahlen zur Kirchenleitung. Vom 25. November 1968	369
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 25. Mai 1970	370
Entschlüsse der Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin zum Nordelbien-Vertrag. Vom 25. Mai 1970	379
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 2. April 1970	380
Wahlordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate für die Synodalen der gesamtkirchlichen Ämter. Vom 13. April 1970	380
Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 12. Juni 1970	381
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Wahlen zur Landessynode. Vom 9. Juli 1970	382
Verordnung mit Gesetzeskraft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes. Vom 12. August 1970	383
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu dem Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 18. März 1970	384
steins zu dem Vertrage über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 29. Mai 1970	384

b) Gemeindedienst

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin über die Einführung der Agenden der Vereinigten Kirche. Vom 25. November 1968	384
---	-----

c) Personalrecht

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin über den Urlaub der Pastoren. Vom 13. November 1968	385
Kirchengesetz über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin. Vom 17. November 1969	386
Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Prüfungsordnung für die theologischen Prüfungen. Vom 22. April 1970	390
Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 3. Juni 1970	390

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
b) Personalnachrichten	
Generalsynode, Bischofskonferenz, Kirchenleitung	392
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Kirchengesetz zur Änderung von § 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950. Vom 10. April 1970	392
Kirchengesetz zur Änderung der Bestimmungen in §§ 1, 18, 21 und 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. November 1969. Vom 10. April 1970	392
Kirchengesetz zur Änderung von § 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950. Vom 10. April 1970	393
Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Abgrenzung der Kirchenkreise und über den Sitz und die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter. Vom 1. April 1970	393
Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter. Vom 1. April 1970	394
Dienstanweisung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Kreiskirchenämter. Vom 1. April 1970	395
bb) Gemeindedienst	
Fünfte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Einführung des 4. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953. Vom 21. April 1970	404
Visitationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (in Geltung ab 1. Juli 1969)	405
cc) Personalrecht	
Theologinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 10. April 1970	408
Ausführungsverordnung zum Theologinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. April 1970. Vom 14. Mai 1970	409

Nr. 31 Erklärung der Generalsynode zum Rassismus**Vom 8. Oktober 1970**

Wo Menschen in Kämpfen und Spannungen zwischen politischen Gruppen, Völkern und Rassen leiden, muß sich die Kirche ihrer annehmen und ihrem Auftrag gemäß für Gerechtigkeit und Frieden durch Versöhnung wirken. Dieses Wirken wird in der Vieldeutigkeit politischer Situationen nicht in der oft geforderten Eindeutigkeit und nicht ohne Belastung der Gewissen geschehen können.

Wir verkennen nicht, daß es Christen geboten sein kann, das Recht des Nächsten notfalls auch mit Gewalt zu verteidigen oder zu erkämpfen, wenn es in politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Unterdrückung ständig mißachtet wird.

Die Kirche selbst aber würde durch Anwendung von Gewalt ihrem Zeugnis widersprechen und ihre Bemü-

hungen um Versöhnung und Frieden unglaubwürdig machen. Sie verfehlt auch ihren Auftrag, wenn sie anderen Mittel zur Verfügung stellt, die direkt oder indirekt Gewaltanwendung fördern.

Wir bitten die Gemeinden, ihre Hilfe denen nicht zu versagen, die unter rassistischer, nationaler, gesellschaftlicher oder religiöser Diskriminierung leiden.

Wir bitten den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, dafür zu sorgen, daß kirchliche Mittel nur im Sinne des Auftrages der Kirche verwendet werden. Ihr Einsatz soll in jedem Fall in partnerschaftlicher Absprache mit den Kirchen am Ort geschehen.

Eutin, den 8. Oktober 1970

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

I. Gesetze und Verordnungen**Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs****Vom 8. Oktober 1970**

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Neufassung vom 5. Februar 1969 (Abl. Bd. III S. 99) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leitende Bischof wird von der Generalsynode aus der Mitte der Bischofskonferenz gewählt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung vom 15. Oktober 1954 in der Neufassung vom 5. Februar 1969 (Abl. Bd. III S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

„(1) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs wird ein Bischofswahlausschuß gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern oder beratenden Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen vier weltliche Mitglieder. Die Bischofskonferenz und die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs neu zu bilden. Er wählt seinen Vorsitzenden und bestimmt seine Geschäftsordnung.“

(2) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs ansteht, leitet der Bischofswahlausschuß der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(3) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuß nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(4) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

(5) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode in sein Amt eingeführt werden.“

2. In § 4 Absatz 2 Buchstabe a wird hinter den Worten „Artikel 12 Absatz 1 Satz 3“ eingefügt „der Verfassung“.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Eutin, den 8. Oktober 1970

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 33 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Mai 1969

Vom 7. Oktober 1970

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Mai 1969 (ABl. Bd. III S. 126) wird der zweite Halbsatz gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Neue stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung werden nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen bestellt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eutin, den 7. Oktober 1970

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 34 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz über die Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden — Erster Band — und über neue Gottesdienstformen.

Vom 8. Oktober 1970

Die lutherische Agende hat die Gemeinschaft des gottesdienstlichen Lebens innerhalb der evangelischen Christenheit in Deutschland gestärkt und zu ökumenischer Gemeinsamkeit geführt. Dazu ist in den letzten Jahren ein Bedürfnis nach Erprobung neuer Formen außerhalb der Ordnung von Agende I entstanden.

Deshalb haben Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen:

1. Die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche von Generalsynode und Bischofskonferenz beschlossene gemeinsame Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden — Erster Band (Hauptgottesdienst mit Predigt und Abendmahl, sonstige Predigt- und Abendmahls-Gottesdienste) — Beschluß vom 17. November 1954 (ABl. Bd. I S. 4) — ist in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz oder Synodalbeschluß eingeführt worden. Sie bleibt auch weiterhin in Geltung.

Den Gliedkirchen und Gemeinden wird empfohlen, die von der Agende angebotenen Variationsmöglichkeiten stärker zu nutzen und die auf diesem Gebiet bestehenden Regelungen zu überprüfen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Arbeiten zur fortlaufenden Revision von Agende I im Sinne der von der Generalsynode auf ihrer Tagung 1965 in Kiel entwickelten Grundsätze verstärkt fortzusetzen und über den Stand der Arbeiten regelmäßig zu berichten. Der Überarbeitung bedürfen besonders Sprache und Stil der Gebete.

2. Begrüßt wird die Suche nach Möglichkeiten, die Gemeinden an den Bemühungen um den sachgemäßen Inhalt des Gottesdienstes und seine Gestaltung in unserer heutigen geistigen und gesellschaftlichen Lage stärker teilnehmen zu lassen.

Die Gliedkirchen werden gebeten zu beachten:

- a) Verkündigung des Evangeliums und Gebet sind unaufgebbare Bestandteile des Gottesdienstes. Reflexion und Aktion können der Verkündigung dienen. Bei der Feier des Abendmahls kann auf die Einsetzungsworte sowie auf den Gebrauch von Brot und Wein nicht verzichtet werden.
- b) Die Rücksicht auf die Gemeinden, die ökumenische Verantwortung auf die Gemeinsamkeit des Handelns sollten die weitere Entwicklung neuer Ansätze bestimmen.

Den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche wird empfohlen, die Erprobung neuer Gottesdienstformen, auch im Hauptgottesdienst, zuzulassen. Sie werden gebeten, die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche bei der Überarbeitung der zur Einführung von Agende I erlassenen Bestimmungen zu beteiligen und vor der Änderung geltenden Rechts die Stellungnahme der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche herbeizuführen.

Eutin, den 8. Oktober 1970

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Dr. 35 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden — Dritter Band —

Vom 8. Oktober 1970

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben beschlossen:

Der Beschluß über Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (die Amtshandlungen) vom 14. April 1961 (ABl. Bd. I S. 220) wird wie folgt ergänzt:

1. Gemäß gliedkirchlicher Ordnung können die Konfirmanden nach entsprechender Unterweisung während der Vorbereitungszeit zum Abendmahl zugelassen werden.
2. Den Gliedkirchen wird empfohlen, den beiliegenden Entwurf für eine Ordnung der Konfirmationshandlung auf die Dauer von fünf Jahren erproben zu lassen. Sie werden gebeten, der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche über ihre Erfahrungen zu berichten.

Eutin, den 8. Oktober 1970

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Der nachstehende Entwurf für eine Ordnung der Konfirmationshandlung ist für eine Übergangszeit von fünf Jahren für solche Gemeinden gedacht, die im Rahmen einer Reform der Konfirmationspraxis ihren Konfirmanden schon während der Vorbereitungszeit Zugang zum Heiligen Abendmahl gewährt haben. Der Entwurf, der der Ordnung von Agende III folgt, soll als Vorschlag gelten. Er schließt Abwandlungen vor allem im Wortlaut der Gebete nicht aus.

Die Konfirmation

(Konfirmationsgespräch und Konfirmationsgottesdienst)

Im Konfirmationsgottesdienst kommt das konfirmierende Handeln der Kirche an den im Kindesalter Getauften zu einem ersten Abschluß. Der Konfirmationsgottesdienst weist darüber hinaus auf andere notwendige Bemühungen der Gemeinde um ihre jungen Glieder hin.

Der Zugang zum Heiligen Abendmahl wird Konfirmanden nach vorausgegangener Abendmahlsunterweisung ohne besondere Form durch die Erstteilnahme eröffnet. Die besonderen gliedkirchlichen Regelungen hierzu sind zu beachten.

Nehmen Konfirmanden zum ersten Mal am Abendmahl teil, soll die Gemeinde zur Fürbitte aufgefordert werden. Im Allgemeinen Kirchengebet soll für die Konfirmanden besonders am Sonntag vor Beginn des Unterrichts, am Sonntag vor dem ersten Abendmahlsgang und in den letzten Monaten vor der Konfirmation gebetet werden.

Vom Konfirmationsgottesdienst (Einsegnung) zeitlich getrennt wird das Konfirmationsgespräch gehalten.

Die Beichte braucht nicht mit dem Abendmahlsgang verbunden zu werden, soll aber in der Konfirmandenzeit ihren festen Platz haben. Sie soll auf alle Fälle kurz vor der Konfirmation gehalten werden, auch wenn die Feier des Heiligen Abendmahls nicht mit dem Konfirmationsgottesdienst verbunden ist.

I.

Das Konfirmationsgespräch (Die Vorstellung der Konfirmanden)

Das Konfirmationsgespräch kann in einen regelmäßig gehaltenen Gemeindegottesdienst (Hauptgottesdienst, Mette, Andacht) eingeordnet werden oder in einer anders gearteten Gemeindeveranstaltung erfolgen. Je nach dem gewählten Rahmen ist auch eine von den Konfirmanden erarbeitete freie Form dieses Gottesdienstes möglich. Fester Bestandteil ist ein thematisches Lehrgespräch, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Gemeinde, bei dem ein bloßes Abfragen zu vermeiden ist. (Zumindest sollte ein Kirchenvorsteher oder Kirchenältester an dem Gespräch teilnehmen.) Ein von den Konfirmanden selbst erarbeitetes Glaubensbekenntnis hat hier einen guten Platz.

Folgt Seite 82: „Herr, tue meine Lippen auf, daß mein Mund Deinen Ruhm verkündige.“

Seite 85 unten:

Nach einer kurzen Anrede an die Gemeinde leitet der Pfarrer ein Gespräch der Konfirmanden, das zeigen soll, daß sie in Glauben und Leben der Kirche eingeführt sind. Dabei ist besonders von den Sakramenten zu handeln. Das Gespräch, bei dem jeder Konfirmand zu Wort kommen soll, darf weder ein bloßes Abfragen von Wissensstoff sein noch den Charakter von unverbindlichen Meinungsäußerungen haben. Es soll vielmehr deutlich machen, daß die Konfirmanden ihrem Lebensalter entsprechend für ihren Glauben Rede und Antwort stehen können.

Danach singt die Gemeinde ein Lied...

II.

Der Konfirmationsgottesdienst (Die Einsegnung)

Am Tage vor der Konfirmation... (Seite 89)

...

Die Gemeinde singt das Predigtlied.

Dann wendet sich der Pfarrer zu den Konfirmanden und spricht: Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft. In der Taufe hat Gott euch zu Gliedern seiner Gemeinde gemacht und in die Nachfolge unsers Herrn Jesus Christus gerufen. Deshalb seid ihr nach dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Glauben, das Leben und den Gottesdienst der Gemeinde eingeführt worden und habt Zugang zum Heiligen Abendmahl. Ihr wißt, was diese Gaben Gottes für euch und für uns alle bedeuten. Gott zu Lob und Dank bekennen wir darum jetzt (mit der ganzen Gemeinde) den christlichen Glauben, wie er bei eurer Taufe bezeugt worden ist:

Die Konfirmanden und die Gemeinde erheben sich.

Pfarrer und Konfirmanden (und Gemeinde): Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen... Amen.

Pfarrer zu den Konfirmanden:

Liebe Konfirmanden! Wollt ihr durch die Gnade Gottes in diesem Glauben bleiben und wachsen, so bezeugt das vor Gott und dieser Gemeinde und sprecht: Ja, durch Gottes Gnade.

Oder: Liebe Konfirmanden! Wollt ihr unter Jesus Christus, eurem Herrn, leben, im Glauben an ihn wachsen und (als evangelisch-lutherische Christen) in seiner Gemeinde bleiben, so sprecht: Ja, mit Gottes Hilfe.

Konfirmanden gemeinsam: Ja, mit Gottes Hilfe.

Die Fragen können, wo dies gliedkirchlich gestattet ist, auch entfallen.

Die Gemeinde singt das Lied Nr. 99 oder ein anderes Lied mit der Bitte um den Heiligen Geist.

Pfarrer: Laßt uns beten:

Pfarrer (und Gemeinde): Vater unser im Himmel...

Gemeinde: Amen.

Pfarrer: Allmächtiger Gott, barmherziger Vater: du hast unsere Konfirmanden durch die Taufe und das Heilige Abendmahl deiner Kirche eingefügt. Du hast sie berufen, unter deinem Wort zu leben. Wir danken dir dafür und bitten dich: schenke ihnen deinen Geist, daß sie mit ihrem Leben das Bekenntnis ihres Glaubens bestätigen. Laß sie treue und tätige Glieder deiner Gemeinde werden! Gib ihnen Kraft, allezeit zu tun, was recht ist vor dir. Behüte sie vor allem Bösen. Laß sie mit ihren Gaben etwas sein zum Lobe deiner Herrlichkeit. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Oder:

Pfarrer: Herr Jesus Christus! Du hast unsere Konfirmanden in die Gemeinschaft deiner Kirche gerufen. Du bist ihnen in deinem Evangelium begegnet und hast ihnen in der Taufe und im Abendmahl Anteil an deinem Leben geschenkt. Dafür danken wir dir und bitten dich: Segne sie aus der Fülle deiner Gnade. Schenke ihnen den Heiligen Geist. Hilf ihnen, nach deinem Wort zu leben und treue Glieder deiner Gemeinde zu sein. Gib ihnen Antwort auf ihre Fragen, Kraft für ihre Aufgaben, Zuversicht in allen Nöten. Mache sie stark, daß sie sich mit Worten und Werken zu dir bekennen. Der du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Pfarrer zu den Konfirmanden:

Tretet heran und empfanget den Segen des Herrn!

Oder: Tretet herzu und laßt euch segnen!

Die Konfirmanden treten in Gruppen (etwa 2—4 Kinder) vor den Altar. Der Pfarrer nennt einen jeden bei Tauf- und Zunamen (und spricht ihm oder der ganzen Gruppe den Denkspruch zu). Darauf kniet die Gruppe nieder. Der Pfarrer legt jedem Konfirmanden (beiden Konfirmanden, bei vier Kindern je zwei Konfirmanden nacheinander) die Hände auf und spricht dabei:

Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist . . .

Oder: Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesus Christus, der dich nach seiner großen Barmherzigkeit zu seinem Reich berufen und durch die heilige Taufe wiedergeboren hat, stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Friede sei mit dir.

Konfirmandengruppe: Amen.

Die Konfirmanden stehen auf und gehen an ihren Platz zurück. Sind alle Konfirmanden gesegnet, so singen sie (mit der Gemeinde) ein Lied, z. B. Nr. 109; Nr. 179, 1.3.7; Nr. 104, 1—3; Nr. 190; Nr. 250.

Pfarrer zu den Konfirmanden:

Liebe Konfirmanden! Der Herr hat euch zugesagt, daß er euch in eurem Glauben stärken und euer Leben segnen will. Ihr seid, wie wir alle, noch nicht am Ziel. Ihr braucht bis an das Ende eures Lebens Gottes Führung und Hilfe. Wir brauchen das wie ihr. Dazu wollen wir in der Gemeinde einander begleiten, einander helfen, stärken und ermahnen. Tut uns diesen Dienst und nehmt auch weiterhin den Dienst der Gemeinde an!

[Wenn das Abendmahl folgt:] Im heiligen Abendmahl will der Herr seinen Bund mit uns erneuern und uns in der Kraft seiner Liebe miteinander verbinden. Dazu seid ihr mit der ganzen Gemeinde geladen. Nehmt (auch heute) die Einladung des Herrn an! Kommt herzu in Dankbarkeit und Freude!

Der Herr wolle das gute Werk, das er in euch angefangen hat, bestätigen und durch seinen Heiligen Geist euch vollbereiten, stärken, kräftigen, gründen. Sein ist die Macht von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Konfirmanden und Gemeinde: Amen.

Die Gemeinde singt ein Lied; währenddessen wird das Dankopfer eingesammelt. Dem Lied kann sich ein Chorgesang zum Dankopfer anschließen. Dann folgt (nach dem Allgemeinen Kirchengebet) die Präfation als Einleitung der Feier des heiligen Abendmahls.

Wird der Konfirmationsgottesdienst ohne Abendmahl gefeiert, wird er wie an Tagen ohne Abendmahlsfeier beschlossen.

Nr. 36 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz zur Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden — Vierter Band —

Vom 8. Oktober 1970

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben beschlossen:

1. Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche wird gebeten, dafür zu sorgen, daß die Überarbeitung der Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden — Vierter Band (Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen — Beschluß vom 2. Januar 1952) beschleunigt fortgesetzt wird.

Vorrangig ist dabei die Überprüfung der Verpflichtungs- und Gelöbnisformulierungen. Ziel bleibt, die Gemeinsamkeit agendarischer Ordnung zu wahren und zu fördern.

2. Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche wird ermächtigt, den Gliedkirchen den Gebrauch von Verpflichtungs- und Gelöbnisformulierungen freizugeben, die vom Wortlaut der Agende IV abweichen. Nach Möglichkeit sollen die Arbeitsergebnisse nach Ziffer 1 berücksichtigt werden.

Eutin, den 8. Oktober 1970

Der Leitende Bischof

D. Wölber

Nr. 37 Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Vom 7. Oktober 1970

Gemäß Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung hat sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Einberufung

§ 1

(1) Die Generalsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz oder ein Drittel der Mitglieder der Generalsynode es verlangen.

(2) Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode von der Kirchenleitung, zu den weiteren Tagungen vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einberufen. Bei der Einberufung sind Tagungsort und Tagungszeit bekanntzugeben.

(3) Die Tagungen der Generalsynode sollen im Bereich einer Gliedkirche stattfinden.

§ 2

(1) Die Einladungen werden vom Lutherischen Kirchenamt auf Veranlassung des Präsidenten versandt. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung ergehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(2) Die Vorlagen sind den Teilnehmern an der Tagung möglichst zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung sowie für Gesetzentwürfe und den Haushaltsplan.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Generalsynode und an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie durch unverzügliche Mitteilung an das Lutherische Kirchenamt für rechtzeitige Einladung ihres Stellvertreters.

(2) Mitglieder, die die Tagung der Generalsynode vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben müssen, melden sich bei dem Präsidenten ab.

§ 4

Die Mitglieder der Generalsynode werden nach der Ordnung der Agenda auf ihr Amt verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder, die der Generalsynode während einer früheren Amtsdauer bereits angehört haben.

II. Eröffnung und Beschlußfähigkeit

§ 5

(1) Die Tagungen der Generalsynode beginnen mit einem öffentlichen Gottesdienst.

(2) Die erste Tagung nach Beginn einer neuen Amtsdauer eröffnet der Leitende Bischof; er ordnet sich zwei Mitglieder der Generalsynode als Beisitzer zu. Die weiteren Tagungen eröffnet der Präsident.

§ 6

Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlußfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Generalsynode beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird.

III. Präsidium

§ 7

(1) Das Präsidium der Generalsynode besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten sowie zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Amtsdauer der Generalsynode gewählt.

(2) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten der Generalsynode werden auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtsdauer der Generalsynode unter dem Vorsitz des Leitenden Bischofs in geheimer Abstimmung gewählt. Von mehreren Vorgeschlagenen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Kommt nach ergebnislosem ersten Wahlgang auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird im dritten Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Beisitzer können, wenn nicht widersprochen wird, in offener Abstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8

(1) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen.

(2) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Generalsynode, über die Festsetzung der Gottesdienste, Andachten und Sonderveranstaltungen sowie über die Einladung von Gästen. Es nimmt die repräsentativen Verpflichtungen der Generalsynode wahr.

§ 9

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er zeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen. Er vertritt die Generalsynode nach außen.

(2) Im Verhinderungsfalle oder auf seinen Wunsch wird er durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten.

§ 10

Die Beisitzer, im Verhinderungsfalle die für sie zu wählenden Vertreter, unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen, insbesondere durch Namensaufruf bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, durch Zählen der Stimmen bei Wahlen und Beschlüssen, durch Annahme der schriftlichen Berichte und Anträge sowie durch Festhalten des Wortlauts der Beschlüsse.

IV. Sitzungen

§ 11

Die einzelnen Sitzungen der Generalsynode werden mit einer Andacht eröffnet und geschlossen. Die letzte Sitzung soll mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen werden.

§ 12

Die Sitzungen der Generalsynode sind öffentlich, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Generalsynode im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder der Bischofskonferenz und des Lutherischen Kirchenamtes nehmen auch an nicht-öffentlichen Sitzungen teil; eingeladene Gäste und Berater können durch Beschluß der Generalsynode zugelassen werden.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Generalsynode erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Berichterstatler und Antragsteller erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluß der Besprechung.

(3) Die Mitglieder und Beauftragten der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz sowie Berichterstatler können das Wort auch außerhalb der Rednerliste verlangen.

(4) Mit Zustimmung der Generalsynode kann der Präsident das Wort auch eingeladenen Gästen und Beratern erteilen.

(5) Zur Geschäftsordnung und zur Aufklärung von Mißverständnissen kann das Wort jederzeit erteilt werden. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Besprechung erteilt; sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(7) Will sich der Präsident als Redner beteiligen, so gibt er während dieser Zeit den Vorsitz ab.

(8) Die Redezeit für Wortmeldungen nach Absatz 1 kann von der Generalsynode auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden.

§ 14

(1) Die Besprechung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.

(2) Wird vorher Schluß der Rednerliste oder Schluß der Besprechung beantragt, so hat der Präsident zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, so läßt der Präsident die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Besprechung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Rednerliste abzustimmen.

(3) Ein Redner darf durch den Antrag auf Schluß der Besprechung nicht unterbrochen werden.

(4) Einen Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Besprechung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 15

(1) Der Präsident übt das Hausrecht im Versammlungsraum der Generalsynode aus und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Wird ein Redner zweimal zur Sache gerufen, so kann ihm durch die Generalsynode das Wort entzogen werden.

(3) Mitglieder der Generalsynode oder andere Redner, welche die Ordnung verletzen, können vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werden. Nach zweimaligem Ordnungsruf gegenüber demselben Redner kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Betroffene kann dagegen die Entscheidung der Generalsynode herbeiführen. Sie ist bis zum nächsten Sitzungstage schriftlich zu beantragen. Die Generalsynode entscheidet ohne Besprechung in der darauf folgenden Sitzung darüber, ob die Maßnahmen des Präsidenten gerechtfertigt waren.

(4) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Besprechung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 16

(1) Nach Schluß der Besprechungen teilt der Präsident die Fragen, die er zur Abstimmung bringen und die Reihenfolge, in der er abstimmen lassen will, mit. Grundsätzlich ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Werden Einwendungen gegen Inhalt oder Form der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, so entscheidet die Generalsynode.

(2) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Generalsynode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Abstimmung zählen Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17

Wahlen werden vom Nominierungsausschuß der Generalsynode vorbereitet. Soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden sie durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. Beratung der Vorlagen

§ 18

(1) Vorlagen werden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Vorschriften aus der Mitte der Generalsynode, von der Kirchenleitung, von der Bischofskonferenz oder vom Lutherischen Kirchenamt vorgelegt.

(2) Die Generalsynode kann eine Vorlage jederzeit in die Ausschußberatung überweisen.

(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen; jedoch kann die Generalsynode beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechungen mehrerer Abschnitte zu verbinden.

(4) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 19

(1) Über Kirchengesetze und Agenden ist nach der allgemeinen Aussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Dasselbe gilt von anderen Vorlagen, wenn die Generalsynode es verlangt.

(2) Die zweite Lesung eines Kirchengesetzes oder einer Agende kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.

(3) Änderungen der Verfassung und der mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossenen Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beschlußfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(4) Bei den Lesungen kann von der wörtlichen Verlesung der Vorlage Abstand genommen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Jedoch müssen die einzelnen Teile der Vorlage aufgerufen und zur Abstimmung gestellt werden.

§ 20

(1) Änderungsanträge zu den Vorlagen können von jedem Mitglied der Generalsynode jederzeit gestellt werden. Nach Schluß der ersten Lesung gestellte Änderungsanträge bedürfen jedoch der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder.

(2) Die Änderungsanträge sind dem Präsidenten in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekanntgegeben.

(3) Wird die Vorlage an den Ausschuß überwiesen, so hat dieser zusammen mit der Vorlage alle bis dahin gestellten Anträge zu behandeln.

VII. Selbständige Anträge

§ 21

(1) Jedes Mitglied der Generalsynode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbständige Anträge). Sie sind dem Präsidenten in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekanntgegeben.

(2) Selbständige Anträge bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder. Ist die erforderliche Unterstützung nicht bereits durch Mitunterzeichnung ausgesprochen, so stellt der Präsident alsbald nach der Bekanntgabe die Unterstützungsfrage.

(3) Wird ein selbständiger Antrag nicht genügend unterstützt, so ist er damit erledigt. Wird er genügend unterstützt, so wird er wie eine Vorlage behandelt.

VIII. Fragestunde und Eingaben

§ 22

(1) Der Antrag eines Mitgliedes der Generalsynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb einer Tagung der Generalsynode muß dem Präsidenten spätestens 48 Stunden vor der vorgesehenen Beendigung der Tagung unter Angabe der Frage schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde, er kann weitere Fragen in der Fragestunde zulassen.

§ 23

An die Generalsynode gerichtete Eingaben werden ihr unter Angabe des Gegenstandes vom Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden dem zuständigen Ausschuß zur Behandlung zugewiesen.

IX. Ausschüsse

§ 24

(1) Für die Dauer der Amtsperiode oder zur Erledigung einzelner Aufgaben kann die Generalsynode aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Sie setzt die Mitgliederzahl der Ausschüsse fest. Einem Ausschuß sollen in der Regel mindestens drei und nicht mehr als neun Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten der Generalsynode und dem Lutherischen Kirchenamt bekannt.

(4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Mitglieder der Generalsynode können an Ausschußsitzungen als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann eingeladene Gäste und

Berater der Generalsynode sowie Sachverständige zu den Sitzungen zulassen.

(6) In Eilfällen oder wenn es zur Förderung der Angelegenheit sonst erforderlich ist, kann das Präsidium Vorlagen oder Eingaben einem Ausschuß unmittelbar überweisen. Die Generalsynode ist zu unterrichten.

(7) Der Finanzausschuß und sonstige ständige Ausschüsse führen ihre Geschäfte nach Ablauf der Amtsdauer der Generalsynode bis zum Zusammentreten der neugebildeten Generalsynode fort.

X. Büro der Generalsynode

§ 25

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Generalsynode werden vom Lutherischen Kirchenamt wahrgenommen. Die Geschäftsstelle sorgt für die Protokollführung während der Tagungen der Generalsynode und für die Veröffentlichung der Protokolle.

XI. Inkrafttreten

§ 26

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1970 an die Stelle der Geschäftsordnung vom 27. Januar 1949.

Eutin, den 7. Oktober 1970

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 38 Entschließung der Generalsynode

Vom 9. Oktober 1970

1. Die Generalsynode dankt dem Leitenden Bischof für seinen auf entscheidende Fragen der Gegenwart bezogene Bericht „Luthertum im Engagement“. Sie stimmt mit ihm darin überein, daß das Zeugnis der lutherischen Kirche in den Herausforderungen unserer Zeit verstärkte Denkanstrengungen fordert.

Dafür vermittelt der Bericht wesentliche Impulse im Blick auf die bedrängten Existenzprobleme des Menschen und den Auftrag der Kirche.

Das geschieht vor allem durch den Ausweis des unlösbaren Zusammenhanges von Rechtfertigung, Freiheit und Weltverantwortung.

Die Generalsynode empfiehlt die Weiterleitung des Berichtes an die Gliedkirchen und bittet auch die Gemeinsame Kommission der Vereinigten Kirche und der Arnoldshainer Konferenz, bei ihrer Arbeit an der Gemeinsamen theologischen Erklärung die Grundgedanken des Berichtes aufzunehmen.

2. Die Generalsynode hat in Augsburg und Tutzing die Frage engerer kirchlicher Gemeinschaft aufgenommen und weiterführende Maßnahmen gefordert. Sie hat einen Bericht über die Arbeiten an einer Gemeinsamen theologischen Erklärung und über die in den lutherisch-reformierten Gesprächen erarbeiteten „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ entgegengenommen und festgestellt, daß seit ihrer letzten Tagung wesentliche Fortschritte erzielt wurden.

Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, eine sorgfältige Prüfung der sogenannten Thesen herbeizuführen und daran vor allem die Pfarrer und Mitarbeiter in den Gemeinden zu beteiligen. Ebenfalls ist zu prüfen, welche Auswirkungen eine mögliche Kirchengemeinschaft für die kirchliche Ordnung und Praxis hätte. Der Planungsausschuß wird beauftragt, Vorstellungen zu entwickeln, die hierfür das notwendige Material bereitstellen.

Eutin, den 9. Oktober 1970

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 39 Entschließung der Generalsynode

Vom 9. Oktober 1970

Die Generalsynode hat den Arbeitsbericht des Planungsausschusses und die von ihm bisher erarbeiteten Thesen zur Neuordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland entgegengenommen. Sie beauftragt ihn, seine Tätigkeit im Sinne des Berichts fortzusetzen und die von den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland inzwischen eingeleiteten Arbeiten durch eigene Vorschläge zu fördern. Dabei ist es notwendig, solche Gestaltungsmittel und organisatorischen Formen zu entwickeln, in denen sich die Gemeinschaft des christlichen Zeugnisses, der Lehre und des Dienstes in Freiheit entfalten kann.

Die Aufgabe der Vereinigten Kirche wird in der EKD auch künftig darin bestehen, den besonderen Gehalt ihrer bekenntnismäßigen und theologischen Tradition in Lehre und Verkündigung so zur Wirkung zu bringen, daß die Gemeinschaft und das Zusammenwirken in der EKD belebt und vertieft werden.

Der Planungsausschuß wird gebeten, Überlegungen darüber anzustellen, wie die Arbeitsweise und die regionale Gliederung der Vereinigten Kirche nach den bisherigen Erfahrungen und in Anpassung an die Entwicklungen in der EKD verbessert werden können.

Eutin, den 9. Oktober 1970

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Nr. 40 Beschluß der Generalsynode über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1971

Vom 8. Oktober 1970

Aufgrund von Artikel 17 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1971 (1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 2.881.070.— DM festgestellt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind innerhalb der einzelnen Ausgabekapitel mit Ausnahme der Titel 50 und 51 in Kapitel 5 gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.
2. Die Überschreitung von Ausgabekapiteln bedarf eines genehmigenden Beschlusses der Kirchenleitung. Eine Überschreitung liegt nicht vor, wenn ein Ausgleich aus Kapitel 8 Titel 82 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen werden kann. Mehreinnahmen aus Kollekten dürfen zum Ausgleich von Überschreitungen in den Kapiteln 6 und 7 verwendet werden.
3. Die Erteilung von Forschungsaufträgen nach Kapitel 5 Titel 56 Nr. 560 bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1971 für den Haushaltsplan 2.699.470,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem für das Haushaltsjahr 1971 im Raum der EKD geltenden Verteilungsmaßstab auf (siehe Anlage II).
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in den Kapiteln 4 bis 7 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Kirche ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1971 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Eutin, den 8. Oktober 1970

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Haushaltsplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1971

Einnahmen

Einnahmen	Soll 1969	Ist 1969	Soll 1970	Soll 1971	Vergleich zum Soll 1970
	DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 01 Vermögenserträge					
010 Zinsen	1 000,—	593,34	600,—	600,—	—,—
Kapitel 02 Umlagen	1 886 400,—	1 886 400,—	2 455 700,—	2 699 470,—	+ 243 770,—
Kapitel 03 Kollekten	150 000,—	147 922,83	150 000,—	150 000,—	—,—
Kapitel 04 Mietwohnungen					
041 Mieten	22 000,—	23 388,—	25 000,—	25 000,—	—,—
Kapitel 05 Prediger- und Studienseminar Pullach	20 700,—	24 148,66	—,—	—,—	—,—
Kapitel 06 Verschiedenes					
061 Sonstige Einnahmen	26 100,—	22 109,12	6 000,—	6 000,—	—,—
062 Entnahme aus Rücklagen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	2 106 200,—	2 104 561,95	2 637 300,—	2 881 070,—	+ 243 770,—

Ausgaben

Ausgaben	Soll 1969	Ist 1969	Soll 1970	Soll 1971	Vergleich zum Soll 1970
	DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 1 Leitende Organe					
Titel 10 Leitender Bischof					
100 Reisekosten	3 000,—	604,60	5 000,—	4 000,—	— 1 000,—
101 Repräsentationsausgaben	1 200,—	—,—	2 000,—	2 000,—	—,—
Titel 11 Bischofskonferenz	2 000,—	4 285,88	3 000,—	4 000,—	+ 1 000,—
Titel 12 Generalsynode	50 000,—	53 167,86	65 000,—	65 000,—	—,—
Titel 13 Kirchenleitung	4 000,—	4 959,97	6 000,—	6 000,—	—,—
	60 200,—	63 018,31	81 000,—	81 000,—	—,—

Ausgaben		Soll 1969	Ist 1969	Soll 1970	Soll 1971	Vergleich zum Soll 1970
		DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 2 Lutherisches Kirchenamt						
Hannover						
Titel 20	Besoldung der Referenten und Beamten	310 000,—	315 804,74	350 000,—	435 000,—	+ 85 000,—
Titel 21	Vergütung der Angestellten und Arbeiter	290 000,—	277 444,70	308 000,—	345 000,—	+ 37 000,—
Titel 22	Versorgung					
220	Versorgung der Beamten	1 000,—	924,75	30 000,—	38 700,—	+ 8 700,—
221	Versorgungskassenbeiträge (Pfarrer)	—,—	—,—	—,—	13 000,—	+ 13 000,—
222	Versorgungskassenbeiträge (Beamte)	—,—	—,—	—,—	10 000,—	+ 10 000,—
223	Zusatzversorgungskasse für Angestellte	—,—	14 008,28	17 000,—	17 000,—	—,—
Titel 23	Fürsorgemaßnahmen					
230	Beihilfen und Unterstützungen . .	20 000,—	18 679,—	20 000,—	20 000,—	—,—
231	Wohnungsfürsorge	—,—	—,—	—,—	15 000,—	+ 15 000,—
Titel 24	Reisedienst					
240	Reisekosten Inland	40 000,—	32 503,15	35 000,—	35 000,—	—,—
241	Reisekosten Ausland	—,—	—,—	10 000,—	10 000,—	—,—
242	Dienstkraftwagen	5 000,—	4 020,81	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 25	Geschäftsbedürfnisse					
250	Bürobedarf	10 000,—	12 050,12	10 000,—	10 000,—	—,—
251	Porto, Fracht	10 000,—	9 528,83	10 000,—	10 000,—	—,—
252	Telefon, Fernschreiber	16 000,—	20 820,15	17 000,—	19 000,—	+ 2 000,—
253	Bücher, Zeitschriften	10 000,—	9 320,71	10 000,—	10 000,—	—,—
Titel 26	Dienstgebäude und Inventar					
260	Heizungs- und Grundstückskosten	16 000,—	12 287,10	17 000,—	17 000,—	—,—
261 *	Tilgungsrücklage und Zinsen für Richard-Wagner-Straße 24	—,—	—,—	—,—	30 000,—	+ 30 000,—
262 *	Bauunterhaltung	6 000,—	6 000,—	6 000,—	10 000,—	+ 4 000,—
263	Inventarbeschaffung	6 500,—	9 490,90	12 000,—	15 000,—	+ 3 000,—
Titel 27	Elektronische Datenverarbeitung und Automatisierung	—,—	—,—	5 000,—	30 000,—	+ 25 000,—
Titel 28	Verfügungsfonds des Leiters	1 000,—	909,48	1 000,—	1 200,—	+ 200,—
Titel 29	Sonstiges					
290	Umzugskosten und verschiedene Ausgaben	10 000,—	16 371,22	12 000,—	13 000,—	+ 1 000,—
291	Repräsentationskosten	—,—	—,—	—,—	3 000,—	+ 3 000,—
		751 500,—	760 163,94	875 000,—	1 111 900,—	+ 236 900,—

* Nicht verbrauchte Mittel aus Ausgabeposten mit diesem Zeichen werden einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt.

Ausgaben		Soll 1969	Ist 1969	Soll 1970	Soll 1971	Vergleich zum Soll 1970
		DM	DM	DM	DM	DM
Kapitel 3 Lutherisches Kirchenamt Berlin						
Titel 30	Besoldung der Referenten	84 500,—	86 421,21	80 000,—	43 000,—	— 37 000,—
Titel 31	Vergütung der Angestellten und Arbeiter	90 500,—	99 635,44	96 000,—	79 000,—	— 17 000,—
Titel 32	Beihilfen und Unterstützungen . .	3 000,—	3 330,20	3 000,—	2 000,—	— 1 000,—
Titel 33	Reisedienst	8 000,—	8 790,73	8 000,—	4 000,—	— 4 000,—
Titel 34	Geschäftsbedürfnisse					
340	Bürobedarf	6 000,—	3 826,53	6 000,—	4 000,—	— 2 000,—
341	Porto, Fracht				2 500,—	
342	Telefon	7 000,—	8 287,97	7 000,—	2 500,—	— 2 000,—
343	Bücher und Zeitschriften	1 500,—	1 841,76	1 500,—	1 500,—	—,—
Titel 35	Dienstgebäude	11 000,—	7 112,32	9 000,—	8 000,—	— 1 000,—
Titel 36	Gebäude Clay-Allee, Wangen- heimstraße, Terrassenstraße . . .	10 000,—	13 315,34	12 000,—	12 000,—	—,—
Titel 37	Verschiedene Ausgaben	2 500,—	2 277,53	2 500,—	1 500,—	— 1 000,—
Titel 38	Verfügungsfonds des Leiters . . .	800,—	774,31	800,—	—,—	— 800,—
		224 800,—	235 613,34	225 800,—	160 000,—	— 65 800,—
Kapitel 4 Einrichtungen						
Titel 40	Ausschüsse	45 000,—	* 45 000,—	60 000,—	65 000,—	+ 5 000,—
Titel 41	Beauftragte	8 000,—	3 132,37	8 000,—	6 000,—	— 2 000,—
Titel 42	Verf.- und Verwaltungsgericht . .	2 500,—	2 411,89	3 000,—	4 000,—	+ 1 000,—
Titel 43	Senat für Amtszucht	1 000,—	6 886,89	3 000,—	4 000,—	+ 1 000,—
Titel 44	Spruchorgane	500,—	—,—	500,—	500,—	—,—
		57 000,—	57 431,15	74 500,—	79 500,—	+ 5 000,—
Kapitel 5 Innerkirchliche Arbeit						
Titel 50	Prediger- und Studienseminar Pullach	270 700,—	270 700,—	262 000,—	276 170,—	+ 14 170,—
Titel 51	Sonstige Ausbildungsstätten . . .	137 500,—	137 500,—	137 500,—	137 500,—	—,—
Titel 52	Pastoralkolleg	15 000,—	14 737,88	15 000,—	16 000,—	+ 1 000,—
Titel 53	Fachtagungen	20 000,—	9 214,43	20 000,—	6 000,—	— 14 000,—
Titel 54	Handreichungen					
540	Katechismuskommission					
5401	Persönliche Kosten	—,—	—,—	35 000,—	42 000,—	+ 7 000,—
5402	Reisekosten	—,—	—,—	8 000,—	7 000,—	+ 5 000,—
5403	Weitere Sachkosten	—,—	—,—	—,—	6 000,—	
541	Sonstige Handreichungen	12 000,—	7 000,—	7 000,—	8 000,—	+ 1 000,—
Titel 55	Publizistische Arbeit					
550	Zuschuß Lutherische Monatshefte	100 000,—	100 000,—	136 000,—	136 000,—	—,—
551	Informationen, Öffentlichkeitsarbeit	—,—	—,—	30 000,—	30 000,—	—,—
552	Amtl. Veröffentlichungen	—,—	—,—	30 000,—	30 000,—	—,—
	Übertrag:	555 200,—	539 152,31	680 500,—	694 670,—	+ 14 170,—

* Tatsächliches Ist 1969 bei Titel 40 DM 63 226,95. Die Differenz wurde aus Verstärkungsmitteln gedeckt.

Ausgaben		Soll 1969	Ist 1969	Soll 1970	Soll 1971	Vergleich zum Soll 1970
		DM	DM	DM	DM	DM
Übertrag:		555 200,—	539 152,31	680 500,—	694 670,—	+ 14 170,—
Titel 56	Forschung und Literatur					
560	Theolog. Forschung	—,—	—,—	—,—	50 000,—	+ 50 000,—
561	Kirchenrechtl. Forschung	—,—	—,—	10 000,—	10 000,—	—,—
562	Druckkostenzuschüsse					
5620	Monographienreihe	7 500,—	7 500,—	7 500,—	7 500,—	—,—
5621	Fortsetzungswerke und Einzelveröffentlichungen	15 000,—	5 000,—	15 000,—	15 000,—	—,—
563	Zeitschriften	—,—	—,—	30 000,—	—,—	— 30 000,—
564	Sonstige Literaturhilfen	25 000,—	25 000,77	25 000,—	25 000,—	—,—
Titel 57	Kirchliche Einrichtungen					
570	Luthergesellschaft	9 000,—	7 000,—	14 000,—	14 000,—	—,—
571	Rundfunkdienst	8 000,—	8 000,—	8 000,—	8 000,—	—,—
572	Studienwerk Villigst	5 000,—	—,—	5 000,—	—,—	— 5 000,—
573	Auswanderer-Mission Hamburg	6 000,—	6 000,—	6 000,—	6 000,—	—,—
574	Andere Einrichtungen	13 000,—	15 988,20	10 000,—	10 000,—	—,—
		643 700,—	613 641,28	811 000,—	840 170,—	+ 29 170,—
Kapitel 6	Ökumenische- und Diasporaarbeit					
Titel 60	Leistungen an vertraglich verbundene Gemeinden und Kirchen im Ausland	30 000,—	39 554,97	40 000,—	42 000,—	+ 2 000,—
Titel 61	Diaspora	65 000,—	60 000,—	75 000,—	75 000,—	—,—
Titel 62	Literaturhilfen					
620	Weihnachtsversand	70 000,—	74 978,72	60 000,—	65 000,—	+ 5 000,—
621	Zeitschriftenversand	—,—	—,—	30 000,—	30 000,—	—,—
622	Agendarische- und sonstige Spezialliteratur	—,—	—,—	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 63	Besuchsdienst	8 000,—	5 615,40	8 000,—	8 000,—	—,—
Titel 64	Auswandererbegleitung und Schiffsgeistlichendienst	10 000,—	6 912,39	10 000,—	10 000,—	—,—
Titel 65	Ökumenische Studienarbeit	4 000,—	2 454,41	4 000,—	4 000,—	—,—
Titel 66	Sonstige Beihilfen	15 000,—	10 937,04	15 000,—	15 000,—	—,—
		202 000,—	200 452,93	247 000,—	254 000,—	+ 7 000,—
Kapitel 7	Zwischenkirchliche Beziehungen und Mission					
Titel 70	Zuschüsse an luth. kirchl. Zusammenschlüsse und Kirchen in Übersee					
700	Australien	—,—	—,—	20 000,—	5 000,—	— 15 000,—
701	Indien	10 000,—	10 022,13	10 000,—	10 000,—	—,—
702	Japan	10 000,—	9 966,—	10 000,—	10 000,—	—,—
703	Lateinamerika	—,—	—,—	5 000,—	20 000,—	+ 15 000,—
Übertrag:		20 000,—	19 988,13	45 000,—	45 000,—	—,—

Ausgaben		Soll 1969	Ist 1969	Soll 1970	Soll 1971	Vergleich
		DM	DM	DM	DM	zum Soll 1970 DM
	Übertrag:	20 000,—	19 988,13	45 000,—	45 000,—	—,—
704	Südafrika	—,—	—,—	10 000,—	40 000,—	+ 30 000,—
705	Tanzania	10 000,—	9 840,—	100 000,—	100 000,—	—,—
Titel 71	Tanzania Assistance Committee . .	30 000,—	30 000,—	30 000,—	30 000,—	—,—
Titel 72	Literaturhilfen für theol. Ausbildungsstätten	4 000,—	3 888,69	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 73	Skandinavien	5 000,—	4 989,22	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 74 *	Stipendien und Studienförderung	15 000,—	15 009,18	15 000,—	15 000,—	—,—
Titel 75	Informationsmaterial für Gemeinden	7 000,—	5 919,10	7 000,—	7 000,—	—,—
Titel 76	Weltmission Einzelaufgaben . . .	—,—	—,—	35 000,—	35 000,—	—,—
		<u>91 000,—</u>	<u>89 634,32</u>	<u>252 000,—</u>	<u>282 000,—</u>	<u>+ 30 000,—</u>
Kapitel 8	Sonstige Ausgaben und zum Ausgleich					
Titel 80	Unterstützung in Notfällen	30 000,—	30 000,—	10 000,—	5 000,—	— 5 000,—
Titel 81	Vermischte Ausgaben	15 000,—	12 328,85	20 000,—	20 000,—	—,—
Titel 82	Verstärkungsmittel	25 000,—	25 000,—	35 000,—	40 000,—	+ 5 000,—
Titel 83	Rücklage Dienstwagen	3 000,—	3 000,—	5 000,—	5 000,—	—,—
Titel 84	Rechnungsprüfung	3 000,—	1 829,80	1 000,—	2 500,—	+ 1 500,—
Titel 85	Rücklage	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
		<u>76 000,—</u>	<u>72 158,65</u>	<u>71 000,—</u>	<u>72 500,—</u>	<u>+ 1 500,—</u>

* Nicht verbrauchte Mittel aus Ausgabeposten mit diesem Zeichen werden einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt.

Zusammenstellung	Soll 1969	Ist 1969	Soll 1970	Soll 1971	Vergleich zum Soll 1970
	DM	DM	DM	DM	DM
Einnahmen					
Kapitel 01 Vermögenserträge					
010 Zinsen	1 000,—	593,34	600,—	600,—	—,—
Kapitel 02 Umlagen	1 886 400,—	1 886 400,—	2 455 700,—	2 699 470,—	+ 243 770,—
Kapitel 03 Kollekten	150 000,—	147 922,83	150 000,—	150 000,—	—,—
Kapitel 04 Mietwohnungen					
041 Mieten	22 000,—	23 388,—	25 000,—	25 000,—	—,—
Kapitel 05 Prediger- und Studienseminar Pullach	20 700,—	24 148,66	—,—	—,—	—,—
Kapitel 06 Verschiedenes					
061 Sonstige Einnahmen	26 100,—	22 109,12	6 000,—	6 000,—	—,—
062 Entnahme aus Rücklage	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
	<u>2 106 200,—</u>	<u>2 104 561,95</u>	<u>2 637 300,—</u>	<u>2 881 070,—</u>	<u>+ 243 770,—</u>

Ausgaben

Kapitel 1	60 200,—	63 018,31	81 000,—	81 000,—	—,—
Kapitel 2	751 500,—	760 163,94	875 000,—	1 111 900,—	+ 236 900,—
Kapitel 3	224 800,—	235 613,34	225 800,—	160 000,—	— 65 800,—
Kapitel 4	57 000,—	57 431,15	74 500,—	79 500,—	+ 5 000,—
Kapitel 5	643 700,—	613 641,28	811 000,—	840 170,—	+ 29 170,—
Kapitel 6	202 000,—	200 452,93	247 000,—	254 000,—	+ 7 000,—
Kapitel 7	91 000,—	89 634,32	252 000,—	282 000,—	+ 30 000,—
Kapitel 8	76 000,—	72 158,65	71 000,—	72 500,—	+ 1 500,—
	<u>2 106 200,—</u>	<u>2 092 113,92</u>	<u>2 637 300,—</u>	<u>2 881 070,—</u>	<u>+ 243 770,—</u>

Stellenplan der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Lutherisches Kirchenamt

1971	1970		
1	1	Präsident	B 5
1	1	Vizepräsident	B 3
3	3	Referenten	A 16
2	2	Referenten	A 15
2	2	Referenten	A 13/14
1	—	Referent	A 13
1	1	Büroleiter	A 12
1	1	Bürobeamter	A 10
3	2	Angestellte	BAT V c
2	3	Angestellte	BAT VI b/Vc
3	3	Angestellte	BAT VI b
11	3	Angestellte	BAT VII/VI b
—	8	Angestellte	BAT VII
6	—	Angestellte	BAT VIII/VII
—	6	Angestellte	BAT VIII

Predigerseminar Pullach

1	1	Rektor	A 15 (Stelleninhaber erhält für seine Person Bezüge nach A 16)
1	1	Studieninspektor	A 13/14
1	1	Wirtschaftsleiterin	freier Vertrag (angelehnt BAT VI b)
1	1	Sekretärin (Diakonisse)	
1	1	Hausmeister	BAT VII
4	4	Hausangestellte	freier Vertrag
1	1	Praktikantin	freier Vertrag

Umlage

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Rechnungsjahr 1971

	1971	1970
Bayern	11,70 % = DM 964 391,—	11,86 % = DM 905 053,—
Braunschweig	1,39 % = DM 114 573,—	1,38 % = DM 105 310,—
Eutin	0,18 % = DM 14 837,—	0,17 % = DM 12 973,—
Hamburg	3,91 % = DM 322 288,—	3,67 % = DM 280 063,—
Hannover	8,00 % = DM 659 412,—	8,00 % = DM 610 491,—
Lübeck	0,49 % = DM 40 389,—	0,64 % = DM 48 839,—
Schaumburg-Lippe	0,10 % = DM 8 243,—	0,09 % = DM 6 868,—
Schleswig-Holstein	6,98 % = DM 575 337,—	6,37 % = DM 486 103,—
	<u>32,75 % = DM 2 699 470,—</u>	<u>32,18 % = DM 2 455 700,—</u>

III. Mitteilungen

Nr. 41 **Beschluß der 4. Generalsynode zu Haushaltsfragen**

Die 4. Generalsynode hat auf ihrer Tagung in Eutin am 8. Oktober 1970 beschlossen, dem Lutherischen Kirchenamt für die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1969 Entlastung zu erteilen.

Nr. 42 **Protokollband „Lutherische Generalsynode 1969“**

Im Lutherischen Verlagshaus Berlin und Hamburg ist soeben der Protokollband „Lutherische Generalsynode 1969“ mit den Referaten und Verhandlungen der Tagungen der Generalsynode vom 4. bis 8. Mai 1969 in

Augsburg und vom 6. bis 8. Oktober 1969 in Tutzing erschienen.

Nr. 43 **Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht**

Der Vorsitzende des Senats für Amtszucht hat gemäß § 96 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 des Amtszuchtgesetzes den Kirchenoberinspektor Podschies im Lutherischen Kirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zum Schriftführer des Senats für Amtszucht bestellt. Die Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht befindet sich ab 1. Januar 1971 im Lutherischen Kirchenamt Hannover.

Die für den Senat für Amtszucht bestimmten Schriftstücke sind demgemäß ab 1. Januar 1971 an die Geschäftsstelle des Senats für Amtszucht, 3 Hannover 1, Richard-Wagner-Straße 26, Postfach 1860, zu richten.

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Finanzausschuß:

Auf der 5. Tagung der 4. Generalsynode wurde Religionslehrer Paul Reinke, Lübeck, in den Finanzausschuß gewählt.

Ausschuß für Gemeindeaufbau und Kirchenreform:

Der Ausschuß für Gemeindeaufbau und Kirchenreform wurde auf der 5. Tagung der 4. Generalsynode wie folgt neu zusammengesetzt:

Frau Elisabeth Baden, Celle (Einberufer); Dekan Theodor Heckel, Fürth; Dekan Kirchenrat Dr. Helmut Lindenmeyer, Augsburg; Kreisdekan Oberkirchenrat Christian Rieger, Ansbach; Propst Dr. Karl Hauschildt, Neumünster; Pastor Martin Heseke, Lübeck; Dr. med. Hans-Uwe Paulsen, Middelburg; Propst Willi Schwennen, Hamburg-Volksdorf; Direktor Rudolf Herrfahrdt, Hannover; Oberstudienrat Ulrich Ketz, Stadthagen; Pastor Hans-Jürgen Wenn, Hamburg; Dipl. Ing. Kurt Schulze-Herringen, Osterholz-Scharmbeck; Pastor Erich Warmers, Wolfenbüttel.

Kirchenleitung

Auf der 5. Tagung der 4. Generalsynode wurden am 7. Oktober 1970 gemäß Artikel 12 der Verfassung der Vereinigten Kirche in Verbindung mit dem Kirchengesetz über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung sowie dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Wirkungsbereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung gewählt:

von der Bischofskonferenz

Bischof Prof. D. Heinrich Meyer, Lübeck
(Stellvertreter für Bischof D. Hans-Otto Wölber)

Bischof Alfred Petersen, Schleswig
(Stellvertreter für Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger)

von der Generalsynode

Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen, Ahrensburg
(Stellvertreter für Präsident der Generalsynode Otto Buhbe)

Propst Dr. Sigo Lehming, Pinneberg
(Stellvertreter für Oberkirchenrat Hermann Greifenstein)

Vizepräsident Hans Philipp Meyer, Hannover
(Stellvertreter für Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek)

Dr. med. Hans-Uwe Paulsen, Middelburg
(Stellvertreter für Staatsrat Dietrich Ranft)

Professor Dr. Helene Ramsauer, Oldenburg
(Stellvertreterin für Vizepräsident i. R. Dr. Erich Ruppel)

Lutherisches Kirchenamt

Kirchenoberinspektor Werner Horn schied mit Wirkung vom 15. August 1970 auf seinen Antrag aus dem Dienst der Vereinigten Kirche aus. An seiner Stelle wurde Verwaltungsoberinspektor Dieter Podschies mit Wirkung vom 1. August 1970 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenoberinspektor in das Lutherische Kirchenamt berufen.

Oberkirchenrat Dr. Johann Frank wurde mit Wirkung vom 1. November 1970 unter Berufung in das Amt des Präsidenten des Landeskirchenamtes in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übernommen. An seiner Stelle berief die Kirchenleitung Kirchenrat Martin Lindow, bisher Geschäftsführer der Missionsanstalt Hermannsburg, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als juristischen Referenten mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat in das Lutherische Kirchenamt.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig

Vom 6. Februar 1970

(Nachdruck aus KAbI. S. 46)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Teil: Grundlegende Bestimmungen	Art. 1— 5
II. Teil: Kirchenmitglieder	Art. 6— 12
III. Teil: Kirchliche Dienste	Art. 13— 19
IV. Teil: Kirchliche Rechtsträger	Art. 20— 26
V. Teil: Kirchengemeinde	
1. Abschnitt: Allgemeines	Art. 27— 32
2. Abschnitt: Kirchenvorstand	Art. 33— 38
3. Abschnitt: Pfarramt	Art. 39— 41
VI. Teil: Propstei	
1. Abschnitt: Allgemeines	Art. 42— 44
2. Abschnitt: Propsteisynode	Art. 45— 47
3. Abschnitt: Propsteivorstand	Art. 48— 49
4. Abschnitt: Propst	Art. 50— 52
VII. Teil: Leitung und Verwaltung der Landeskirche	
1. Abschnitt: Allgemeines	Art. 53
2. Abschnitt: Landessynode	Art. 54— 69
3. Abschnitt: Landesbischof	Art. 70— 74
4. Abschnitt: Kirchenregierung	Art. 75— 80
5. Abschnitt: Landeskirchenamt	Art. 81— 90
VIII. Teil: Rechtsetzung und Rechtspflege	
1. Abschnitt: Rechtsetzung	Art. 91—101
2. Abschnitt: Rechtspflege	Art. 102—108
IX. Teil: Finanzwesen	Art. 109—118
X Teil: Schlußbestimmung	Art. 119

Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Vom 6. Februar 1970

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche. Sie ist gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen

Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und im Kleinen Katechismus Martin Luthers. Sie gibt sich folgende Verfassung.

I. Teil

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Landeskirche steht unter dem Auftrag Jesu Christi, der seine Kirche zum Dienst in die Welt sendet. Sie erfüllt ihren Auftrag, indem sie das Wort Gottes

verkündet, die Sakramente reicht und auf mannigfaltige Weise missionarisch und diakonisch tätig wird.

(2) Die Verantwortung für Zeugnis und Dienst tragen alle Kirchenmitglieder gemeinsam. Sie werden dazu von der Landeskirche zugestärkt.

Artikel 2

(1) Die Verkündigung des Wortes Gottes und die Darreichung der Sakramente geschehen nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis. Die Mitgliedschaft in der Landeskirche schließt die Bereitschaft ein, Wort und Sakrament nach diesem Bekenntnis anzunehmen.

(2) Mitglieder der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 3

(1) Als evangelische Kirche lutherischen Bekenntnisses steht die Landeskirche in der Gemeinschaft der ökumenischen Christenheit. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Lutherischen Weltbundes und bejaht die Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen.

(2) In der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit ist die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. In dem ihr anvertrauten Bereich nimmt die Landeskirche ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Ordnungen und Empfehlungen der kirchlichen Zusammenschlüsse und nach ihren eigenen Ordnungen wahr.

Artikel 4

Die Landeskirche umfaßt den Bereich des früheren Landes Braunschweig in den Grenzen vom 1. Januar 1945 unter Berücksichtigung in der Zwischenzeit getroffener kirchengesetzlicher Regelungen. Änderungen des Kirchengesetzes bedürfen eines Kirchengesetzes. Sind einzelne Kirchengemeinden betroffen, so sind die Kirchenvorstände und Propsteivorstände zuvor anzuhören. Ist mehr als die Hälfte der Kirchengemeinden einer Propstei betroffen, so ist auch die Propsteisynode vorher anzuhören.

Artikel 5

Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig gemäß dieser Verfassung.

II. Teil

Kirchenmitglieder

Artikel 6

(1) Kirchenmitglieder sind alle getauften Christen, die dem evangelischen Bekenntnisstand angehören (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis), ihren Wohnsitz im Bereich der Landeskirche haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach dem geltenden Recht aufgegeben haben noch Mitglieder einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei außerhalb der evangelischen Kirche Getauften, deren Taufe in der Evangelischen

Kirche in Deutschland anerkannt wird, aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die Landeskirche.

Artikel 7

(1) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zugleich in einer Kirchengemeinde und in der Landeskirche (Kirchenmitglied).

(2) Jedes Kirchenmitglied gehört auch der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Begründet das Mitglied einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland seinen Wohnsitz im Bereich der Landeskirche, so setzt sich in dieser seine Kirchenmitgliedschaft fort, wenn es nicht innerhalb eines Jahres erklärt, daß es einer anderen im Bereich der Landeskirche bestehenden Religionsgemeinschaft angehört.

Artikel 8

Die Kirchenmitgliedschaft erwerben

- a) Ungetaufte durch die nach der Ordnung der Landeskirche empfangene Taufe;
- b) Getaufte, die im Bereich der Landeskirche ihren Wohnsitz haben und aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft in die Landeskirche übertreten oder die in die Landeskirche eintreten wollen, durch Aufnahme;
- c) religionsunmündige Kinder, sofern auf sie die entsprechenden Voraussetzungen des Artikels 6 zutreffen.

Artikel 9

(1) Ungetaufte Kinder gelten als Kirchenmitglieder, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist und das Einverständnis der Eltern über die Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht.

(2) Der Umfang der kirchlichen Rechte und Pflichten kann durch Kirchengesetz näher geregelt werden.

Artikel 10

(1) Die Kirchenmitgliedschaft endet

- a) durch Übertritt zu einer anderen im Bereich der Landeskirche bestehenden christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- b) durch Austritt aus der Landeskirche.

(2) Übertritt und Austritt richten sich nach dem geltenden Recht. Soweit für den Übertritt gesetzliche Regelungen nicht bestehen, können entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen durch die Kirchenregierung getroffen werden.

(3) Die rechtlichen Folgen aus der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft werden durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Bereich der Landeskirche auf, so setzt sich die Mitgliedschaft bei Neubegründung des Wohnsitzes im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in dieser fort; anderenfalls endet sie unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1.

Artikel 11

(1) Kirchenmitglieder, die nur vorübergehend ihren Wohnsitz in der Landeskirche aufgeben, ohne einen neuen Wohnsitz im Bereich einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen, bleiben Kirchenmitglieder, sofern sie nicht gegenüber dem Pfarramt ihrer Kirchengemeinde die Aufgabe der Mitgliedschaft erklären. Das passive Wahlrecht und die Pflicht, Kirchensteuern zu entrichten, ruhen während dieser Zeit.

(2) Evangelische Christen, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind und sich im Bereich der Landeskirche vorübergehend aufhalten, haben das Recht auf Amtshandlungen und auf Mitwirkung in der Gemeinde mit Ausnahme des Wahlrechtes. Werden besondere Personal- oder Anstaltsgemeinden gebildet (Artikel 27 Absatz 2), so können den evangelischen Christen, die sich diesen Gemeinden vorübergehend anschließen oder ihnen vorübergehend angehören, für diesen Bereich die Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes ganz oder teilweise beigelegt werden.

Artikel 12

(1) Die Kirchenmitglieder wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit; nach ihren Gaben und Kräften sollen sie selbst kirchliche Ämter und Dienste übernehmen sowie zu freiwilligen Gaben bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

III. Teil

Kirchliche Dienste

Artikel 13

(1) In den Kirchengemeinden, Propsteien, Kirchenverbänden, der Landeskirche und den sonstigen Einrichtungen und Werken werden Kirchenmitglieder den Erfordernissen des kirchlichen Lebens entsprechend hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum kirchlichen Dienst bestellt (Mitarbeiter).

(2) Art und Umfang ihres Auftrages und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder Vertrag geregelt.

Artikel 14

(1) Alle Mitarbeiter haben mit ihrem Dienst den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Das geschieht insbesondere in der Verkündigung, Spendung der Sakramente, Seelsorge, Diakonie, Mission, Unterweisung, Bildungsarbeit, kirchlichen Kunst und der Verwaltung.

(2) Die Mitarbeiter sind in ihrem Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

Artikel 15

(1) Die Verkündigung im Gottesdienst und die Verwaltung der Sakramente geschehen grundsätzlich durch den Pfarrer. Pfarrer ist, wer die durch Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt und ordiniert ist. Aufgrund eines Kirchengesetzes können Angehörige anderer Personenkreise mit der Wahrnehmung dieses Dienstes beauftragt werden.

(2) In besonderen Fällen kann die Kirchenregierung den Auftrag zur Verkündigung im Gottesdienst unter

Bestimmung seines Umfangs einzelnen Kirchenmitgliedern übertragen.

(3) Eine Beteiligung von Nichtordinierten an der Verkündigung im Gottesdienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes; der Propst ist rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Artikel 16

(1) Der Pfarrer wird in der Regel auf Lebenszeit zum Dienst berufen. Er versieht seinen Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, in einer Stelle mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder mit besonderem Auftrag.

(2) In Ausübung seiner Aufgabe ist der Pfarrer im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer und der mit der Verkündigung im Gottesdienst und Sakramentsverwaltung Beauftragten werden durch Kirchengesetze geregelt. In Einzelfällen kann die Kirchenregierung mit bereits Ordinierten besondere Dienstvereinbarungen treffen.

Artikel 17

(1) Die Errichtung, Aufhebung und Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, der Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und solchen mit besonderen Aufträgen werden durch Kirchengesetz geregelt. Das Recht der Pfarrstellenbesetzung in den Kirchengemeinden wird von der Kirchenregierung und den Kirchengemeinden abwechselnd wahrgenommen, soweit nicht andere Rechte entgegenstehen.

(2) Zur Vereinheitlichung des Besetzungsrechtes ist die Aufhebung abweichender Rechte einzelner Kirchengemeinden und die Aufhebung der Patronatsrechte anzustreben.

Artikel 18

Die nicht haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitglieder der Organe kirchlicher Rechtsträger üben ein Ehrenamt aus. Sie versehen ihr Amt in der Bindung an das Gelöbnis, das sie bei der Übernahme des Amtes ablegen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Beschlußfassungen sind sie an Weisungen nicht gebunden.

Artikel 19

Kirchenmitglieder, die evangelischen Religionsunterricht erteilen oder im Dienst theologischer Forschung und Lehre stehen, erfüllen, auch wenn sie nicht kirchliche Mitarbeiter sind, eine Aufgabe, die dem Auftrag der Kirche entspricht.

IV. Teil

Kirchliche Rechtsträger

Artikel 20

Kirchliche Rechtsträger sind:

- a) die Kirchengemeinden, die Propsteien, die Kirchenverbände und die Landeskirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b) die kirchlichen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) die rechtsfähigen Vereinigungen und Stiftungen des privaten Rechts, die kirchliche Aufgaben wahrnehmen, wenn ihnen auf ihren Antrag die Rechtsstellung einer Körperschaft oder Stiftung des Kirchenrechts verliehen wird.

Artikel 21

(1) Zur Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben können unselbständige Einrichtungen kirchlicher Rechtsträger gebildet werden.

(2) Freie Vereinigungen und Einrichtungen können auf Antrag von der Kirchenregierung als kirchlich anerkannt werden, wenn sie in Satzung und Arbeit an den Auftrag und die allgemeine Ordnung der Landeskirche gebunden sind.

Artikel 22

(1) Die Bildung, Veränderung und Aufhebung kirchlicher Rechtsträger nach Artikel 20 a) und b) sowie die Einteilung einer Kirchengemeinde in Gemeindebezirke und die Zuordnung einer Kirchengemeinde zu einer Propstei richten sich im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung nach dem Recht der Landeskirche.

(2) Sie geschehen durch Kirchenverordnung; die Bildung und Aufhebung von Propsteien und Kirchenverbänden bedarf jedoch eines besonderen Kirchengesetzes, soweit nicht in einem Rahmengesetz eine Kirchenverordnung vorgesehen ist. Zuvor sind die vertretungsberechtigten Organe der betroffenen Rechtsträger und bei der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchengemeinden auch die Propsteivorstände anzuhören.

(3) Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden, sollen durch Vertrag geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Kirchenregierung.

(4) Die Verleihung oder Entziehung der Rechtstellung eines kirchlichen Rechtsträgers nach Artikel 20 c) geschieht durch die Kirchenregierung.

Artikel 23

(1) Die kirchlichen Rechtsträger ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Kirchlichen Rechtsträgern im Sinn des Artikels 20 a) und b) oder deren Organen können durch Kirchengesetz landeskirchliche Aufgaben zur Erledigung nach Anweisung übertragen werden.

Artikel 24

(1) Die kirchlichen Rechtsträger im Sinn des Artikels 20 a) und b) unterliegen der Aufsicht (Kirchenaufsicht), die in Artikel 20 c) genannten Rechtsträger jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen staatlichen Rechts. Sie wird für die Rechtsträger innerhalb der Landeskirche vom Landeskirchenamt (Kirchenaufsichtsbehörde) wahrgenommen. Durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz können Organen kirchlicher Körperschaften Aufsichtsbefugnisse nach den Weisungen und unter der Aufsicht der Kirchenaufsichtsbehörde übertragen werden.

(2) Die Kirchenaufsichtsbehörde hat die Rechte der Rechtsträger im Sinn des Artikel 20 a) und b) zu beachten und dafür zu sorgen, daß die eigenen und die übertragenen Aufgaben nach dem geltenden Recht erfüllt werden.

Artikel 25

(1) Die Kirchenaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der Tätigkeit ihrer Organe, unterrichten und hierzu Berichte und Unterlagen anfordern. Sie ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen der Organe teilzunehmen.

(2) Die Kirchenaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Organe kirchlicher Rechtsträger mit einer die Vollziehung aussetzenden Wirkung beanstanden, wenn die Maßnahmen dem geltenden Recht widersprechen. Auf Verlangen sind bereits vollzogene Maßnahmen rückgängig zu machen.

(3) Die Kirchenaufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse und Maßnahmen auch dann Einspruch erheben, wenn sie nach dieser Verfassung nicht sachgerecht sind. Über den Gegenstand ist erneut zu beraten. Die angefochtenen Beschlüsse und Maßnahmen können nur durch einen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Beschluß aufrechterhalten werden. Bis zur erneuten Beschlußfassung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

(4) Erfüllt ein kirchlicher Rechtsträger seine Aufgaben nicht, so kann die Kirchenaufsichtsbehörde nach erfolgloser Aufforderung die notwendigen Maßnahmen anordnen und ihren Vollzug veranlassen.

Artikel 26

Das Nähere über kirchliche Rechtsträger wird durch Kirchengesetze, insbesondere durch eine Kirchengemeindeordnung und durch eine Propsteiordnung, geregelt.

V. Teil

Kirchengemeinde

1. Abschnitt

Allgemeines

Artikel 27

(1) Die Kirchengemeinde umfaßt grundsätzlich die in einem räumlich begrenzten Bezirk innerhalb der Landeskirche wohnenden Kirchenmitglieder (Parochialgemeinde). Die Umgrenzung wird durch Herkommen oder Kirchenverordnung bestimmt.

(2) Ausnahmsweise kann eine Kirchengemeinde nach einem Personenkreis bestimmt sein (Personalgemeinde); für eine Anstalt kann eine Anstaltsgemeinde gebildet werden. Das Nähere wird durch ein Kirchengesetz geregelt.

Artikel 28

Für evangelische Christen, die sich unbeschadet ihrer Mitgliedschaft in einer Parochialgemeinde zu besonderer kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann die Kirchenregierung bis zu einer kirchengesetzlichen Regelung geeignete Einrichtungen schaffen.

Artikel 29

(1) Der Propsteivorstand kann auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchenmitgliedes zu einer anderen Kirchengemeinde zulassen.

(2) Die Mitglieder der Kirchengemeinden sind berechtigt, in einzelnen Fällen oder allgemein den Dienst eines anderen als des zuständigen Pfarrers in Anspruch zu nehmen.

(3) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 30

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeindevorstand und das Pfarramt geleitet.

(2) Beide tragen die besondere Verantwortung für den Gottesdienst, für die Seelsorge, die Unterrichtung und Unterweisung, die Förderung von Diakonie und Mission sowie für die kirchliche Ordnung.

Artikel 31

(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden (Pfarrverband). Die Pfarrverbände werden durch das Landeskirchenamt errichtet oder aufgehoben. Die betroffenen Kirchenvorstände und Propsteivorstände sind vorher anzuhören.

(2) Es ist anzustreben, daß die Kirchengemeinden eines Pfarrverbandes zu einer Kirchengemeinde vereinigt werden.

Artikel 32

(1) Mehrere Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen sowie zu gemeinsamer Finanz- und Vermögensverwaltung Kirchenverbände bilden. Die Kirchengemeinden können verschiedenen Propsteien angehören.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt (Artikel 22 Absätze 1 und 2).

2. Abschnitt

Kirchenvorstand

Artikel 33

Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand.

Artikel 34

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern (Kirchenverordneten) sowie aus Mitgliedern kraft Amtes. Zu den Mitgliedern kraft Amtes gehören die hauptberuflich angestellten Kirchenmitglieder, die den pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde versehen; im übrigen können hauptberufliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde nicht Kirchenverordnete sein. Zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen gewählt sein.

(2) Der Kirchenvorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Das Nähere über die Bildung der Kirchenvorstände wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 35

Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall durch Kirchenverordnung geregelt.

Artikel 36

(1) Der Kirchenvorstand hat neben der Erfüllung der in Artikel 30 Absatz 2 genannten Pflichten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
- b) die für die sonstigen Mitarbeiter erforderlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts einzurichten und für deren Besetzung zu sorgen,
- c) die durch die Ordnung des kirchlichen Lebens zugewiesenen Aufträge wahrzunehmen,
- d) über Einrichtungen der Kirchengemeinde zu beschließen,

e) die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,

f) das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten,

g) für die Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Gebäude und Räume zu sorgen,

h) über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts zu beschließen,

i) den Haushaltsplan der Kirchengemeinde festzustellen,

k) Satzungen der Kirchengemeinde in den gesetzlich zulässigen Fällen zu beschließen,

l) bei kirchlichen Wahlen nach näherer gesetzlicher Regelung mitzuwirken,

m) bei Kirchenvisitationen die Kirchengemeinde zu vertreten.

(2) Über die dem Kirchenvorstand obliegenden Aufgaben und die sonstige Arbeit sowie über die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes treffen die Kirchengemeindeordnung oder andere Kirchengesetze nähere Bestimmungen.

(3) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind öffentlich. Ausnahmen regelt die Kirchengemeindeordnung.

Artikel 37

Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine öffentliche Gemeindeversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies unter Angabe eines Beratungspunktes von einer kirchengesetzlich zu bestimmenden Zahl von Gemeindegliedern verlangt wird.

Artikel 38

(1) Die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, der nicht mehr die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl aufweist, gehen auf den Propsteivorstand über. Der Propsteivorstand ist berechtigt, Bevollmächtigte zur Wahrnehmung der Befugnisse des Kirchenvorstandes einzusetzen, und verpflichtet, sobald wie möglich Neuwahlen durchzuführen.

(2) Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Ordnung der Landeskirche kann die Kirchenregierung den Kirchenvorstand auflösen. Dabei findet Absatz 1 Anwendung. Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen auch Einschränkungen der Befugnisse des Kirchenvorstandes zulassen kann.

3. Abschnitt

Pfarramt

Artikel 39

Dem Pfarramt sind die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und die christliche Unterweisung besonders aufgegeben. Ihm obliegt ferner die Ausführung von sonstigen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

Artikel 40

(1) Das Pfarramt wird ausgeübt

- a) von einem ordinierten Kirchenmitglied oder
- b) von mehreren ordinierten Kirchenmitgliedern gemeinsam oder
- c) von ordinierten und nicht ordinierten Kirchenmitgliedern gemeinsam,

wenn sie die kirchengesetzlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am pfarramtlichen Dienst erfüllen.

(2) In Notfällen können einzelne Aufgaben des Pfarramtes von jedem Kirchenmitglied wahrgenommen werden.

Artikel 41

(1) Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchenmitglieder, so soll die Geschäftsführung des Pfarramtes unter ihnen nach näherer kirchengesetzlicher Regelung wechseln.

(2) Das Pfarramt soll die übrigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde zu Arbeitsbesprechungen zusammenrufen.

VI. Teil

Propstei

1. Abschnitt

Allgemeines

Artikel 42

(1) Die Propstei ist der Zusammenschluß der Kirchengemeinden ihres Bereichs. Sie ist Amtsbereich des Propstes und Verwaltungsbezirk der Landeskirche.

(2) Die Propstei erfüllt Aufgaben; die über den Bereich und die Kraft der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen. Als Verwaltungsbezirk nimmt sie Aufgaben im Auftrage der Landeskirche nach Maßgabe der Kirchengesetze wahr.

Artikel 43

Die Organe der Propstei sind:

- a) die Propsteisynode,
- b) der Propsteivorstand,
- c) der Propst.

Artikel 44

(1) Mehrere Propsteien können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen sowie zu gemeinsamer Finanz- und Vermögensverwaltung Kirchenverbände bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben von Propsteivorständen und Propsteisynoden können entsprechenden Organen eines Kirchenverbandes übertragen werden, wenn dieser für den Bereich einer oder mehrerer Propsteien gebildet wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt (Artikel 22 Absätze 1 und 2).

2. Abschnitt

Propsteisynode

Artikel 45

(1) Die Propsteisynode besteht aus:

- a) dem Propst und seinem Stellvertreter;
- b) Pfarrern und Pfarrverwaltern, die in den Kirchengemeinden der Propstei tätig sind, und der doppelten Anzahl zu wählender nichtordinierter Kirchenmitglieder aus der Propstei;

c) bis zu zwei ordinierten und vier nichtordinierten Kirchenmitgliedern aus der Propstei, die vom Propsteivorstand berufen werden können.

(2) Die Propsteisynode wählt aus ihrer Mitte nichtordinierte Mitglieder zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter.

(3) Die Propsteisynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen; ihre Sitzungen sind öffentlich.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 46

(1) Die Propsteisynode berät Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere Angelegenheiten der Propstei. Sie kann der Landessynode Anregungen geben und in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung mit Ausnahme von Wahlen Anträge an die Landessynode stellen.

(2) Die Propsteisynode hat die Aufgabe, die ihr von der Kirchenregierung und vom Landeskirchenamt zugewiesenen Vorlagen zu beraten und darüber zu entscheiden.

Artikel 47

(1) Die Propsteisynode beschließt insbesondere über:

- a) Propsteisatzungen,
- b) Propsteiabgaben,
- c) den Propsteihaushaltsplan,
- d) den Stellenplan,
- e) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen der Propstei,
- f) Schenkungen, Darlehnsaufnahmen und -hingaben, Übernahme von Bürgschaften, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und Beteiligung an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Propsteivorstand.

(3) Die Beschlüsse der Propsteisynode bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes nur im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Ordnungen.

3. Abschnitt

Propsteivorstand

Artikel 48

(1) Der Propsteivorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Propsteisynode, dessen Stellvertreter, dem Propst und dessen Stellvertreter sowie einem nichtordinierten Synodalen, den die Propsteisynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Propsteiordnung kann für große Propsteien bestimmen, daß der Propsteivorstand aus sieben Mitgliedern besteht, von denen vier Nichtordinierte sein müssen.

(3) Vorsitzender des Propsteivorstandes ist der Propst, stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Propstes.

(4) Der Propsteivorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Artikel 49

Dem Propsteivorstand obliegt insbesondere:

- a) die Verhandlungen der Propsteisynode vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
- b) die Einrichtungen und das Vermögen der Propstei zu verwalten,
- c) die Propstei gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- d) die Mitarbeiter der Propstei anzustellen,
- e) der Propstei übertragene landeskirchliche Aufgaben und Verwaltungsmaßnahmen des Landeskirchenamtes auszuführen, soweit nicht andere Organe der Propstei zuständig sind,
- f) die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

4. Abschnitt

Propst

Artikel 50

Das Amt des Propstes ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden.

Artikel 51

(1) Der Propst wird von der Propsteisynode aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung, der nach Rücksprache mit dem Propsteivorstand aufgestellt wird und mindestens zwei Personen aufnehmen muß, auf Lebenszeit gewählt und nach vollzogener Wahl von der Kirchenregierung ernannt. Er kann gegen seinen Willen nur unter den durch Kirchengesetz bestimmten Voraussetzungen abberufen werden. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Propsteivorstand anzuhören.

(2) Zum Stellvertreter des Propstes wird ein Pfarrstelleninhaber der Propstei von der Propsteisynode gewählt und von der Kirchenregierung ernannt.

Artikel 52

(1) Der Propst hat unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber und Verwalter kirchlicher Dienststellen, soweit die Dienstaufsicht über sie nicht anderweitig geregelt ist. In Ausübung dieser Pflicht ist er weisungsberechtigt und kann in besonderen Notfällen im Rahmen der kirchlichen Ordnung für andere sonst zuständige Stellen vorläufige Maßnahmen treffen.

(2) Zu den Aufgaben des Propstes gehört es insbesondere:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern,
- b) bei der Besetzung der Pfarrstellen im Rahmen der Gesetze mitzuwirken,
- c) Pfarrkonvente abzuhalten,
- d) unter Mitwirkung des Propsteivorstandes die Pfarrer und die Kirchengemeinden zu visitieren,
- e) die in der Propstei tätigen Inhaber und Verwalter kirchlicher Dienststellungen und die in ihr wohnenden Studenten und Kandidaten der Theologie zu beraten und in ihrer Fortbildung zu fördern,
- f) die Propsteisynode über alle wichtigen Vorgänge in der Propstei zu unterrichten,
- g) die Dienstaufsicht über die von der Propstei angestellten Mitarbeiter zu führen.

VII. Teil

Leitung und Verwaltung der Landeskirche

1. Abschnitt

Allgemeines

Artikel 53

Im Dienst der Leitung und Verwaltung wirken als Organe der Landeskirche zusammen:

- a) die Landessynode,
- b) der Landesbischof,
- c) die Kirchenregierung,
- d) das Landeskirchenamt.

2. Abschnitt

Landessynode

Artikel 54

Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Kirchenmitgliedern, die beratend und beschließend an der Leitung der Landeskirche mitwirkt.

Artikel 55

(1) a) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten;

b) die Landessynode kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und beschließen, in welcher Weise diese in den Gemeinden bekanntgegeben werden sollen.

(2) Die Landessynode hat insbesondere:

a) den Landesbischof, die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes zu wählen,

b) nach den Ordnungen kirchlicher Zusammenschlüsse Mitglieder zu deren Synoden zu wählen,

c) Kirchengesetze zu beschließen,

d) nach Anhörung der Propsteisynoden über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern zu beschließen (Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands),

e) den Haushaltsplan der Landeskirche einschließlich des Stellenplans festzustellen und die Rechnungsführung zu prüfen.

(3) Die Landessynode kann Richtlinien für die Vermögensverwaltung erlassen.

Artikel 56

Die Landessynode kann mit der Prüfung einzelner Angelegenheiten besondere Ausschüsse oder Beauftragte mit dem Recht auf Akteneinsicht betrauen.

Artikel 57

(1) Die Landessynode besteht aus mindestens 48 und höchsten 54 Synodalen. Diese werden gewählt mit Ausnahme von sechs Synodalen, die die Kirchenregierung beruft.

(2) Von den gewählten Synodalen müssen zwei Drittel Kirchenmitglieder sein, die zu Kirchenverordneten wählbar sind, und ein Drittel ordinierte Kirchenmitglieder. Die Mitglieder und die Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sowie alle hauptamtlichen nichtordinierten Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger (Artikel 20) können nicht gewählt werden.

(3) Von den berufenen Synodalen müssen mindestens drei Kirchenmitglieder sein, die zu Kirchenverordneten wählbar und nicht hauptamtliche Mitarbeiter eines Rechtsträgers der Landeskirche sind. Im übrigen können hauptamtliche Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitarbeiter des Landeskirchenamtes berufen werden.

(4) Bei der Berufung sollen Kirchenmitglieder berücksichtigt werden, deren Mitarbeit in der Synode insbesondere wegen ihrer Erfahrung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer in der Synode nicht vertretenen kirchlichen Gruppe erwünscht ist.

(5) Das Nähere über die Wahl und die Berufung der Synodalen bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 58

(1) Für jeden Synodalen sind ein erster und zweiter Vertreter zu wählen beziehungsweise zu berufen, für die die Bestimmungen über die Wahl und die Berufung der Synodalen gelten. Sie nehmen in der Reihenfolge ihrer Bestellungen an den Sitzungen der Landessynode teil, wenn der Synodale verhindert ist.

(2) Sie treten an die Stelle des Synodalen, wenn er aus der Landessynode ausscheidet.

Artikel 59

(1) Die Amtsperiode der Landessynode beginnt am 1. April des Wahljahres und endet am 31. März des sechsten Jahres nach der Wahl.

(2) Bei vorzeitiger Auflösung (Artikel 68) oder bei einer nicht bis zum Ende einer Amtsperiode endgültig zu behebenden Beanstandung eines Wahlvorganges beginnt die Amtsperiode der neuen Landessynode mit ihrem Zusammentritt und endet am 31. März des sechsten Jahres nach der Wahl. In diesem Fall behält die bisherige Landessynode ihre Befugnisse bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Landessynode.

Artikel 60

Das Amt der Synodalen beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Berufung. Es endet mit der Niederlegung des Amtes, die gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären ist, oder mit dem Wegfall der Wählbarkeit. Über den Wegfall der Wählbarkeit entscheidet im Zweifelsfalle die Landessynode. Gegen ihre Entscheidung ist Klage bei dem für Verfassungsverstreitigkeiten der Landeskirche zuständigen Gericht zulässig. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 61

Die Synodalen legen vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vor der Landessynode ein Gelöbnis ab.

Artikel 62

Die Landessynode wird spätestens drei Monate nach der Wahl zu ihrer ersten Sitzung durch den Landesbischof einberufen und eröffnet. Er nimmt das Gelöbnis der neu eingetretenen Synodalen entgegen. Danach wählt die Landessynode unter seinem Vorsitz den Präsidenten der Landessynode.

Artikel 63

(1) Spätere Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch den Präsidenten der Landessynode einberufen.

(2) Er hat die Landessynode einzuberufen, wenn der Ältestenausschuß der Landessynode, ein Viertel der Synodalen, der Landesbischof oder die Kirchenregierung es verlangt.

(3) Der Präsident der Landessynode setzt im Einvernehmen mit der Kirchenregierung die Tagesordnung fest; diese muß von der Landessynode vor Eintritt in die Tagesordnung genehmigt werden.

Artikel 64

(1) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen wegen einer Äußerung als Synodale nicht zur Rechenschaft gezogen oder benachteiligt werden. Die Befugnisse des Präsidenten der Landessynode zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Inhaber kirchlicher Dienststellungen bedürfen zur Ausübung ihres Synodalamtes keines Urlaubs.

Artikel 65

Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht einzelne Angelegenheiten auf Beschluß vertraulich behandelt werden sollen.

Artikel 66

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit muß nach Eröffnung der Sitzung festgestellt werden. Sie besteht fort, solange sie vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird.

(2) Zu einem Beschluß der Landessynode ist die einfache Stimmenmehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Synodalen erforderlich. Für Wahlen können Kirchengesetze Ausnahmen zulassen.

(3) Die Verfassung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen in der Schlußabstimmung geändert werden.

Artikel 67

(1) Der Landesbischof, die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes sind berechtigt, den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse beizuwohnen und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

(2) Auf Verlangen der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind sie oder ihre Beauftragten verpflichtet, zu diesen Sitzungen zu erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

Artikel 68

(1) Die Landessynode kann ihre Auflösung beschließen; der Auflösungsbeschluß muß mit mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen gefaßt werden. Die Landessynode kann durch einstimmigen Beschluß der Kirchenregierung aufgelöst werden, jedoch nicht zweimal aus dem gleichen Grunde.

(2) Im Falle der Auflösung sind die Neuwahlen so vorzunehmen, daß innerhalb von vier Monaten nach der Auflösung die neue Landessynode einberufen werden kann.

Artikel 69

(1) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung

(2) Zur Führung des Protokolls und zur Erledigung der büromäßigen Geschäfte stehen der Landessynode Mitarbeiter und Einrichtungen des Landeskirchenamtes zur Verfügung.

3. Abschnitt

Landesbischof

Artikel 70

Der Landesbischof wacht darüber, daß in der Landeskirche der Auftrag Jesu Christi erfüllt wird (Artikel 1 Absatz 1). Er sorgt für das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Er ist zum seelsorgerlichen Dienst an den Mitarbeitern bereit.

Artikel 71

Dem Landesbischof ist es insbesondere aufgegeben:

- a) die Ausbildung und Fortbildung der Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter zu fördern und sich an den theologischen Prüfungen zu beteiligen,
- b) zu ordinieren,
- c) für regelmäßige Visitationen der Gemeinden und übergemeindlichen Dienststellen zu sorgen und selber die Pröpste mit ihren Gemeinden und die Amtsträger mit allgemeinkirchlichem Auftrag zu visitieren,
- d) die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die Pröpste und die Amtsträger mit allgemeinkirchlichem Auftrag in ihre Ämter einzuführen,
- e) sein Augenmerk auf notwendige Reformen kirchlicher Ordnungen zu richten,
- f) die missionarischen und diakonischen Werke in der Landeskirche zu fördern,
- g) die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und in der Landeskirche das Bewußtsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 72

Der Landesbischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienst zu halten. Seine Hauptpredigtstätte ist die Domkirche zu Braunschweig. Er kann sich auch mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden sowie Gottesdienste aus besonderem Anlaß anordnen.

Artikel 73

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt.

(2) Die Wahl ist von einem Ausschuß der Landessynode vorzubereiten.

(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen oder im letzten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat.

(4) Zum ständigen Vertreter des Landesbischofs wählt die Landessynode ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes.

Artikel 74

(1) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt. Er wird dann Pfarrer im Wartestand.

(2) Das Nähere über die Wahl und Amtszeit des Landesbischofs, über die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über die Voraussetzungen, unter denen der Landesbischof in den Ruhestand treten oder versetzt werden kann, wird durch Kirchengesetz geregelt.

4. Abschnitt

Kirchenregierung

Artikel 75

Die Kirchenregierung leitet die Landeskirche, soweit nicht die anderen leitenden Organe zuständig sind.

Artikel 76

Die Aufgaben der Kirchenregierung bestehen insbesondere darin:

- a) die Oberaufsicht über alle kirchlichen Stellen innerhalb der Landeskirche zu führen,
- b) notwendig werdende Veränderungen in der Landeskirche zu planen und zu betreiben,
- c) Vorlagen für Kirchengesetze einzubringen,
- d) die Kirchengesetze zu verkünden,
- e) Kirchenverordnungen zu erlassen,
- f) allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen,
- g) über die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Landeskirche zu beschließen,
- h) bei der Besetzung der Pfarrstellen sowie der Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben und besonderem Auftrag mitzuwirken,
- i) die Pfarrer, Pfarrverwalter und Beamten der Landeskirche sowie auf Grund ihrer Wahl die Pröpste, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Landeskirchenamtes zu berufen oder zu ernennen und nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu entlassen,
- k) die Mitglieder der kirchlichen Gerichte zu ernennen,
- l) Dienstbezeichnungen festzusetzen,
- m) das Gnadenrecht in der Landeskirche auszuüben,
- n) in Zweifelsfällen über die gegenseitige Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landesbischofs, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes zu entscheiden.

Artikel 77

(1) Die Kirchenregierung besteht aus:

- a) dem Landesbischof als Vorsitzenden,
- b) einem nichtordinierten Mitglied des Landeskirchenamtes, das von der Landessynode für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landeskirchenamt zu wählen ist,
- c) drei nichtordinierten und zwei ordinierten Synodalen, die von der Landessynode gewählt sind.

(2) Die in Absatz 1 b) und c) genannten Mitglieder der Kirchenregierung können ihr Amt niederlegen.

(3) Die Wahl der synodalen Mitglieder findet frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach dem ersten Zusammentritt einer neugewählten Landessynode statt. Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger oder dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit zur Landessynode.

(4) Der Präsident der Landessynode kann nicht Mitglied der Kirchenregierung sein. Er hat das Recht, an den Sitzungen der Kirchenregierung beratend teilzunehmen.

Artikel 78

(1) Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Mitglieder des Landeskirchenamtes ihre Vertreter und an die Stelle der von der Landessynode gewählten Mitglieder Stellvertreter, welche gleichfalls von der Landessynode gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sollte auch der Stellvertreter verhindert sein, beruft der Vorsitzende aus der Zahl der gewählten Stellvertreter das vertretende Mitglied für ein ordiniertes Mitglied möglichst einen ordinierten, für ein nichtordiniertes Mitglied möglichst einen nichtordinierten Stellvertreter.

(2) Der Landesbischof wird im Vorsitz durch das nichtordinierte Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten und bei dessen Verhinderung durch den Vertreter im Bischofsamt.

(3) Urkunden der Kirchenregierung sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchenregierung zu versehen.

Artikel 79

Der Vorsitzende muß die Kirchenregierung einberufen, wenn ein Mitglied es verlangt.

Artikel 80

(1) Die Kirchenregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der den Mitgliedern bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können.

(2) Die Kirchenregierung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß der Kirchenregierung ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

5. Abschnitt

Landeskirchenamt

Artikel 81

(1) Das Landeskirchenamt besteht aus dem Landesbischof als Vorsitzenden und je zwei weiteren ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern.

(2) Die ordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zur Anstellung als Pfarrer, die nichtordinierten Mitglieder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt und von der Kirchenregierung ernannt.

Artikel 82

(1) Das Landeskirchenamt führt die Verwaltung der Landeskirche nach dem geltenden Recht, nach dem Haushaltsplan und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Für einzelne Arbeitsbereiche kann die Kirchenregierung bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen besondere Ämter bilden, die der Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen.

(3) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über alle Inhaber kirchlicher Dienststellungen.

Artikel 83

Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen. Die verfassungsmäßigen Befugnisse anderer Organe bleiben unberührt.

Artikel 84

Das Landeskirchenamt kann in einzelnen Fällen die Erledigung einer ihm obliegenden Aufgabe nachgeordneten Stellen übertragen, soweit nicht die Übertragung durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

Artikel 85

(1) Der Landesbischof wird im Vorsitz des Landeskirchenamtes durch seinen Vertreter im Bischofsamt vertreten und bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Landeskirchenamtes.

(2) Im übrigen wird die Vertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch die Kirchenregierung geregelt. Sie kann Beamte der Landeskirche, auf die die Voraussetzungen des Artikel 81 Absatz 2 zutreffen, oder Pfarrer in einem kirchenleitenden Amt mit der

allgemeinen Vertretung einzelner Mitglieder des Landeskirchenamtes beauftragen.

Artikel 86

Das Landeskirchenamt beschließt als Kollegium in allen grundsätzlichen und in allen wichtigen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche und in jenen Einzelfällen, in denen es sich die Beschlußfassung vorbehält. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein ordiniertes und ein nichtordiniertes, an der Abstimmung teilgenommen und übereingestimmt haben.

Artikel 87

(1) Das Kollegium beschließt insbesondere über:

- a) Vorlagen an die Kirchenregierung,
- b) Vorlagen an die Landessynode,
- c) den Erlaß von Richtlinien und allgemeinen Anordnungen sowie den Geschäftsverteilungsplan,
- d) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Lehrlingen,
- e) die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände zur Errichtung von Neubauten und zu größeren Arbeiten an Altbauten,
- f) die Verteilung der Mittel für die unter e) genannten Bauvorhaben,
- g) Veräußerung, Belastung, Erwerb und Anlage von Kirchenvermögen sowie über Veräußerung oder Änderung von denkmalswerten Gegenständen, unbeschadet des Artikel 76 Buchstabe g), soweit eine Mitwirkung des Landeskirchenamtes kirchengesetzlich vorgesehen ist,
- h) Einsprüche und förmliche Beschwerden, soweit nicht die Kirchenregierung zuständig ist,
- i) besondere Besoldungsangelegenheiten,
- k) Unterstützungssachen,
- l) Angelegenheiten, die das Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zum Lutherischen Weltbund, dem Weltrat der Kirchen und anderen kirchlichen Zusammenschlüssen sowie zum Staat betreffen, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Angelegenheiten unter Absatz 1 i) bis l) können einem Mitglied des Kollegiums zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Artikel 88

(1) Soweit nicht nach Artikel 86 und 87 das Kollegium zuständig ist, führen seine Mitglieder nach der Geschäftsordnung die Verwaltung in eigener Verantwortung. Dazu gehört auch die Aufsicht gemäß Artikel 24 und 82 Absatz 3.

(2) Sie haben das Kollegium über alle grundsätzlichen oder wichtigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu unterrichten und können Aufgaben ihres Geschäftsbereiches an Beamte und Angestellte des Landeskirchenamtes zur Erledigung im Auftrag übertragen.

(3) Die Geschäftsordnung gibt sich das Landeskirchenamt unter Zustimmung der Kirchenregierung selbst; sie muß bestimmen, daß jeder Geschäftsbereich einem Mitglied des Kollegiums unterstellt wird.

Artikel 89

(1) Im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes ist jedes Mitglied des Landeskirchenamtes be-

rechtigt, Erklärungen oder ihnen zugrundeliegende Vollmachten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes zu versehen.

(2) Das Kollegium kann durch Beschluß Beamte oder Angestellte des Landeskirchenamtes beauftragen, Erklärungen zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Die Inhaber von Ämtern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag sind für ihren Zuständigkeitsbereich zeichnungsbefugt. Im übrigen regelt das Landeskirchenamt die Zeichnungs- und die Siegelführungsbefugnis dieser Ämter.

Artikel 90

Mindestens in jedem zweiten Jahr hat das Landeskirchenamt der Landessynode einen Lage- und Tätigkeitsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Kirchenregierung der Landessynode vorzulegen.

VIII. Teil

Rechtsetzung und Rechtspflege

1. Abschnitt

Rechtsetzung

Artikel 91

Gesetzgebendes Organ der Landeskirche ist die Landessynode.

Artikel 92

Kirchengesetzlicher Regelung bedürfen:

- a) die Ordnung des kirchlichen Lebens,
- b) die Rechtsetzung innerhalb der Landeskirche,
- c) die Organisation der Landeskirche, der in ihr bestehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in ihren Grundzügen,
- d) die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- e) die in dieser Verfassung ausdrücklich erwähnten Angelegenheiten,
- f) die Änderung und Aufhebung von Kirchengesetzen, von solchen Kirchenverordnungen, die an Stelle von Kirchengesetzen erlassen werden, und von kirchlichem Gewohnheitsrecht.

Artikel 93

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden von der Kirchenregierung oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Die Entwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens sechs Synodalen. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen.

(2) Die Landessynode kann das Landeskirchenamt beauftragen, Entwürfe für die Kirchengesetzgebung mit Begründung aufzustellen.

Artikel 94

(1) Kirchengesetze bedürfen der Beratung in dem zuständigen Ausschuß der Landessynode und der zweimaligen Beratung und Abstimmung in der Landessynode.

(2) Verfassungsänderungen sind nur nach Beratung in dem zuständigen Ausschuß und nach dreimaliger Beratung und Abstimmung in der Landessynode zulässig. Zwischen der zweiten und dritten Beratung müssen mindestens sechs Stunden liegen. Im Anschluß an die Schlußabstimmung ist durch die Landessynode festzustellen, daß die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 und

des Artikels 66 Absatz 3 eingehalten wurden. Diese Feststellung ist in die Verkündungsformel aufzunehmen.

(3) Verfassungsändernde Kirchengesetze sollen den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändern oder ergänzen.

Artikel 95

Zu Gesetzentwürfen, die die Ordnung des kirchlichen Lebens betreffen, sind die Propsteisynoden zu hören.

Artikel 96

(1) Die Kirchenregierung kann gegen ein von der Landessynode beschlossenes Kirchengesetz innerhalb eines Monats nach seiner Annahme Einspruch erheben. Der Einspruch hat zur Folge, daß die Landessynode über das Gesetz nochmals beraten und beschließen muß. Die Kirchenregierung kann abermals Einspruch erheben, wenn das erneut beschlossene Gesetz wesentliche Änderungen enthält, die nicht Gegenstand der früheren Bedenken waren. Anderenfalls muß sie das Gesetz verkünden.

(2) Diese Bestimmung findet auf die Feststellung des Haushaltsplanes keine Anwendung.

Artikel 97

(1) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, über Gegenstände, die nach dieser Verfassung gesetzlich geregelt werden müssen, Kirchenverordnungen anstelle von Gesetzen zu erlassen, wenn die Regelung nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden kann und die sofortige Einberufung der Landessynode entweder nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht. Kirchenverordnungen anstelle von Gesetzen sind der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Sie kann die Kirchenverordnung mit sofortiger Wirkung durch Beschluß außer Kraft setzen. Der Beschluß ist zu verkünden.

(2) Die Kirchenregierung ist ferner ermächtigt, Anordnungen, für welche die Landessynode zuständig ist, zu treffen, wenn sie nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden können und die sofortige Einberufung der Landessynode entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die getroffenen Anordnungen sind der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Erhalten sie die Bestätigung nicht, so sind sie sofort außer Kraft zu setzen.

Artikel 98

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, zur Ausführung von Kirchengesetzen Kirchenverordnungen zu erlassen. Diese müssen dem Zweck und dem Inhalt des in Betracht kommenden Kirchengesetzes entsprechen und dürfen keine Erweiterung oder Einschränkung seiner Bestimmungen enthalten.

Artikel 99

Kirchliche Körperschaften können durch Kirchengesetz ermächtigt werden, das Recht der Landeskirche durch eigene Satzungen zu ergänzen.

Artikel 100

(1) Kirchengesetze, Kirchenverordnungen an Stelle von Gesetzen und andere Kirchenverordnungen sind von der Kirchenregierung mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenregierung im Amtsblatt der Landeskirche zu verkünden, soweit nicht etwas anderes in ihnen

bestimmt ist. Wenn keine andere Regelung getroffen ist, treten sie mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.

(2) Für die Landeskirche verbindliche Kirchengesetze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Kirche in Deutschland und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse sind im Amtsblatt bekanntzumachen.

Artikel 101

(1) Mitteilungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland, die die Rechtsetzung betreffen, insbesondere Vorentwürfe und Entwürfe zu den Kirchengesetzen, hat das Landeskirchenamt alsbald der Kirchenregierung zur Unterrichtung vorzulegen. Erklärungen der Landeskirche zu Entwürfen von Kirchengesetzen der in Satz 1 erwähnten kirchlichen Zusammenschlüsse kann das Landeskirchenamt erst abgeben, wenn die Kirchenregierung zugestimmt hat.

(2) Eine Erklärung darüber, ob die Landeskirche damit einverstanden ist, daß die Evangelische Kirche in Deutschland für ein bestimmtes Sachgebiet gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen vorbereitet, kann das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung der Kirchenregierung abgeben.

(3) Eine Erklärung nach Artikel 10 Buchstabe b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann erst abgegeben werden, wenn die Landsynode ihre Zustimmung erteilt hat. Bei einem Kirchengesetz, das eine Änderung der Verfassung der Landeskirche bewirken würde, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Synodalen erforderlich.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Rechtsetzung anderer kirchlicher Zusammenschlüsse, an denen die Landeskirche beteiligt ist.

2. Abschnitt

Rechtspflege

Artikel 102

(1) In folgenden Angelegenheiten ist durch die kirchliche Gesetzgebung der Rechtsweg zu kirchlichen Gerichten vorzusehen:

- a) Verfassungstreitigkeiten,
- b) Verwaltungstreitigkeiten,
- c) Lehrbeanstandungen,
- d) Amtspflichtverletzungen,
- e) Ausscheiden aus kirchlichen Ehrenämtern,
- f) Gültigkeit von Wahlen und Berufungen, die auf Grund der Kirchenverfassung oder auf Grund von Kirchengesetzen stattgefunden haben.

(2) Als kirchliche Gerichte gelten auch Spruchstellen und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit.

(3) Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von geistlichen Amtshandlungen unterliegen den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens.

Artikel 103

Zur Gewährung des Rechtsschutzes in den in Artikel 102 vorgesehenen Angelegenheiten kann die Landeskirche eigene Gerichte bilden oder sie zusammen mit anderen Kirchen errichten. Sie kann sich auch der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland bedienen.

Artikel 104

Der Umfang der Zulässigkeit des Rechtsweges für die einzelnen in Artikel 102 genannten Angelegenheiten, die Zusammensetzung der Gerichte, ihre Zuständigkeit und die Verfahrensvorschriften werden durch Kirchengesetz geregelt. Dieses hat auch darüber zu bestimmen, ob und inwieweit dem Verfahren ein Vorverfahren vorauszugehen hat.

Artikel 105

Von den Mitgliedern der kirchlichen Gerichte muß mindestens eines zum Richteramt befähigt und eines als Pfarrer anstellungsfähig sein.

Artikel 106

In den Verfahren nach Artikel 102 hat jeder Beteiligte Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 107

Die Mitglieder der in Artikel 102 genannten Gerichte werden von der Kirchenregierung ernannt, soweit es sich um Einrichtungen der Landeskirche handelt. Bei Gerichten, die gemeinsam mit anderen Kirchen errichtet werden, ist die Mitwirkung der Kirchenregierung bei der Besetzung vorzusehen.

Artikel 108

(1) Die Mitglieder der in Artikel 102 genannten Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben werden.

IX. Teil

Finanzwesen

Artikel 109

Das Vermögen der Landeskirche und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger ist ausschließlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben bestimmt. Es soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und möglichst in seinem Bestand erhalten werden.

Artikel 110

(1) Die für den Haushalt der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften erforderlichen Mittel sind durch Kirchensteuern aufzubringen, soweit die Einnahmen aus eigenem Vermögen und sonstigen Quellen nicht ausreichen.

(2) Die Landeskirche und die kirchlichen Körperschaften können untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet werden.

(3) Kirchliche Rechtsträger können verpflichtet werden, ihre Einnahmen ganz oder zum Teil an die Landeskirche oder eine andere kirchliche Körperschaft abzuführen, soweit diese die Erfüllung ihrer Aufgaben übernimmt.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 111

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche müssen veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungszeitraumes für ein oder zwei Jahre durch Kir-

chengesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für den Rechnungszeitraum bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

(3) Im übrigen dürfen in das Haushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über den Rechnungszeitraum hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche beziehen. Das Vermögen und die Schulden sind nachzuweisen.

Artikel 112

Ist bis zum Schluß des Rechnungszeitraumes der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Kirchengesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Kirchenregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind,

- a) um gesetzlich feststehende Einrichtungen zu erhalten oder gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Landeskirche zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan des vorhergehenden Rechnungszeitraumes bereits Beiträge bewilligt worden sind.

Artikel 113

Haushaltsüberschreitungen und die Leistung nicht im Haushalt vorgesehener Ausgaben bewilligt auf Antrag des Landeskirchenamtes die Kirchenregierung. Die Bewilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses und nur dann erteilt werden, wenn der Finanzreferent des Landeskirchenamtes nicht widerspricht. Die Kirchenregierung hat in solchen Fällen in der nächsten Sitzung der Landessynode die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Ausgaben zu rechtfertigen.

Artikel 114

Beschlüsse der Landessynode, welche Ausgaben zur Folge haben, müssen bestimmen, wie sie gedeckt werden.

Artikel 115

(1) Die Aufnahme eines Darlehens durch die Landeskirche ist nur bei außerordentlichem Bedarf zulässig und erfordert einen Beschluß der Landessynode, in dem die Höhe des Darlehens angegeben sein muß.

(2) Die Bereitstellung von landeskirchlichen Mitteln zur Gewährung von Darlehen an kirchliche Rechtsträger oder kirchliche Mitarbeiter bedarf eines Beschlusses der Landessynode. Diese bestimmt über Zweck und Gesamthöhe der Mittel; die Kirchenregierung setzt die Bedingungen der Vergabe fest. Über die Gewährung anderer Darlehen durch die Landeskirche beschließt die Landessynode im Einzelfall. Für Sicherheitsleistungen gilt das gleiche.

Artikel 116

(1) Nach Ablauf jedes Rechnungszeitraumes hat das Landeskirchenamt zu seiner Entlastung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Landeskirche Rechnung zu legen.

(2) Die Landessynode hat die Rechnung durch einen oder mehrere Prüfer prüfen zu lassen. Die Prüfer werden von der Landessynode bestellt und sind in ihrer

Tätigkeit unabhängig; ihr Dienstverhältnis zur Landeskirche und deren Rechtsträgern beschränkt sich auf den Prüfungsauftrag.

(3) Die Landessynode kann sich bei der Rechnungsprüfung der Einrichtungen anderer Kirchen bedienen oder sich mit anderen Kirchen gemeinsame Einrichtungen schaffen.

(4) Nach Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

Artikel 117

Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf das Finanzwesen der landeskirchlichen Fonds sinngemäß anzuwenden.

Artikel 118

Das Nähere über die Verwaltung und Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der sonstigen kirchlichen Rechtsträger wird durch Kirchengesetz geregelt.

X. Teil

Schlußbestimmung

Artikel 119

(1) Diese Verfassung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

(2) Das Nähere regelt das Einführungsgesetz, das gleichzeitig mit dieser Verfassung in Kraft tritt.

Die vorstehende Verfassung hat die Landessynode gemäß § 44 Absatz 2 der Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 23. Januar 1922 am 6. Februar 1970 mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen. Sie wird hiermit verkündet.

Wolfenbüttel, den 6. Februar 1970

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

Kirchenregierung

Dr. Heintze

Kirchengesetz zur Einführung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Vom 6. Februar 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 59)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (neue Verfassung) am 1. Mai 1970 tritt die Verfassung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 23. Januar 1922 (Amtsbl. 1922, S. 2) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

§ 2

Die bisherigen Bestimmungen über die Wahlen und die Zusammensetzung der Kirchenvorstände, Popsteinsynoden, Propsteisynodalausschüsse und der Landessynode bleiben bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in Kraft. Nach dem bisherigen Recht gewählte Organe bleiben im Amt.

§ 3

(1) Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 21. Juli 1922 (Amtsbl. 1922, S. 151) und das Kirchengesetz die Propsteien betreffend vom 31. März 1949 (Amtsbl. 1949, S. 8) in den zuletzt gültigen Fassungen bleiben bis zum Erlaß entsprechender neuer Gesetze in Kraft, soweit sie der neuen Verfassung nicht widersprechen. Die beiden genannten Kirchengesetze bleiben, auch wenn sie der neuen Verfassung widersprechen, in Kraft, bis die im V. und VI. Teil dieser Verfassung näherer kirchengesetzlicher Regelung vorbehaltenen Bestimmungen getroffen sind.

(2) Bis zum Erlaß entsprechender neuer Kirchengesetze bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die bestehenden Stadtkirchenverbände in Kraft.

§ 4

Soweit die Landessynode von der bisherigen Befugnis, in besonderen Fällen die Kirchenregierung zum Erlaß von Kirchengesetzen zu ermächtigen, Gebrauch gemacht hat, gelten die daraufhin erlassenen Ermächtigungen fort.

§ 5

(1) Das sonstige Recht der Landeskirche bleibt nur insoweit in Kraft, als es der neuen Verfassung nicht entgegensteht.

(2) Für Änderungen und Ergänzungen eines Kirchengesetzes des in Absatz 1 genannten Rechts, die zur Angleichung an die durch die neue Verfassung entstandene Rechtslage erforderlich sind, gilt Artikel 97 Absatz 1 der neuen Verfassung mit der Maßgabe, daß die Vorlage an die Landessynode entfällt.

§ 6

(1) Verweist das fortgeltende Recht auf Bestimmungen, die durch die neue Verfassung oder dieses Kirchengesetz aufgehoben sind, so treten bis zu einer Neuordnung die entsprechenden Bestimmungen der neuen Verfassung an ihre Stelle.

(2) Die bestehenden Körperschaften, Organe und Amtsstellen übernehmen die Befugnisse und Aufgaben der entsprechenden Körperschaften, Organe und Amtsstellen nach der neuen Verfassung.

§ 7

(1) Nur Kirchenmitglieder im Sinn des II. Teiles der neuen Verfassung sind zur Leistung von Kirchensteuern verpflichtet.

(2) Solange für die Landeskirche auf Grund der Bestimmungen des Kirchensteuerrechts eine Landeskirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommen- und Lohnsteuer ausgeschrieben wird, können Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenverbände Kirchensteuern nach diesem Maßstab nicht erheben.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der neuen Verfassung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 6. Februar 1970

**Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche
Kirchenregierung
Dr. Heintze**

Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche (Diakoniegesetz)

vom 7. Februar 1970
(Nachdruck aus KABl. S. 99)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Grundbestimmung

§ 1

(1) Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie).

(2) Dieser Dienst wird wahrgenommen:

- a) von den Kirchengemeinden und Propsteien,
- b) von evangelischen diakonischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) von der Landeskirche durch das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.

B. Diakonie der Kirchengemeinde

§ 2

(1) In den Kirchengemeinden ist vom Kirchenvorstand ein Gemeinde-Diakonieausschuß zu bilden. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so kann ein gemeinsamer Diakonieausschuß gebildet werden.

(2) Die Amtszeit des Gemeinde-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Sie endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach dem ersten Zusammentritt eines neu gebildeten Kirchenvorstandes. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Gemeinde-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

(1) Zu Mitgliedern des Gemeinde-Diakonieausschusses sind mindestens drei und höchstens sechs Gemeindeglieder vom Kirchenvorstand zu wählen, darunter mindestens eine Frau und ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Der Gemeindepfarrer gehört dem Ausschuß als geborenes Mitglied an; sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde, so wird einer von ihnen vom Kirchenvorstand gewählt.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 treten die beteiligten Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Wahl zusammen.

(3) Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde können nicht in den Gemeinde-Diakonieausschuß gewählt werden.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Pfarrer soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 4

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes ist es Aufgabe des Gemeinde-Diakonieausschusses, in der Gemeinde den diakonischen Auftrag zu erfüllen, die diakonische Arbeit der Landeskirche, der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Ökumene zu fördern, die Mitarbeiter, Helfer und Freunde der Diakonie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich der Unterhaltung und des Ausbaues der bestehenden diakonischen Einrichtungen anzunehmen.

(2) An den Sitzungen des Gemeinde-Diakonieausschusses sind die leitenden Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen der Gemeinde in angemessener Weise zu beteiligen. Die nicht dem Gemeinde-Diakonieausschuß angehörenden Gemeindepfarrer, der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses und der Leiter der zuständigen Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes (§ 13) sind einzuladen.

(3) Durch seinen Vorsitzenden hat der Gemeinde-Diakonieausschuß mindestens einmal im Jahr den Kirchenvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben.

(4) Der Gemeinde-Diakonieausschuß unterrichtet den Leiter der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes, den Vorsitzenden des Propstei-Diakonieausschusses und den Leiter der zentralen Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes auf ihren Wunsch über seine Arbeit.

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde richtet eine Gemeinde-Diakoniekasse ein.

(2) Der Gemeinde-Diakonieausschuß ist vom Kirchenvorstand an den Beratungen über die Voranschläge für die Gemeinde-Diakoniekasse und die Kassen der eigenen diakonischen Einrichtungen und über alle die Gemeinde-Diakoniarbeit der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

(3) Der Rechnungsführer der Kirchenkasse führt die Rechnung der Gemeinde-Diakoniekasse. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsabnahme der Kirchenkasse anzuwenden.

(4) Die Verfügung über die Gemeinde-Diakoniekasse kann nicht auf Kirchenverbände übertragen werden.

§ 6

(1) In der Gemeinde-Diakoniekasse sind das Dankopfer sowie alle Zuweisungen der Kirchenkasse, Opfer, Gaben, Kollekten und Sammlungserträge der Gemeinde, die für diakonische Zwecke bestimmt sind, zu vereinnahmen. Mittel für eigene diakonische Einrichtungen der Gemeinde werden von diesen Einrichtungen vereinnahmt, sofern hierfür eigene Kassen geführt werden.

(2) Die Mittel der Gemeinde-Diakoniekasse sind für die Diakonie in der Gemeinde, für Zuschüsse an die Kassen eigener diakonischer Einrichtungen der Gemeinde, für sonstige diakonische Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche oder für die ökumenische Diakonie zu verwenden. Es kann ein Verfügungstitel für den Gemeinde-Diakonieausschuß vorgesehen werden, der jedoch ein Fünftel des Haushalts der Gemeinde-Diakoniekasse nicht übersteigen darf.

(3) Zuweisungen der Kirchenkasse an die Gemeinde-Diakoniekasse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Verwaltungskosten des Gemeinde-Diakonieausschusses sind von der Kirchenkasse zu tragen.

C. Diakonie der Propstei

§ 7

(1) In allen Propsteien ist ein Propstei-Diakonieausschuß zu bilden.

(2) Die Amtszeit des Propstei-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode der Propsteisynode. Sie endet in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt einer neu gebildeten Propsteisynode. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Propstei-Diakonieausschuß zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

- (1) Dem Propstei-Diakonieausschuß gehören an:
- a) der Propst oder ein von ihm zu bestimmender Pfarrer (Pastorin, Pfarrdiakon) der Propstei;
 - b) fünf nichtordinierte Mitglieder aus den Gemeinden der Propstei, die von der Propsteisynode gewählt werden und von denen höchstens zwei hauptberuflich einer diakonischen Einrichtung in der Propstei angehören sollen. Mindestens eins dieser Mitglieder soll eine Frau sein;
 - c) der Leiter der Propsteistelle oder der Kreisstelle des Diakonischen Werkes, der dieser Propstei angehört (§ 13 Abs. 1 und 3).

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Propst oder das von ihm bestimmte ordinierte Mitglied soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 9

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Propstei hat der Propstei-Diakonieausschuß die Gemeinde-Diakonieausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Verbindung zum Diakonischen Werk der Landeskirche zu pflegen. Er hat die Gemeinden in der Unterhaltung ihrer diakonischen Einrichtungen zu fördern und sich der eigenen und übergemeindlichen diakonischen Aufgaben anzunehmen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Propsteistelle oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes.

(2) Der Propstei-Diakonieausschuß soll mindestens einmal im Jahr eine Propstei-Diakonieverammlung abhalten, zu der jeder Gemeinde-Diakonieausschuß je ein Mitglied entsendet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses. Die Diakonieverammlung der Propstei berät über die diakonische Arbeit in der Propstei und gibt Anregungen und Empfehlungen an die Gemeinde-Diakonieausschüsse und das Diakonische Werk der Landeskirche.

(3) Der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses berichtet alljährlich der Propsteisynode über die Arbeit des Ausschusses.

§ 10

(1) Die Kosten für die Tätigkeit des Propstei-Diakonieausschusses und für eine Propsteistelle des Diakonischen Werkes sind mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 genannten Personalkosten im Haushalt der Propstei auszuweisen. Für eine Kreisstelle sind diese Kosten von den Propsteien, die ihr angehören, anteilig zu tragen.

(2) Übernimmt die Propstei eigene diakonische Aufgaben, so ist eine Propstei-Diakoniekasse einzurichten. §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung; dabei treten an die Stelle des Kirchenvorstandes die zuständigen Organe der Propstei. In diesem Falle sind die in Absatz 1 genannten Kosten in der Propstei-Diakoniekasse auszuweisen.

D. Diakonie der Landeskirche

§ 11

(1) Die diakonischen Aufgaben in der Landeskirche nimmt auf Grund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr. Das Diakonische Werk steht unter der Obhut der Landeskirche und ist an ihre Verfassung gebunden. Es unterstützt die Diakonieverfassungen und die diakonische Arbeit der kirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Landeskirche angehört. Zugleich fördert es die selbständigen diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche, die sich dem Diakonischen Werk angeschlossen haben.

(2) Das Diakonische Werk ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet. Seine Satzung, etwaige Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen des Einverständnisses mit der Kirchenregierung und sind im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

(3) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Landeskirche und dem Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 12

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Propsteien, die durch den Propsteivorstand ein Mitglied ihres Diakonieausschusses mit ihrer Vertretung beauftragen;
- b) die im Bereich der Landeskirche tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der Diakonie, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglieder des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission in Braunschweig sind.

(2) Träger diakonischer Arbeit können Mitglied des Diakonischen Werkes werden, wenn sie nach ihrer Satzung oder Organisation gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

§ 13

(1) Das Diakonische Werk unterhält eine zentrale Geschäftsstelle und nach Bedarf Kreis- oder Propsteistellen.

(2) Der Leiter der zentralen Geschäftsstelle ist zugleich Landespfarrer für Diakonie. Er wird von dem zuständigen Organ des Diakonischen Werkes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenregierung.

(3) Die Kreis- oder Propsteistellen sind hauptamtlich mit Beauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die Fürsorgearbeit, zu besetzen. Diese Mitarbeiter werden vom Diakonischen Werk der Landeskirche nach Anhörung der zuständigen Propsteivorstände angestellt und unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters der zentralen Geschäftsstelle. Das Diakonische Werk trägt ihre Personalkosten.

§ 14

(1) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk im Rahmen ihres Haushalts regelmäßige jährliche Zuschüsse, insbesondere zur Deckung der Personal- und Sachkosten. Außerdem wird die Landeskirche Kollekten für das Diakonische Werk alljährlich im Kollektenplan ausschreiben. Andere Sammlungen können nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(2) Das Diakonische Werk reicht dem Landeskirchenamt alljährlich den Haushaltsvoranschlag ein. Zum Nachweis für die ordnungsmäßige Verwendung der aus Haushaltsmitteln der Landeskirche gewährten Zuschüsse legt das Diakonische Werk dem Landeskirchenamt den von einer Treuhandstelle geprüften Jahresabschluss vor.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Der Evangelische Verein (Landesverband) für Innere Mission e. V. tritt auf Grund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung in die Auf-

gaben, Rechte und Pflichten des Evangelischen Hilfswerkes der Landeskirche ein, gibt sich den Namen: „Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V.“ und ändert seine Satzung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Dienstverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter des Hilfswerkes sind auf das Diakonische Werk zu überführen. Die Kreisbeauftragten des Hilfswerkes werden Beauftragte für Diakonie in den bereits von ihnen betreuten Kreis- oder Propsteistellen.

§ 16

(1) Die Kassenbestände der Gemeindefürsorge gehen auf die Gemeinde-Diakoniekasse über. Das bei den Propstei- und Kreisbeauftragten und beim Hauptbüro des Hilfswerkes vorhandene Sondervermögen wird auf das Diakonische Werk übertragen. Das Diakonische Werk hat dieses Vermögen seiner jeweiligen Zweckbindung entsprechend zu verwalten.

(2) Die Gemeinde-Diakoniekassen und, soweit erforderlich, die Propstei-Diakoniekassen sind spätestens zum Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes folgenden Rechnungsjahres einzurichten.

§ 17

Besteht in einer Kirchengemeinde ein besonderer Rechtsträger für die diakonische Arbeit oder für die Pflege einer bestimmten diakonischen Tätigkeit, so können diesem mit Zustimmung seines zuständigen Organs und des Landeskirchenamtes die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinde-Diakonieausschusses durch Beschluß des Kirchenvorstandes übertragen werden. Seine Kasse ist zugleich Gemeinde-Diakoniekasse.

§ 18

(1) Der Propstei-Diakonieausschuß ist innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu bilden.

(2) Für die Amtsperiode der erstmalig gebildeten Diakonieausschüsse finden die §§ 2 Absatz 2 und 7 Absatz 2 Anwendung.

§ 19

(1) Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach dem Wirksamwerden der geänderten Satzung des Evangelischen Vereins (Landesverband) für Innere Mission e. V. in Kraft. Dieser Zeitpunkt ist im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 2. November 1951 (Amtsbl. 1951 S. 39),
 - b) die Richtlinien zum Kirchengesetz über das Evangelische Hilfswerk der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 13. Dezember 1951 (Amtsbl. 1952 S. 1),
 - b) die §§ 68 und 69 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 21. Juli 1922 (Amtsbl. 1922 S. 151).
- (3) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

Wolfenbüttel, den 7. Februar 1970

Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche
Dr. Heintze

Inkrafttreten**des Diakoniegengesetzes vom 7. Februar 1970**

Gemäß § 19 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Braunschweiger evangelisch-lutherischen Landeskirche (Diakoniegengesetz) vom 7. Februar 1970 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Satzung des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. wird hiermit bekanntgemacht, daß das Diakoniegengesetz am 1. August 1970 in Kraft tritt.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1970

Landeskirchenamt
Kaulitz

**Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Eutin für die erstmalige Bildung der
Gemeindekirchenräte nach der Kirchenverfassung
vom 3. Juli 1967**

Vom 26. Februar 1968

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 45)

§ 1

Für die Wahlen bildet jede Kirchengemeinde einen einheitlichen Wahlbezirk.

§ 2

(1) Das Wahlrecht kann nur durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder ausgeübt werden, die in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) In die Wählerliste werden ohne besondere Anmeldung alle Gemeindeglieder eingetragen, die innerhalb der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben und am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder, von denen bekannt ist, daß sie nicht konfirmiert sind, sind nicht einzutragen. Das gleiche gilt für Gemeindeglieder, die entmündigt sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

(3) Die Wählerlisten sind zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auszulegen. Die Auslegung ist unter Hinweis auf die bevorstehende Wahl im Gemeindegottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Zugleich sind die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufzufordern, sich über ihre Eintragung in die Wählerliste zu vergewissern.

(4) Die Auslegungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie endet mit dem Ablauf des zweiten Sonntags vor dem Wahltag. Nach Ablauf der Auslegungsfrist kann eine wirksame Eintragung in die Wählerliste nicht mehr vorgenommen werden.

(5) Gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste kann der Betroffene binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist Einspruch bei dem Gemeindekirchenrat erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem Landeskirchenrat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalausschuß endgültig. Ein anhängiges Einspruchsverfahren hindert nicht die Durchführung der Wahl.

§ 3

(1) Die derzeitige Kirchenvertretung stellt die verfassungsmäßige Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (Artikel 20 Absatz 2 der neuen Kirchenverfassung) fest.

(2) Beschließt die Kirchenvertretung, die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten höher festzusetzen oder die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten auf mehrere Ortschaften zu verteilen (Artikel 20 Abs. 2 und 3 der neuen Kirchenverfassung), so ist die Genehmigung des Landeskirchenrates herbeizuführen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Landeskirchenrat nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Genehmigungsantrages widerspricht.

§ 4

(1) Die Wahl der Kirchenältesten erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen.

(2) Die Vorgeschlagenen müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste eingetragen sein. Zu Kirchenältesten sollen nur solche Gemeindeglieder vorgeschlagen werden, die durch ihre Beteiligung am Leben der Gemeinde kirchliche Erfahrung gewonnen haben.

(3) Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind. Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amtsgelöbnis gemäß Artikel 18 der neuen Kirchenverfassung zu leisten.

(4) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind unter Hinweis auf die bevorstehende Wahl im Gemeindegottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise aufzufordern, innerhalb der in Absatz 6 gesetzten Frist Wahlvorschläge bei dem Gemeindekirchenrat einzureichen. Dabei ist die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und gegebenenfalls ihre Aufteilung auf mehrere Ortschaften bekanntzugeben. Auf die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 ist aufmerksam zu machen. Besonders ist auf das hinzuweisen, was in Artikel 16 der neuen Kirchenverfassung über das Amt des Kirchenältesten ausgesagt ist.

(5) Die Kirchenvertretung hat auch selbst einen Wahlvorschlag aufzustellen. Dieser Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, wie Kirchenälteste zu wählen sind.

(6) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens eine Woche; sie endet mit dem Ablauf des vierten Sonntags vor dem Wahltag.

§ 5

(1) Der Gemeindekirchenrat prüft, ob die Wahlvorschläge ordnungsmäßig aufgestellt sind. Er hat darauf hinzuwirken, daß Mängel behoben werden.

(2) Der Gemeindekirchenrat prüft ferner, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind. Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, sind von dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Gegen die Streichung können der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages und der Betroffene binnen einer Woche nach ergangener Mitteilung Einspruch bei dem Gemeindekirchenrat erheben. Für das Einspruchsverfahren gilt § 2 Absatz 5 entsprechend.

§ 6

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge in einer Vorschlagsliste zusammengefaßt.

(2) Ist ein Vorgeschlagener gemäß § 5 vom Wahlvorschlag gestrichen, und ist die Streichung noch nicht rechtskräftig, so ist der Name des Vorgeschlagenen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(3) Ist eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten auf mehrere Ortschaften erfolgt, so ist auch die Vorschlagsliste entsprechend aufzugliedern.

(4) Die Vorschlagsliste ist am Sonntag vor dem Wahltag im Gemeindegottesdienst bekanntzugeben und außerdem zur Einsichtnahme auszulegen. Die wahlberechtigten und in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sind zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Sinn und Bedeutung der Wahl sind dabei zu erläutern. Der Wahltag, Ort und Zeit der Wahlhandlung sind bekanntzugeben. Auch ist mitzuteilen, wo und wann die Vorschlagsliste eingesehen werden kann.

§ 7

Enthält die Vorschlagsliste nicht mehr Namen als Kirchenälteste zu wählen sind, so gelten diese als gewählt und die Wahl entfällt. Entfällt die Wahl, so ist dies unter Mitteilung der Namen der als gewählt geltenden Kirchenältesten am Sonntag vor dem Wahltag im Gemeindegottesdienst bekanntzugeben.

§ 8

(1) Der Wahltag wird durch den Landeskirchenrat festgesetzt.

(2) Der Gemeindegottesdienst bestimmt den Ort der Wahlhandlung und die Zeit, in der die Stimmabgabe erfolgen kann. Die Wahl erfolgt im Anschluß an einen Gemeindegottesdienst. Die Wahlzeit soll mindestens eine Stunde betragen.

§ 9

(1) Zur Leitung der Wahl bestellt der Gemeindegottesdienst einen Wahlvorstand von mindestens 5 wahlberechtigten Gemeindegliedern.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch den Vorsitzenden des Gemeindegottesdienstes auf gewissenhafte Amtsführung und Geheimhaltung der Wahl zu verpflichten.

(3) Der Wahlvorstand wählt einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und ihre Stellvertreter.

(4) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung, bei der Prüfung und Auszählung der Stimmzettel und bei Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

(5) Der Wahlvorstand hat über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses enthalten muß.

§ 10

(1) Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden auf Grund der Vorschlagsliste hergestellt.

(2) Es kann verlangt werden, daß der Wähler sich über seine Person ausweist. Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(3) Es ist dafür zu sorgen, daß die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können.

(4) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Personen an, die er wählen will. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Kirchenälteste zu wählen sind. Personen, die auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

(5) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes legt die ihm verdeckt übergebenen Stimmzettel in die Wahlurne,

nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt hat.

(6) Nach Ablauf der für die Wahl angesetzten Zeit wird die Wahlhandlung durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes geschlossen.

§ 11

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aus der Urne genommen, gezählt und mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Stimmzettel wird einzeln geöffnet und vorgelesen. Die für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen werden in einer Liste und Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als die amtlich hergestellten Stimmzettel sowie Stimmzettel, die mit Zusätzen versehen oder auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kirchenälteste zu wählen sind. Beanstandete Stimmzettel sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Die Zahl der für die einzelnen Vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand festgestellt.

(2) Als gewählt gelten die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehen ist.

(3) Ist eine Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten auf mehrere Ortschaften erfolgt, so ist das Wahlergebnis für die einzelnen Ortsbereiche getrennt zu ermitteln.

(4) Das Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

(1) Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind im Gemeindegottesdienst bekanntzugeben.

(2) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Einspruch bei dem Gemeindegottesdienst erheben. Der Einspruch kann sich nur gegen erhebliche Mängel im Wahlverfahren oder gegen die Wählbarkeit eines Gewählten richten. Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß sind.

(3) Über Wahleinsprüche entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem Landeskirchenrat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Synodalausschuß endgültig.

§ 14

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenältester auf Grund rechtskräftiger Entscheidung gemäß § 5 oder § 13 aus oder lehnt er die Annahme der Wahl oder die Ablegung des Gelöbnisses ab, so rücken die nicht gewählten Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Stimmzahl nach, die sie bei der Wahl erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Sind weniger Kirchenälteste gewählt als der gesetzlichen Zahl entspricht, so werden die fehlenden Kirchenältesten durch die Kirchenvertretung hinzugewählt.

§ 15

Die Akten über die Wahl sind bei der Kirchengemeinde zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13) oder nach Erledigung von Einsprüchen gegen die Wahl zu vernichten.

§ 16

Die Einführung der Kirchenältesten erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden, sobald die Zusammensetzung des neuen Gemeindekirchenrats endgültig feststeht.

§ 17

(1) Diese Wahlordnung gilt für die erstmalige Neuwahl zu den nach der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 zu bildenden Gemeindekirchenräten.

(2) Die in der Gemeindeordnung vom 1. November 1947 in den §§ 36 bis 46 enthaltenen Wahlvorschriften finden keine Anwendung.

§ 18

Im Hinblick auf die bevorstehende Errichtung der Kirchengemeinden Sereetz und Stockelsdorf II bilden die Pfarrbezirke Ratekau, Sereetz, Stockelsdorf I und Stockelsdorf II gesonderte Wahlbezirke in dem Sinne, daß die Kirchenältesten für jeden Pfarrbezirk auf Grund besonderer Vorschlagslisten durch die Wahlberechtigten der Pfarrbezirke in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, der Landeskirchenrat.

Die vorstehende Ordnung ist von der Gesetzgebenden Versammlung beschlossen und gemäß § 42 der landeskirchlichen Verfassung vom 1. November 1947 in Kraft gesetzt worden.

Der Landeskirchenrat

Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

Vom 14. Oktober 1968

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 66)

Die Synode hat gemäß Artikel 48 Absatz 5 der Kirchenverfassung die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Mitglieder der Synode

§ 1

(1) Die Mitglieder der Synode werden durch Gelöbnis verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt bei dem ersten Zusammentreten der Synode durch den Bischof. Später hinzutretende Mitglieder der Synode werden durch den Präsidenten der Synode verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, daß die Synodalen auf die Frage: „Geloben Sie vor Gott, daß Sie als Mitglied der Synode gehorsam dem göttlichen Wort, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten wollen, daß die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“ antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

§ 2

(1) Die Mitglieder der Synode handeln nach ihrer freien Überzeugung; sie sind an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Tagungen regelmäßig teilzunehmen. Mitglieder, die verhindert sind, haben dies dem Präsidenten mitzuteilen. Mitglieder, die die Tagung verlassen wollen, haben sich bei dem Präsidenten abzumelden.

(3) Die Mitglieder der Synode sind über den Inhalt Ausschüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet. nichtöffentlicher Verhandlungen der Synode und ihrer

§ 3

Die Mitglieder der Synode haben Anspruch auf Tagelöhner und Vergütung der Reisekosten. Der Ältestenrat setzt die Beträge fest.

Ämter der Synode

§ 4

(1) Die Synode wählt bei ihrem ersten Zusammentreten nach ihrer Neubildung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes den Präsidenten. Der Präsident darf nicht ein Pastor sein.

(2) Die Synode wählt ferner den Vizepräsidenten sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schriftführer bilden das Präsidium der Synode.

§ 5

(1) Der Präsident leitet die Synode und vertritt sie nach außen. Er verwaltet ihre Geschäfte und führt den Schriftwechsel.

(2) Der Schriftführer hat die Verantwortung für die Führung der Rednerliste und für die Verhandlungsniederschrift über die Tagungen der Synode.

Einberufung der Synode

§ 6

(1) Die Synode wird nach ihrer Neubildung durch die Kirchenleitung einberufen. Zu ihren weiteren Tagungen tritt die Synode auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Über den Zeitpunkt und den Ort der Tagungen verständigt sich der Präsident mit der Kirchenleitung.

(2) Die Synode muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder der Synode oder die Kirchenleitung es unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) Die Einladungen zu Tagungen der Synode erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Vorlagen sind den Mitgliedern der Synode spätestens eine Woche vor der Tagung zu übersenden.

Tagesordnung

§ 7

(1) Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgesetzt.

(2) Anträge und Vorlagen der Kirchenleitung sind vor allen anderen Gegenständen in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Die Mitglieder der Synode können die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung

beantragen. Dem Antrag muß entsprochen werden, wenn er von mindestens 5 Mitgliedern der Synode unterschrieben ist und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstage bei dem Präsidenten eingegangen ist. Handelt es sich bei dem Verhandlungsgegenstand um einen von der Synode zu fassenden Beschluß, so ist dieser im Wortlaut beizufügen.

(4) Über einen als dringlich bezeichneten Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird verhandelt, wenn dies von der Kirchenleitung oder vom Präsidium der Synode beantragt wird oder wenn mindestens 5 Mitglieder der Synode dies beantragen und die Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode anerkannt wird.

(5) Für die Einbringung von Kirchengesetzen gelten die Bestimmungen des Artikels 44 der Kirchenverfassung.

(6) Zusatz- und Gegenanträge zu Verhandlungsgegenständen können während der Verhandlung gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist. Sie sind auf Verlangen schriftlich mit Namensnennung dem Präsidenten zu übergeben.

(7) Eingaben an die Synode werden ihr zur Kenntnis gebracht. Sie werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das Präsidium sie zur Besprechung für geeignet erachtet.

(8) Die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung kann von der Kirchenleitung oder von mindestens 5 Mitgliedern beantragt werden; über den Antrag beschließt die Synode.

§ 8

Anfragen an den Bischof, die Kirchenleitung oder einen Ausschuß der Synode müssen vor der Tagung der Synode schriftlich eingereicht werden. Die Beantwortung mündlich gestellter Anfragen bleibt dem Ermessen des Befragten überlassen.

Tagungen der Synode

§ 9

(1) Die Tagungen der Synode werden mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

(2) Die Eröffnung der Synode erfolgt bei ihrem ersten Zusammentreten durch den Bischof und sonst durch den Präsidenten.

§ 10

(1) Die Tagungen der Synode sind für alle volljährigen Glieder der Landeskirche öffentlich. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt die Synode in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Präsidium kann den Vertretern der Vereinigten Evangelischen Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie ihrer Gliedkirchen das Wort zu Gegenständen erteilen, die die vertretenen Kirchen unmittelbar berühren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Präsidium die Vertreter auch zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen und an Ausschußsitzungen zulassen.

§ 11

Der Bischof und die Mitglieder des Landeskirchenrats nehmen an den Tagungen der Synode teil.

Beschlußfähigkeit

§ 12

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch Namensaufruf festzustellen.

(2) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht während einer Sitzung nicht wiederholt zu werden, solange die Beschlußfähigkeit aus der Synode nicht bezweifelt wird.

(3) Ist die Synode nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Beratung

§ 13

(1) Zu Beginn der Beratung eines Gegenstandes ist dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, der die Vorlage vor der Synode zu vertreten hat. Das gleiche gilt für den Urheber eines Antrages aus der Mitte der Synode.

(2) Mitglieder, die zu dem Gegenstand der Beratung sprechen wollen, haben sich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben, doch kann der Präsident im Interesse der Sache Änderungen eintreten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen kann der Präsident auch außer der Reihe das Wort gestatten.

(3) Dem Bischof und den Mitgliedern des Landeskirchenrats ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung können zu Verhandlungsgegenständen jederzeit das Wort nehmen und Anträge stellen, sofern sie namens der Kirchenleitung sprechen.

(4) Das Wort zur Geschäftsordnung oder zu einer direkten Beantwortung wird nach Ermessen des Präsidenten erteilt; gegen seine Entscheidung ist Berufung an die Synode zulässig. Die Synode entscheidet darüber ohne Verhandlung.

(5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern darf nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(6) Will der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

§ 14

(1) Die Redezeit kann durch Beschluß der Synode beschränkt werden.

(2) Der Präsident kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache und sie und die anderen Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Gegen den Ordnungsruf steht dem Betroffenen die Berufung an die Synode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

(3) Ist ein Redner zweimal zur Sache gerufen, so kann der Präsident eine Entscheidung der Synode darüber herbeiführen, ob sie den Redner noch weiter anhören will. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Beratung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

(4) Ein Mitglied der Synode, das zweimal zur Ordnung gerufen ist, kann durch das Präsidium von der weiteren Teilnahme an der Tagung ausgeschlossen werden. Legt der Betroffene Berufung an die Synode ein, so beschließt diese ohne Erörterung endgültig, ob der Ausschluß berechtigt ist.

Schluß der Beratung

§ 15

(1) Die Beratung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Mitglieder, die sich zu Wort gemeldet haben, zu Wort gekommen sind.

(2) Über Anträge auf Schluß der Rednerliste entscheidet die Synode nach Verlesung der Rednerliste ohne Erörterung.

(3) Anträge auf Schluß der Beratung müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Synode unterstützt werden. Die Synode entscheidet ohne Erörterung.

(4) Einen Antrag gemäß Absatz 2 und 3 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

Abstimmung

§ 16

(1) Auf die Beratung eines Gegenstandes erfolgt die Abstimmung.

(2) Jede Frage, über die abgestimmt werden soll, ist vom Präsidenten so zu fassen, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Über die Anträge auf Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuß ist abzustimmen, bevor die Abstimmung in der Sache erfolgt.

(5) Bei Gesetzesvorlagen sind Änderungsanträge vor dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der Reihenfolge, daß der von dem ursprünglichen Antrag am weitesten abweichende Antrag vorangeht.

(6) Gegen Fassung und Reihenfolge der Abstimmungsfragen können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Wenn der Präsident auf sie nicht eingeht, entscheidet die Synode ohne Erörterung.

§ 17

(1) Bei umfassenden Vorlagen geht der Beratung über die Einzelabschnitte eine allgemeine Beratung voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Nachdem über die einzelnen Abschnitte der Vorlage beraten und beschlossen worden ist, wird über die gesamte Vorlage in der Fassung abgestimmt, die sich durch die Einzelabstimmungen ergeben hat.

(3) Bei Kirchengesetzen hat auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder auf Verlangen der Kirchenleitung eine zweite Lesung stattzufinden. Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen ist eine zweimalige Lesung erforderlich.

§ 18

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(2) Ist dem Präsidenten das Stimmenverhältnis zweifelhaft, so kann er in geeigneter Weise eine Zählung

durchführen lassen. Das von ihm festgestellte und verkündete Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Synode der Feststellung beitrifft.

(3) Über Anträge auf namentliche Abstimmung entscheidet die Synode.

(4) Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 19

(1) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Kirchengesetze gelten als beschlossen, wenn ihnen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode zustimmt. Änderungen der Kirchenverfassung bedürfen in zwei Abstimmungen, die an verschiedenen Tagen stattfinden müssen, der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Synode.

§ 20

(1) Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

(3) Für die Wahlen zu den Ämtern und Ausschüssen der Synode und zu der Kirchenleitung gelten die besonderen Bestimmungen einer Wahlordnung, die von der Synode beschlossen wird.

(4) Für die Wahl des Bischofs und der Mitglieder des Landeskirchenrats gelten die besonderen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

§ 21

(1) Über die Verhandlung der Synode ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muß alle wesentlichen Vorgänge, namentlich die Gegenstände der Verhandlungen, die dazu gestellten Anträge, die Beschlüsse und bei Wahlen das Abstimmungsergebnis genau verzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen, den Mitgliedern der Synode zuzusenden und von der Synode bei ihrer nächsten Tagung zu genehmigen.

Die Ausschüsse der Synode

§ 22

(1) Vorsitzender des Hauptausschusses und des Ältestenrats ist der Präsident der Synode. Andere Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(2) Die Ausschüsse treten auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Sie müssen zusammen treten, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangen. Der Hauptausschuß muß außerdem einberufen werden, wenn die Kirchenleitung es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. Der Präsident der Synode und die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen aller anderen Ausschüsse teilnehmen.

(5) Die Ausschüsse der Synode sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(6) Für die Verhandlungen und Abstimmungen in den Ausschüssen der Synode gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 21 sinngemäß.

Eutin, den 14. Oktober 1968

Der Präsident der Synode

Dr. Paulsen

Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin für die Wahlen zum Präsidium und zu den Ausschüssen der Synode und für die Wahlen zur Kirchenleitung

Vom 25. November 1968

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 73)

Die Synode hat gemäß § 20 Absatz 3 ihrer Geschäftsordnung vom 14. Oktober 1968 beschlossen:

§ 1

(1) Die Wahlen erfolgen auf Grund von Wahlvorschlägen.

(2) Jedes Mitglied der Synode ist berechtigt, Wahlvorschläge zu machen; es darf für jedes Amt nur eine Person vorschlagen. Dieselbe Person kann für mehrere Ämter in Vorschlag gebracht werden.

(3) Für die Wahl des Hauptausschusses sind auch die Gemeindepastoren vorschlagsberechtigt. Wird ein Gemeindepastor vorgeschlagen, so ist zusätzlich ein gewählter oder berufener Synodaler zu benennen.

(4) Wahlvorschläge sind dem Präsidenten der Synode einzureichen, der sie dem Ältestenrat vorlegt.

§ 2

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden in Vorschlagslisten zusammengefaßt.

(2) Es sind Vorschlagslisten herzustellen für die Ämter:

- a) des Präsidenten der Synode
- b) des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers
- c) der Mitglieder der Kirchenleitung
- d) der Mitglieder des Hauptausschusses der Synode
- e) der Mitglieder des Ältestenrates.

(3) Auf den Vorschlagslisten für Hauptausschuß, Kirchenleitung und Ältestenrat sind die vorgeschlagenen Pastoren, die kraft Amtes der Synode angehören, von den anderen vorgeschlagenen getrennt zu halten; im übrigen werden die Namen alphabetisch geordnet.

§ 3

(1) Die Vorschlagslisten werden der Synode durch den Ältestenrat vorgelegt.

(2) Jedes Mitglied der Synode hat bis zum Beginn der Wahlhandlung das Recht, noch zusätzliche Namen zu nennen. Diese Namen werden von den Synodalen am Ende der jeweiligen Vorschlagsliste nachgetragen.

(3) Eine Aussprache über die vorgeschlagenen findet nicht statt.

§ 4

(1) Die Wahlen erfolgen in der in § 2 Absatz 2 angegebenen Reihenfolge. Über jedes zu besetzende Amt ist einzeln abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung ist festzustellen, ob die vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

§ 5

(1) Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln.

(2) Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und nicht widersprochen wird.

§ 6

(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens die von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Synode erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

(2) Wird die in Absatz 1 genannte Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Die Auswertung der Stimmzettel wird durch den Ältestenrat vorgenommen. Der Präsident kann Helfer bestellen.

§ 8

(1) Bei der Auswertung der Stimmen ist zunächst festzustellen, daß die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode übereinstimmt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen Namen stehen, die in der Vorschlagsliste nicht enthalten sind.

(3) Die Zahl der für die einzelnen vorgeschlagenen abgegebenen Stimmen wird in einer Stimmliste und einer Gegenliste durch Merkstriche festgehalten. Bei der Auszählung müssen Liste und Gegenliste übereinstimmen.

(4) Die Wahlergebnisse werden durch den Präsidenten bekanntgegeben.

§ 9

(1) Für die Wahl des Hauptausschusses gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Vor der Wahl stellt der Präsident die nach unten abgerundete Höchstzahl der Gemeindepastoren fest, die nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung gewählt werden kann (höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Hauptausschusses).

(3) Zunächst werden die Pastoren gewählt.

(4) Ist die Wahl der Pastoren abgeschlossen, so stellt der Präsident der Synode die Gemeinden fest, für die noch Mitglieder des Hauptausschusses zu wählen sind. Die Wahl erfolgt gemeindeweise.

§ 10

Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Wahl entscheidet die Synode sofort und endgültig.

§ 11

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 10 gelten entsprechend für die Wahlen zu weiteren Ausschüssen, die von der Synode gebildet werden. Bei der Abstimmung kann von § 4 Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden.

Eutin, den 25. November 1968

Der Präsident der Synode

Dr. Paulsen

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Eutin
zu dem Vertrag über die Bildung der
Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche**

Vom 25. Mai 1970

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 113)

Die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin beschließt in der Bereitschaft, ihre Selbständigkeit um der Gemeinsamkeit mit den Nachbarkirchen willen aufzugeben und in der Erwägung, daß sie in der Nordelbischen Kirche als Kirchenkreis eine eigenständige Einheit des kirchlichen Lebens bilden wird, durch ihre Synode das nachstehende Kirchengesetz:

Artikel 1

Dem zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

abgeschlossenen Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Beschlußfassung in der 2. Lesung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz, das unter Beachtung von Artikel 45 der Kirchenverfassung von der Synode in zwei Lesungen am 27. April und 25. Mai 1970 als verfassungsänderndes Gesetz beschlossen worden ist, wird verkündet.

Eutin, den 15. Juni 1970

Die Kirchenleitung

**Vertrag über die Bildung der Nordelbischen
evangelisch-lutherischen Kirche**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin (Landeskirche Eutin)
— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate (Landeskirche Hamburg)
— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Landeskirche Hannover)

— vertreten durch den Landesbischof —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck (Landeskirche Lübeck)

— vertreten durch die Kirchenleitung — und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins (Landeskirche Schleswig-Holstein)

— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

schließen in der Überzeugung, durch eine Vereinigung in einer Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche und ihr zukünftiges gemeinsames Wirken den ihnen aufgetragenen Dienst im Namen des Herrn der Kirche recht zu erfüllen, folgenden Vertrag:

1. Abschnitt

§ 1

(1) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein schließen sich zu der

Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche zusammen.

(2) Aus der Landeskirche Hannover geht der Kirchenkreis Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche über.

(3) Der Übergang des Kirchenkreises Cuxhaven aus der Landeskirche Hamburg in die Landeskirche Hannover wird durch Vertrag zwischen den Landeskirchen Hamburg und Hannover geregelt.

§ 2

(1) Die nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Verbindung mit Artikel 137 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und der Kirchenkreis Harburg bleiben mit ihren Rechten und Pflichten als Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zu dem Zeitpunkt bestehen, der in der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt wird.

§ 3

(1) Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche sind vorläufig

- a) die Verfassunggebende Synode,
- b) der Rat,
- c) die Synodalkommission.

(2) Die Organe sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu bilden.

2. Abschnitt

§ 4

(1) Der Verfassunggebenden Synode gehören die Präsidenten der Synode der vertragschließenden Kirchen an. Der Präsident der Synode der Landeskirche Hannover kann an seiner Stelle einen Beauftragten entsenden.

(2) Die Synoden der vertragschließenden Kirchen wählen

- a) je 8 Mitglieder und
 b) für je angefangene 100 000 Kirchenglieder nach dem Stande vom 1. Januar 1968 ein weiteres Mitglied; die Zahl der Kirchenglieder wird für die Landeskirche Hamburg ohne die Kirchenglieder im Kirchenkreis Cuxhaven, für die Landeskirche Hannover nach der Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis Harburg berechnet.

(3) Die gewählten Mitglieder der Verfassunggebenden Synode müssen Glieder einer Kirchengemeinde der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein oder des Kirchenkreises Harburg sein. Sie brauchen nicht Mitglieder der wählenden Synoden zu sein. Die Zahl der von jeder Synode zu wählenden theologischen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder der Verfassunggebenden Synode sind nicht an Weisungen, und Aufträge gebunden, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2.

(5) Jede Synode der vertragschließenden Landeskirchen hat für von ihr gewählte Mitglieder der Verfassunggebenden Synode, die ausscheiden, Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 5

(1) Die Verfassunggebende Synode hat die Aufgabe, nach den in der Anlage zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätzen (A) und Leitsätzen (B) die Verfassung für die Nordelbische Kirche und das Einführungsgesetz auszuarbeiten und zu beschließen.

(2) Von den Grundsätzen (A) und Leitsätzen (B) kann die Verfassunggebende Synode abweichen, jedoch im Falle der mit (A) bezeichneten nur dann, wenn sie dies im Einzelfall mit $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder beschließt.

(3) Durch die Verfassung kann der Name der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche geändert werden.

§ 6

(1) Der Präsident der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein, im Verhinderungsfall der Präsident der Synode der Landeskirche Hamburg, beruft die Verfassunggebende Synode ein und eröffnet sie. Unter seinem Vorsitz wählt sie das aus fünf Mitgliedern bestehende Präsidium; jede vertragschließende Landeskirche muß im Präsidium vertreten sein.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode erfolgt unverzüglich, nachdem dem Präsidenten der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein die Mitglieder benannt worden sind.

§ 7

(1) Die Verfassunggebende Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In der Geschäftsordnung ist die Wahl eines Ausschusses vorzusehen, der der Verfassunggebenden Synode einen Verfassungsentwurf vorlegt. In diesem Ausschuß soll jede der vertragschließenden Landeskirchen mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten sein.

§ 8

Der Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, die Kirchenleitungen der vertragschließenden Landeskirchen sowie die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben

das Recht, Vertreter zu den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode und deren Ausschüsse zu entsenden. Die Vertreter können bei den Beratungen das Wort nehmen.

§ 9

Die Kirchenverwaltungen der vertragschließenden Landeskirchen sind verpflichtet, der Verfassunggebenden Synode Amtshilfe zu leisten.

§ 10

(1) Die Verfassung der nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche ist angenommen, wenn ihr in drei Lesungen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Zwischen der 1. und 2. Lesung muß ein Zeitabstand von mindestens einer Woche, höchstens jedoch von einem Monat liegen.

(2) Nach der 2. Lesung leitet die Verfassunggebende Synode das Arbeitsergebnis den Synoden und Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen zu. Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Vorsitzenden der Verfassunggebenden Synode festzusetzenden Frist, die nicht unter drei Monaten betragen soll, einzureichen. Erhebt eine Synode der vertragschließenden Kirchen Bedenken gegen das Arbeitsergebnis, so darf die 3. Lesung erst vorgenommen werden, nachdem ein Vermittlungsverfahren stattgefunden hat.

(3) Im Vermittlungsverfahren entscheidet ein Vermittlungsausschuß, bestehend aus 12 Mitgliedern der Verfassunggebenden Synode, sowie je einem Mitglied der Synode der Landeskirchen Eutin und Hannover, drei Mitgliedern der Synode der Landeskirche Hamburg, zwei Mitgliedern der Synode der Landeskirche Lübeck und fünf Mitgliedern der Synode der Landeskirche Schleswig-Holstein.

(4) Der Ausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist für die 3. Lesung bindend.

(5) In der 3. Lesung entscheidet die Verfassunggebende Synode mit der in Abs. 1 festgelegten Mehrheit endgültig.

§ 11

(1) Die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche ist in den Amtsblättern der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein zu veröffentlichen und tritt an dem in ihr bestimmten Tage in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche Rechtsnachfolgerin der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein. Das gilt auch für die Rechte und Pflichten aus dem Verträge zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 für das von diesem Vertrag erfaßte Gebiet.

(3) In dem Einführungsgesetz sind nähere Bestimmungen darüber zu treffen.

a) inwieweit einzelne Vermögensgegenstände der vorgenannten vier Landeskirchen auf andere kirchliche Rechtsträger im Bereich der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche übergehen.

b) in welchem Umfang das in den vertragschließenden Landeskirchen geltende Recht außer Kraft tritt oder in Geltung bleibt.

c) zu welchem Zeitpunkt die Zuständigkeit der landeskirchlichen Organe der vertragschließenden Landeskirchen endet.

3. Abschnitt

§ 12

(1) Dem Rat gehören 8 Mitglieder an, die von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Landeskirchen entsandt werden.

Es entsenden

die Landeskirche Eutin	1 Mitglied,
die Landeskirche Hamburg	2 Mitglieder,
die Landeskirche Hannover	1 Mitglied,
die Landeskirche Lübeck	1 Mitglied,
die Landeskirche Schleswig-Holstein	3 Mitglieder.

(2) Drei weitere Mitglieder des Rates werden durch die Synodalkommission bestellt.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Die Bischöfe der vertragschließenden Landeskirchen können, soweit sie nicht Mitglieder des Rates sind, an den Beratungen des Rates teilnehmen. Der Landesbischof der Landeskirche Hannover kann an seiner Stelle einen Beauftragten entsenden.

§ 13

Die Synodalkommission besteht aus 24 Mitgliedern, die von den Synoden der vertragschließenden Landeskirchen entsandt werden, und zwar

aus der Landeskirche Eutin	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Hamburg	5 Mitglieder,
aus der Landeskirche Hannover	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Lübeck	3 Mitglieder,
aus der Landeskirche Schleswig-Holstein	10 Mitglieder.

§ 14

Der Rat vertritt die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche nach außen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Rates.

§ 15

Der Rat und die Synodalkommission haben die Aufgabe, auf eine planmäßige Zusammenarbeit der vertragschließenden Landeskirchen hinzuwirken.

§ 16

(1) Der Rat hat insbesondere dahin zu wirken, daß

- a) auf allen Gebieten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine schrittweise Rechtsangleichung stattfindet,
- b) gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden,
- c) die Besetzung leitender Stellen aufeinander abgestimmt wird und solche freiwerdenden Stellen, die nach Inkrafttreten der Verfassung wegfallen werden, nicht wieder besetzt werden.

(2) Der Rat soll ferner darauf hinwirken, daß die Kirchenleitungen der vertragschließenden Landeskirchen sich miteinander abstimmen

- a) bei der Stellungnahme zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens,
- b) bei der Stellungnahme zu wichtigen Vorlagen und Anfragen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein haben den Rat über Vorhaben nach Absatz 1 rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Der Rat muß der Synodalkommission mindestens zweimal im Jahr über seine Arbeit berichten.

§ 17

Die Synodalkommission hat die Aufgabe,

- a) Anregungen an den Rat und an die Synoden der vertragschließenden Landeskirchen zu geben,
- b) Mitglieder des Rates zu wählen (§ 12 Abs. 2),
- c) Berichte des Rates entgegenzunehmen (§ 16 Abs. 4),
- d) Umlagen zu beschließen.

§ 18

Der Rat und die Synodalkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im übrigen geben sie sich ihre Geschäftsordnung selbst; sie bestimmen den Sitz ihrer Geschäftsstellen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 19

Der Finanzbedarf der Verfassunggebenden Synode, des Rates und der Synodalkommission wird durch Umlagen aufgebracht, deren Höhe auf Vorschlag des Rates durch die Synodalkommission beschlossen wird. Bei der Verteilung auf die vertragschließenden Landeskirchen ist deren Finanzkraft angemessen zu berücksichtigen.

4. Abschnitt

§ 20

(1) Der Übergang des Kirchenkreises Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, in dem die Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein gemäß § 2 Abs. 2 aufhören, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sein.

(2) Mit dem Übergang wird die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche hinsichtlich des Kirchenkreises Harburg und der in ihr zusammengefaßten Kirchengemeinden Rechtsnachfolgerin der Landeskirche Hannover. Die Glieder der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Harburg werden Glieder der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

(3) Das im Zeitpunkt des Übergangs im Kirchenkreis Harburg geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche widerspricht oder künftig durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche aufgehoben wird. Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bestimmt, welche Stellen der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bei der Anwendung des weiter geltenden Rechts der Landeskirche Hannover anstelle der nach diesen Vorschriften zuständigen Stellen der Landeskirche Hannover treten.

(4) Die im Kirchenkreis Harburg geltenden liturgischen Ordnungen und Bücher bleiben bis zu einer Neuordnung durch die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche in Gebrauch.

(5) Die im Kirchenkreis Harburg angestellten Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrverwalter werden mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Kirchenkreises mit ihrem erworbenen Besoldungs- und Ruhegehaltsdienstalter in den Dienst der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche übernommen.

§ 21

Dieser Vertrag bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen. Er tritt am Monatsersten des zweiten Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft.

Grundsätze und Leitsätze für die Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

Vom 25. Mai 1970

Anlage zu § 5 Absatz 2 des Vertrages

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

1.

- A** Der Zusammenschluß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin, der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und des Kirchenkreises Harburg der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche findet seinen Ausdruck in der Verfassung für eine einheitliche Kirche.

2.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und bekennt wie diese als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

3.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

4.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Rechtsnachfolger der unter Ziffer 1 genannten Kirchen.

5.

- A** Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche ist Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes und des Oekumenischen Rates der Kirchen.

6.

- B** (1) Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften werden für 6 Jahre gewählt oder berufen.
A (2) Als Altersgrenzen sind für die Ausübung des Wahlrechts zu allen kirchlichen Körperschaften das vollendete 18. Lebensjahr, für die Wählbarkeit das vollendete 21. Lebensjahr festzusetzen.
B (3) Die Wählbarkeit ist von weiteren persönlichen Voraussetzungen abhängig.

Abschnitt II

Die Gemeinden

1.

- A** (1) Die Kirchengemeinde ist ein Kreis von Gliedern der Kirche, in dem und durch den der Auftrag der Kirche ausgerichtet wird.
A (2) Die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde sind dem Pfarramt zugeordnet.
A (3) Jedes Glied einer Kirchengemeinde ist zugleich Glied seines Kirchenkreises und der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.

2.

- A** (1) Die Ortsgemeinde ist die wesentliche, aber nicht die einzige Möglichkeit zur Sammlung evangelischer Christen.
B (2) Wo sich Kirchenglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann ihnen der Status von Kirchengemeinden mit entsprechenden Rechten und Pflichten zuerkannt werden.

3.

- A** Die Kirchengemeinde sorgt für die geordnete Verkündigung des Wortes Gottes und die Darreichung der Sakramente. Sie pflegt die Gemeinschaft unter ihren Gliedern. Sie unterweist und erzieht die Jugend im christlichen Glauben; sie nimmt sich der Kranken und Schwachen an. Diakonie und Mission, Hilfe für die Diaspora, Teilnahme an ökumenischen Hilfswerken sowie die Mitverantwortung für das öffentliche Leben gehören zu ihren unabdingbaren Aufgaben.

4.

- A** (1) Die Kirchengemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Sie kann sich eine Gemeindegliederung geben.
A (2) Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
B (3) Nähere Bestimmungen über das Gemeindeleben werden durch eine Gemeindeordnung der Nordelbischen Kirche getroffen.

5.

- A** (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren der Gemeinde und aus gewählten und berufenen Mitgliedern.
B (2) Der Kirchenvorstand hat das Recht, sich durch Zuwahl einer begrenzten Zahl von Kirchenvorstehern zu ergänzen.
A (3) Kirchenvorsteher können auch im Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand berufen werden.
A (4) Die Zahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Viertel der gewählten Kirchenvorsteher betragen.

6.

- B** Der Kirchenvorstand kann für missionarische, diakonische und andere Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Diesen können auch andere Gemeindeglieder, insbesondere Vertreter der kirchlichen Dienste und Werke angehören.

7.

- A Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist ein Pastor Vorsitzender, soll ein Nichttheologe stellvertretender Vorsitzender sein und umgekehrt.

8.

- A Die Mitarbeiter sind bei der Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

Abschnitt III

Die Kirchenkreise

Ob in der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche die Bezeichnung „Kirchenkreis“ oder „Propstei“ gelten soll, bestimmt die Verfassunggebende Synode. Wo im folgenden der Ausdruck „Kirchenkreis“ verwendet wird, kann sinngemäß der Ausdruck „Propstei“ eingesetzt werden.

1.

- A (1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zusammengeschlossen.
- A (2) Als selbständige kirchliche Körperschaft soll der Kirchenkreis Aufgaben wahrnehmen, die über den Bereich und die Kraft der Kirchengemeinden hinausgehen. Er soll die Arbeit der Kirchengemeinden fördern, die gemeinsame Erfüllung kirchlicher Aufgaben anregen und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbeiführen.
- A (3) Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche. In dieser Eigenschaft nimmt er Aufgaben wahr, die ihm die kirchliche Ordnung überläßt oder überträgt; insbesondere wirkt er in der allgemeinen Kirchenverwaltung und in der Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger seines Bereiches mit.
- A (4) Der Kirchenkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2.

- A Der Kirchenkreis wird vom Kirchenkreistag, dem Kirchenkreisvorstand und dem Propst in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

3.

- A (1) Der Kirchenkreis muß raum- und situationsgerecht begrenzt sein. Er soll so groß sein, daß die übergemeindlichen Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.
- B (2) In der Regel soll ein Kirchenkreis nicht weniger als 75 000 und nicht mehr als 120 000 Gemeindeglieder mit 25 bis 40 Pfarrstellen umfassen.

4.

- A (1) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz.
- B (2) Über Änderungen der Kirchenkreisgrenzen entscheidet das Kirchenamt, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreistage zustimmen, andernfalls die Kirchenleitung.

5.

- (1) Der Kirchenkreistag setzt sich aus gewählten, entsandten, berufenen und geborenen Mitgliedern zusammen.
- B (2) Jede Gemeinde soll durch einen ihrer Pastoren und mindestens ein Gemeindeglied vertreten sein. Sie werden durch den Kirchenvorstand der Gemeinde gewählt.
- B (3) Die im Kirchenkreis tätigen kirchlichen Dienste und Werke sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis entsenden eine angemessene Zahl von Mitgliedern in den Kirchenkreistag.
- A (4) Der Kirchenkreisvorstand hat das Recht, eine noch zu bestimmende Anzahl von Gemeindegliedern in den Kirchenkreistag zu berufen. Dabei ist darauf zu achten, daß jüngere Gemeindeglieder und Frauen in angemessener Zahl im Kirchenkreistag vertreten sind.
- A (5) Die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode sind Mitglieder des Kirchenkreistages.
- A (6) Die Zahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter darf insgesamt nicht größer sein als ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenkreistages.
- A (7) Der Propst ist nicht Mitglied des Kirchenkreistages. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und ist auf Wunsch jederzeit zu hören.
- A (8) Der Kirchenkreistag wählt ein nichttheologisches Mitglied zu seinem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6.

- A (1) Die Aufgaben des Kirchenkreistages im einzelnen sind durch die Verfassunggebende Synode festzulegen. Zu den unverzichtbaren Rechten des Kirchenkreistages gehört das Haushaltsrecht und das Antragsrecht an die Synode.
- B (2) Der Kirchenkreistag bildet Ausschüsse für bestimmte Arbeitszweige.

7.

- A Der Kirchenkreisvorstand ist für die Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Aufsicht über die Kirchenvorstände und ihre Tätigkeit und über die Einrichtungen des Kirchenkreises. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben.

8.

Der Kirchenkreisvorstand besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und mindestens zwei Pastoren und sechs Nichttheologen. Diese werden vom Kirchenkreistag aus seiner Mitte gewählt.

9.

- A (1) Der Propst hat das leitende geistliche Amt im Kirchenkreis. Er dient den Gemeinden, Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Visitation und Beratung. Er führt die Pastoren ein.
- A (2) Das Amt des Propstes ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.
- A (3) Die Verwaltungsaufgaben des Propstes sind so zu bemessen, daß seine geistlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

10.

- A** (1) Der Propst wird vom Kirchenkreistag gewählt.
- B** (2) Der Wahlvorschlag wird vom Sprengelbischof im Einvernehmen mit der Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenkreisvorstandes gemacht.

11.

- A** Die Pastoren treten unter der Leitung des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.

Abschnitt IV**Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände**

1.

- A** (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden.
- A** (2) Kirchenkreise innerhalb eines Sprengels können sich zu einem Kirchenkreisverband zusammenschließen.

2.

- A** Verwaltungsaufgaben von Kirchengemeinden, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise zweckmäßig ist, können auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.

3.

- A** (1) Für jeden Verband ist eine Satzung zu erlassen.
- A** (2) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

4.

- A** (1) Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes wird von den beteiligten Kirchenvorständen gewählt.
- A** (2) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes wird von den beteiligten vereinigten Kirchenkreisvorständen gebildet.
- A** (3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuß.
- A** (4) Die Verbandsvertretung wählt ein nichttheologisches Mitglied zu ihrem Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5.

- A** Die Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

6.

- A** Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben das Recht, auf vertraglicher Grundlage Zweckverbände zu bilden oder solchen beizutreten.

Abschnitt V**Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche**

1.

Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche wird von der Synode, dem Bischofskollegium und der Kirchenleitung in gemeinsamer Verantwortung geleitet. Sie sind berufen, über die Lehre zu wachen und die Ordnung und die Einheit der Kirche zu wahren.

2.

- A** Die Nordelbische Kirche ist ausschließlich zuständig für:

1. Gesetzgebung,
2. Finanzwesen
 - a) Finanzplanung und Steuerfestsetzung
 - b) ihren Haushalt und das Umlagerecht
 - c) Revisionswesen
 - d) Pfarrbesoldung und -versorgung,
3. Personalrecht,
4. Ausbildungs- und Prüfungswesen für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter,
5. Amtszucht und Disziplinarangelegenheiten,
6. Vertretung in der VELKD, EKD und Oekumene,
7. Vertretung gegenüber dem Staat,
8. Agende und Gesangbuch,
9. gesamtkirchliche Kollekten.

3.

- A** Die Nordelbische Kirche ist zuständig für zentrale Aufgaben insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Missionarischer und diakonischer Dienst,
2. Oekumenische Arbeit,
3. Erziehungs- und Bildungswesen,
4. Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Fernsehen, Rundfunk),
5. Verantwortung in Staat und Gesellschaft.

4.

- A** Die Nordelbische Kirche kann für die ihr zustehenden Aufgaben eigene Einrichtungen und Ämter schaffen und unterhalten.

5.

- A** (1) Die kirchlichen Dienste und Werke finden ihre Zusammenfassung und Vertretung in der Kammer für kirchliche Dienste und Werke.

Die Kammer hat auf die Entwicklung und Koordinierung ihrer Arbeiten hinzuwirken.

- B** (2) Die kirchlichen Dienste und Werke sind so zu ordnen, daß sie ungeachtet ihrer rechtlichen Gestalt auf allen Ebenen der Kirche zur Wirkung kommen.

6.

- A** Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.

Abschnitt VI

Die Sprengel

1.

A (1) Die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche gliedert sich in drei Sprengel nach folgender Einteilung:

A a) Sprengel 1: Bisheriger Sprengel Schleswig, dazu die Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithmarschen, mit 711 700 Gemeindegliedern;

A b) Sprengel 2: Bisheriger Sprengel Holstein ohne Propsteien Rendsburg, Norder- und Süderdithmarschen, dazu die Propsteien Pinneberg, Rantzaу, ein Teil der Propstei Stormarn, die Landessuperintendentur Lauenburg, die Gemeinden Geesthacht, die Landeskirchen Eutin und Lübeck, mit 1 416 100 Gemeindegliedern;

A c) Sprengel 3: Bisherige Landeskirche Hamburg ohne Cuxhaven und ohne die Gemeinden Geesthacht, dazu die Propsteien Altona, Blankenese, Niendorf, ein Teil der Propstei Stormarn, der Kirchenkreis Harburg, mit 1 550 500 Gemeindegliedern.

A (2) Bei dem Teil der Propstei Stormarn, der zum Sprengel 2 tritt, handelt es sich vornehmlich um die auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein liegenden Gemeinden; bei dem Teil der Propstei Stormarn, der zum Sprengel 3 tritt, handelt es sich vornehmlich um die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Gemeinden.

A (3) Die Sprengelteilung ist aus der Übersichtskarte und aus der statistischen Anlage zu Abschnitt VI zu entnehmen. Die endgültige Abgrenzung wird von der Verfassunggebenden Synode bestimmt.

2.

A (1) Die Namen der Sprengel sind
Sprengel 1: „Schleswig“,
Sprengel 2: „Holstein-Lübeck“,
Sprengel 3: „Hamburg“,

A (2) Die Amtsbezeichnungen der Bischöfe sind
„Bischof für den Sprengel Schleswig“,
„Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck“,
„Bischof für den Sprengel Hamburg“.

3.

A Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ohne eigene Verwaltung und synodale Organe.

Anlage zu Abschnitt VI

Sprengelteilung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche

	Kirchenkreise	Kirchengemeinden	Gemeinde-Pfarrstellen	Über-gemeindl. Pfarrstellen	Gemeindeglieder
Sprengel Schleswig					
bisheriger Sprengel	8	156	198		458 900
Propstei Rendsburg	1	18	32		118 200
Propstei Norder-Dithm.	1	13	23		55 600
Propstei Süder-Dithm.	1	16	22		79 000
	11	203	275		711 700

Sprengel Holstein-Lübeck

bisheriger Sprengel
Holstein

(ohne die Propsteien

Rendsburg, Norder- und Süderdithm.)

Propstei Pinneberg

Propstei Rantzaу

Propstei Stormarn (Teil)

Landessuperintendentur

Lauenburg und die

Gemeinden Geesthacht

Landeskirche Eutin

Landeskirche Lübeck

	Kirchenkreise	Kirchengemeinden	Gemeinde-Pfarrstellen	Über-gemeindl. Pfarrstellen	Gemeindeglieder
	6	145	218	25	735 000
	1	16	27		90 000
	1	16	28		92 700
	1	7	13		59 000
	1	34	46		119 200
	1	19	28		96 600
	1	32	66	11	223 600
	12	269	426	36	1 416 100

Sprengel Hamburg

bisherige Landeskirche
Hamburg

(ohne Kirchenkreis

Cuxhaven und ohne die

Gemeinden Geesthacht)

Propstei Altona

Propstei Blankenese

Propstei Niendorf

Propstei Stormarn (Teil)

Kirchenkreis Harburg

	Kirchenkreise	Kirchengemeinden	Gemeinde-Pfarrstellen	Über-gemeindl. Pfarrstellen	Gemeindeglieder
	6	72	160	64	635 500
	1	13	42		127 000
	1	15	39		141 800
	1	16	41		154 200
	1	43	110		333 000
	1	21	41	3	159 000
	11	180	433	67	1 550 500

Zusammenstellung

Sprengel Schleswig	11	203	275		711 700
Sprengel Holstein-Lübeck	12	269	426	36	1 416 100
Sprengel Hamburg	11	180	433	67	1 550 500
	34	652	1 134	103	3 678 300

Anmerkung

Grundlage für die Teilung der Propstei Stormarn ist das „Protokoll einer Besprechung über die Neuordnung der Propsteien im Osten der Freien und Hansestadt Hamburg und in den angrenzenden schleswig-holsteinischen Gebieten“ vom 11. August 1969.

Abschnitt VII

Die Bischöfe

1.

A Der Bischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in seinem Sprengel. Er hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden seines Sprengels. Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.

2.

A Die Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung ständig angehören und zu dem jeweils Vertreter des beteiligten Sprengels hinzutreten.

3.

A Die Bischöfe bilden miteinander das Bischofskollegium. Der Vorsitz im Kollegium und die Stellvertretung des Vorsitzenden wechseln in regelmäßiger

Folge entsprechend der Wahlperiode der Kirchenleitung. Die Reihenfolge wird vom Kollegium bestimmt.

4.

- A Die Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg.

5.

- A Der Bischof hat in seinem Sprengel insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ordination,
2. Visitation,
3. Vertretung der Nordelbischen Kirche im öffentlichen Leben des Sprengels.
4. Einführung der Pröpste,
5. Leitung des Pröpstekonventes und des Sprengelbeirates,
6. Mitwirkung bei Pfarrstellenerrichtung und -besetzung,
7. Förderung der Pastoren, der kirchlichen Mitarbeiter und des theologischen Nachwuchses,
8. Mitwirkung an der Bauplanung.

6.

- A Dem Bischof stehen der Pröpstekonvent und der Sprengelbeirat zur Seite. In diesem sind jeder Kirchenkreis und die im Sprengel tätigen kirchlichen Dienste und Werke vertreten.

7.

- A Der Bischof hat in seinem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird aus der Zahl der Pröpste vom Sprengelbeirat auf Zeit gewählt.

8.

(Überleitungsbestimmungen)

- A (1) Die im Amt befindlichen Bischöfe behalten ihr bischöfliches Amt.
(2) Den drei jüngeren Bischöfen wird ein Sprengel übertragen. Die anderen gehören bis zu ihrem Ausscheiden dem Bischofskollegium und der Kirchenleitung mit Wahrnehmung besonderer Aufgaben an.

Abschnitt VIII

Die Synode

1.

- A Die Synode besteht aus mindestens 108, höchstens 144 Mitgliedern.

2.

- A (1) Zwei Drittel der Synodalen werden in den Kirchenkreisen gewählt, und zwar je ein Drittel davon in jedem der drei Sprengel.
A (2) Jeder Kirchenkreis wählt einen Nichttheologen. Die weiteren Theologen und Nichttheologen werden von den Kirchenkreisen im Verhältnis zu deren Größe gewählt.
A (3) Die Zahl der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter darf insgesamt nicht größer als ein Drittel der nach Absatz 1 und 2 gewählten Synodalen sein.

3.

- A Ein Drittel der Synodalen setzt sich zusammen aus
(1) a) je zwei von den Pröpstekonventen der drei Sprengel zu wählenden Pröpsten,
b) je einem ordentlichen Professor der Theologie der Universitäten Kiel und Hamburg,
c) von den kirchlichen Diensten und Werken entsandten Synodalen,
d) von der Kirchenleitung berufenen Synodalen.

- A (2) Die Bestimmung der Ziffer 2 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

4.

- A Die Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen mit beratender Stimme an der Synode teil.

5.

- A Die Synode wählt ein nichttheologisches Mitglied zu ihrem Vorsitzenden.

Abschnitt IX

Die Kirchenleitung und das Kirchenamt

1.

- A Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen, dem Präsidenten des Kirchenamtes und weiteren von der Synode gewählten Mitgliedern. In der Kirchenleitung sollen die nichttheologischen Mitglieder überwiegen.

2.

- A Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt der Vorsitzende des Bischofskollegiums. Den Stellvertreter im Vorsitz der Kirchenleitung wählt diese aus der Mitte ihrer nichttheologischen Mitglieder. Die Kirchenleitung wählt einen zweiten Stellvertreter aus ihrer Mitte.

3.

- A (1) Das Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Kirche. Es steht unter der Aufsicht der Kirchenleitung.
A (2) Das Kirchenamt ist eine Kollegialbehörde; an seiner Spitze steht ein Präsident.
A (3) Die Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenamtes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4.

- A Die Kirchenleitung und das Kirchenamt haben ihren Sitz in Kiel.

Abschnitt X

Der Theologische Beirat

1.

- A (1) Den leitenden Organen der Kirche steht ein Theologischer Beirat zur Verfügung.
A (2) Er wird als Repräsentant der Pröpste und Pastoren von diesen gewählt.

2.

- A Der Theologische Beirat hat zu Fragen des Lebens und der Lehre der Kirche sowie des pfarramtlichen Dienstes Stellung zu nehmen und sich zu Vorlagen,

die das Bekenntnis und die Ordnung der Kirche betreffen, gutachtlich zu äußern.

Abschnitt XI

Die Theologische Kammer

1.

A Der Theologischen Kammer obliegt die Ausbildung und Fortbildung der Theologen. Sie trägt die besondere Sorge für die Lehre der Kirche in der Auseinandersetzung mit den geistigen Entwicklungen der Zeit.

2.

A Die Theologische Kammer bildet zusammen mit dem Bischofskollegium das Theologische Prüfungsamt.

3.

A Die Theologische Kammer besteht aus hauptamtlichen Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Bischofskollegiums durch einen Wahlausschuß gewählt, der aus Mitgliedern der Synode und der Kirchenleitung besteht.

4.

B Der Theologischen Kammer gehören 11 Mitglieder an; von diesen haben ihren Amtssitz
drei im Sprengel Schleswig,
vier im Sprengel Holstein-Lübeck,
vier im Sprengel Hamburg.

5.

A Die Theologische Kammer arbeitet eng mit dem Bischofskollegium zusammen.

6.

A Die Theologische Kammer wählt eines ihrer Mitglieder zu ihrem Vorsitzenden.

7.

A Die Mitglieder der Theologischen Kammer gehören dem Theologischen Beirat an.

Abschnitt XII

Das Finanzwesen

1.

A Alle Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen.

2.

A (1) Träger des Rechts, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben, sind die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden.

A (2) Den Kirchenkreisen stehen die Zuschläge zur Lohn- und Einkommensteuer zu.

3.

A (1) Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde wird durch Zuweisung seitens des Kirchenkreises gedeckt, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

A (2) Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreis.

4.

A (1) Der Finanzbedarf der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, einschließlich der Sprengel und der Zuschüsse zur Pfarrbesoldung und -versorgung, wird durch Umlagen der Kirchenkreise gedeckt, soweit nicht sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen.

A (2) Die Umlagen bestehen aus

a) einem Sockelbetrag, der für mehrere Jahre festgelegt wird, und

b) einem für jedes Jahr festzusetzenden Betrag zur Deckung des Spitzenbedarfs sowie zur Erfüllung von solchen Aufgaben, deren Bedarf sich einer langfristigen Vorausschätzung entzieht.

Mit den Umlagen zu a) und b) ist der Finanzausgleich unter den Kirchenkreisen nach Maßgabe eines Finanzausgleichsgesetzes zu verbinden.

A (3) Die Haushaltspläne der Kirchenkreise werden nach Rahmenbestimmungen der Nordelbischen Kirche aufgestellt. Das über die Ansätze der Haushaltspläne hinausgehende Aufkommen an Zuschlägen zur Lohn- und Einkommensteuer fließt — zweckgebunden zur Verstärkung der Mittel für den Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen — der Nordelbischen Kirche zu.

A (4) Kirchenkreise, die ihren Finanzbedarf aus ihren Einnahmen nicht decken können, haben einen Anspruch auf Finanzausgleich über den Haushalt der Nordelbischen Kirche.

5.

A Der Hebesatz des Zuschlages zur Lohn- und Einkommensteuer wird im Bereich der Nordelbischen Kirche einheitlich durch Kirchengesetz festgesetzt.

6.

A Die Kirchengemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung nicht Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes sind, sowie Kirchengemeindeverbände, die nicht alle Gemeinden eines Kirchenkreises umfassen, können sich für eine begrenzte Zeit für die Beibehaltung des bisherigen Steuersystems entscheiden. Sie haben sich in diesem Fall anteilig an den Lasten des Kirchenkreises und der Nordelbischen Kirche zu beteiligen.

7.

A Die Haushalte der Nordelbischen Kirche und ihrer Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.

8.

A Weitere Bestimmungen über die kirchliche Finanzverwaltung, das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungsprüfung sind durch Kirchengesetz zu treffen.

Abschnitt XIII

Rechtspflege

1.

A Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinarsachen und eine Spruchstelle in Lehrbeanstandungsverfahren errichtet.

2.
A Das Kirchengesetz regelt auch ihre Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und das Verfahren.

3.
A Das Kirchengesetz kann bestimmen, daß sich die Nordelbische Kirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland bedient.

4.
A Die Mitglieder der Gerichte und der Spruchstellen sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

**Entschliefungen der Synode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen Kirche**

Vom 25. Mai 1970

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 136)

A

Die Synode stellt fest:

Zu den Merkmalen der Eigenständigkeit des Kirchenkreises im Sinne von Abschnitt III Ziffer 1 Absatz 1 der Anlage zu § 5 des Vertrages gehört es, daß in der Nordelbischen Kirchenverfassung

1. die räumliche Identität des künftigen Kirchenkreises mit der jetzigen Landeskirche sichergestellt wird,
2. der Wahlvorschlag des Sprengelbischofs für die Wahl des Propstes an die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes gebunden wird,
3. das Recht, von den Gemeindegliedern kirchliche Abgaben zu erheben, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden beigelegt wird,
4. das Verfügungsrecht über die im Kirchenkreis aufkommende Kirchensteuer den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (unbeschadet ihrer Beitragsverpflichtung zu kirchengesetzlich festgelegten Umlagen zum Haushalt der Nordelbischen Kirche und zum Finanzausgleich) beigelegt wird,
5. der Finanzausgleich so geordnet wird, daß der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden ihre Aufgaben in eigenständiger Verantwortung erfüllen können, ohne daß dabei eine finanzielle Abhängigkeit von behördlichen Ermessensentscheidungen eintritt,
6. die Aufsichtsbefugnisse der Nordelbischen Kirche gegenüber dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden auf die Rechtsaufsicht unter synodaler Mitwirkung beschränkt wird.

B

Die Synode erwartet, daß der Vertrag nach folgenden Auslegungsgrundsätzen angewandt wird:

Zu § 10 Abs. 2 Satz 3: Bedenken können auch gegen einzelne Bestimmungen des in 2. Lesung beschlossenen Verfassungsentwurfs erhoben werden.

Zu § 10 Abs. 3: Der Vermittlungsausschuß ist spätestens vor der 2. Lesung der Verfassung zu bilden.

Zu § 11 Abs. 1 und 2: Die Verfassung wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Weitergeltung des Staatskirchenvertrages vom 23. 4. 57 in seinem bisherigen

Geltungsbereich durch eine rechtsverbindliche Erklärung des Landes Schleswig-Holstein sichergestellt ist.

C

Die Synode wünscht, daß in der Nordelbischen Kirchenverfassung die dem Vertrag beigegebenen Grundsätze A und Leitsätze B wie folgt angewendet werden:

Abschnitt I

Ziffer 2

Die Bekenntnisaussage der Nordelbischen Kirche erhält den Zusatz: „Die Nordelbische Kirche weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis jederzeit an der Heiligen Schrift zu prüfen und dabei auch die Stimmen der Brüder gleichen und anderen Bekenntnisses zu hören. In solcher Verantwortung ist sie bereit, Glaubensaussagen der Gegenwart neben dem Bekenntnis der Väter Achtung und Annahme zu gewähren.“

Abschnitt II

Ziffer 2

Für die Errichtung von Kirchengemeinden ist die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

Ziffer 4

Auch die Kirchengemeinde ist eine eigenständige Einheit des kirchlichen Lebens.

Abschnitt III

Ziffer 1 Abs. 3.

Die Aufsicht über die Kirchengemeinden wird, soweit es sich um mitwirkende Genehmigungen handelt, ausschließlich von Organen des Kirchenkreises ausgeübt.

Ziffer 4 Abs. 1 und 2

Für die Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchenkreisen und für die Änderung von Kirchenkreisgrenzen ist die Zustimmung der beteiligten Kirchenkreistage erforderlich.

Ziffer 5 Abs. 2

Dem Kirchenkreistag gehören **alle** Pastoren des Kirchenkreises an.

Ziffer 5 Abs. 4

Die Berufung von Mitgliedern des Kirchenkreistages erfolgt unter Mitwirkung eines Ausschusses des Kirchenkreistages.

Ziffer 5 Abs. 8

Der Kirchenkreistag wählt den Vorsitzenden. Wird als Vorsitzender ein nichttheologisches Mitglied gewählt, so muß der Stellvertreter ein Pastor sein und umgekehrt.

Ziffer 6

Zu den unverzichtbaren Rechten des Kirchenkreistages gehören

- die Wahl des Propstes
- die Wahl des Kirchenkreisvorstandes
- die Beschlußfassung über den Haushalts- und den Stellenplan des Kirchenkreises.

Ziffer 7

Dem Kirchenkreisvorstand stehen insbesondere zu:

- die Besetzung der kreiskirchlichen Ämter
- die Verwaltung des Haushalts und des Vermögens des Kirchenkreises
- die Leitung kreiskirchlicher Einrichtungen
- die Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchengemeinden

die Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen.

Abschnitt IV

Ziffer 1 Abs. 1

Die Bildung von Kirchengemeindeverbänden bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden.

Ziffer 1 Absatz 2

Die Bildung von Kirchenkreisverbänden bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenkreistage.

Abschnitt VI

Ziffer 2 Abs. 1

Der Name des 2. Sprengels ist: Holstein — Lübeck — Eutin.

Ziffer 2 Abs. 2

Die Amtsbezeichnung des Bischofs für den 2. Sprengel lautet:

„Bischof für Holstein — Lübeck — Eutin.“

Abschnitt VII

Ziffer 1

Die Predigtstätte des Bischofs muß eine Kirche an seinem Amtssitz sein. Über den Predigtplan verständigt sich der Bischof mit den Gemeindepastoren.

Ziffer 2

Die beteiligten Kirchenkreisvorstände sind bei der Aufstellung des Wahlvorschlages zu hören.

Ziffer 4

Der Bischof hat an seinem Amtssitz Residenzpflicht.

Ziffer 8

Die Sprengelbischöfe sind nach dem Inkrafttreten der Nordelbischen Kirchenverfassung neu zu wählen.

Abschnitt IX

Ziffer 3 Abs. 1

Die Kirchenleitung ist zuständig für die Leitung und Verwaltung der Nordelbischen Kirche. Sie kann Verwaltungsangelegenheiten an das Kirchenamt delegieren. Das Kirchenamt arbeitet nach den Weisungen der Kirchenleitung.

Abschnitt XI

Die Bestimmungen über die Theologische Kammer werden gründlich überprüft.

Abschnitt XII

Das Finanzwesen wird unter Beachtung der Entschliebung A Ziffer 3 bis 5 geordnet.

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche
im Hamburgischen Staate zu dem Vertrag
über die Bildung
der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche**

Vom 6. April 1970

(Nachdruck aus GVM. S. 5)

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 2. April 1970 beschlossene verfassungsändernde Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins

abzuschließenden Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche (Anlage zu diesem Gesetz Drucksache 194/70 wird zugestimmt. *)

(2) Der Kirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

H a m b u r g, den 6. April 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

**Wahlordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche
im Hamburgischen Staate für die Synodalen
der gesamtkirchlichen Ämter**

Vom 13. April 1970

(Nachdruck aus GVM. S. 52)

Auf Grund Artikel 25 Abs. 1 h der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 9. Januar 1959 (GVM 1959 Seite 7) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. September 1969 (GVM 1969 Seite 26) erläßt der Kirchenrat die nachstehende Verordnung:

§ 1

Wahlleiter

(1) Die Wahl der Synodalen und ihrer Stellvertreter gem. Art. 25 Abs. 1 h der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird von dem Senior vorbereitet und von ihm als Wahlleiter geleitet.

(2) Der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wahl, stellt auf Grund der Wählerliste die Zahl der zu wählenden Synodalen und deren Stellvertreter fest und lädt die Wahlberechtigten vier Wochen vor dem Wahltermin unter Übersendung der Wählerliste zur Wahl ein. Er ist berechtigt, Zweifelsfragen zu entscheiden.

§ 2

Wählerliste

(1) Der Wahlleiter stellt eine Wählerliste zusammen, in die alle Pastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate aufzunehmen sind, die im Zeitpunkt der Wahl eine planmäßige Pfarrstelle in

*) Wortlaut des Vertrages oben S. 370 s. Eutin.

einem gesamtkirchlichen Amt oder in einer der Anstalten oder mit besonderem Auftrag innehaben, bei letzteren ohne Rücksicht auf die Art des besonderen Auftrages. In die Wählerliste sind außerdem die Leiter gesamtkirchlicher Ämter aufzunehmen, die nicht Pastoren sind.

(2) Gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerliste kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Kirchenrat Einspruch eingelegt werden.

§ 3

Wahlvorschläge

(1) Die Wahl wird durch Wahlvorschläge vorbereitet.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben und spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung beim Wahlleiter eingereicht worden sein. Die Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig.

(3) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs getrennt zu einem Gesamtvorschlag zusammengefaßt.

(4) Dieser wird jedem Wahlberechtigten in der Wahlversammlung als Stimmzettel ausgehändigt.

§ 4

Wahlhandlung

(1) Zur Stimmabgabe sind nur Wahlberechtigte befugt, die persönlich an der Wahlversammlung teilnehmen. Briefwahl oder Vertretung ist unzulässig.

(2) Auf dem Stimmzettel dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden, als Synodale und Stellvertreter zu wählen sind.

(3) Zu Synodalen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die weiteren gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden nächsthöheren Stimmenzahl als jeweilige Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt in der Wahlversammlung bekannt, wer zum Synodalen und wer zum Stellvertreter gewählt ist. Er teilt das Wahlergebnis dem Kirchenrat mit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.

H a m b u r g, den 13. April 1970

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

**Verordnung mit Gesetzeskraft
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
zu dem Vertrag über die Bildung der
Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche**

Vom 12. Juni 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 117)

Der Kirchensenat hat auf Grund des Artikels 121 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landes-

synodalausschusses folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
am 21. Mai 1970 abgeschlossenen Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche, der dieser Verordnung mit Gesetzeskraft als Anlage beigelegt ist, wird zugestimmt.*)

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages und der Zeitpunkt des Übergangs des Kirchenkreises Harburg in die Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche sind vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

H a n n o v e r, den 12. Juni 1970.

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
über die Wahlen zur Landessynode**

Vom 9. Juli 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 125)

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode vom 13. März 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 70), von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Artikel 24, 32, 33, 41, 53, 58, 59, 71, 78, 81 und 122 der Kirchenverfassung vom 13. März 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 69) und von § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Einführung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 11. Februar 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 95) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wahlen zur Landessynode vom 23. Mai 1958 (Kirchl. Amtsbl. S. 138) in der nach dem Kirchengesetz vom 13. März 1970 geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

H a n n o v e r, den 9. Juli 1970

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

*) Wortlaut des Vertrages oben S. 370 s. Eutin.

**Kirchengesetz über die Wahlen zur Landessynode
in der Fassung vom 13. März 1970**

I. Die Wahlkreise

§ 1

(1) Die Wahl der Synodalen nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung geschieht nach Wahlkreisen, Wahlkreise sind die Sprengel. Der Wahlkreis Sprengel Calenberg-Hoya umfaßt auch den Stiftsbezirk Locomm.

(2) Es werden geistliche und nichtgeistliche Synodale gewählt. Die Synodalen müssen zur Zeit der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei den nichtgeistlichen Synodalen müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher mit Ausnahme der Mindestzeitdauer der Zugehörigkeit zu ihrer Kirchengemeinde vorliegen. Als geistliche Synodale sind wählbar die Pastoren, die Studiendirektoren der Predigerseminare und der Rektor des Pfarrvikarseminars, wenn er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, sowie diejenigen Personen, die den Pastoren nach Artikel 38 Abs. 3 und 4 der Kirchenverfassung gleichgestellt sind, und andere Personen, die das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben. Als nichtgeistliche Synodale sind nur solche Personen wählbar, die nicht als geistliche Synodale gewählt werden können.

(3) Es werden gewählt:
in den Wahlkreisen Sprengel

Hannover
3 geistliche und 5 nichtgeistliche Synodale,
Calenberg-Hoya
2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale,
Hildesheim
3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,
Göttingen
3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,
Celle
2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale,
Lüneburg
3 geistliche und 4 nichtgeistliche Synodale,
Stade
3 geistliche und 5 nichtgeistliche Synodale,
Osnabrück
2 geistliche und 2 nichtgeistliche Synodale,
Ostfriesland
2 geistliche und 3 nichtgeistliche Synodale.

Für die zu wählenden Synodalen ist die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

(4) Jeder Sprengelbeirat bestellt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausschreibung der Wahl den Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; ihre Namen werden dem Landeskirchenamt alsbald mitgeteilt.

II. Vorbereitung der Wahl

§ 2

(1) Nach Ausschreibung der Wahl durch den Kirchen-senat ordnet das Landeskirchenamt außerordentliche Versammlungen der Kirchenkreistage innerhalb einer Frist von vier Wochen an.

(2) Der Vorsitzende des Kirchenkreistages versammelt die geistlichen und die nichtgeistlichen Mitglieder des Kirchenkreistages zu gesonderten vertraulichen Be-

sprechungen und zur Abordnung je zweier Vertrauensleute zur Aufstellung von Wahlvorschlägen. Die Vertrauensleute sind an Weisungen nicht gebunden. Die Studiendirektoren der im Kirchenkreis liegenden Predigerseminare und der Rektor des Pfarrvikarseminars, wenn er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, nehmen stimmberrechtigt an der gesonderten vertraulichen Besprechung der geistlichen Mitglieder des Kirchenkreistages teil.

§ 3

(1) Die geistlichen und nichtgeistlichen Vertrauensleute eines jeden Wahlkreises treten spätestens zwei Wochen nach Ablauf der im § 2 Abs. 1 genannten Frist auf Einladung des Wahlvorstandes zu getrennten Zusammenkünften zusammen. Jede Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Obmann und stellt nach vertraulicher Beratung den Wahlvorschlag für den Wahlkreis auf. Dieser Wahlvorschlag muß die zweifache Zahl der Namen enthalten, wie Synodale gemäß § 1 im Wahlkreis zu wählen sind.

(2) Die Obleute eines jeden Wahlkreises übermitteln ihre Wahlvorschläge dem Sprengelbeirat. Dieser ergänzt die Wahlvorschläge durch die gleiche Zahl der Namen, wie Synodale gemäß § 1 im Wahlkreis zu wählen sind, und gibt sie an den Wahlvorstand weiter.

(3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt die endgültigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge auf. Es dürfen nur Vorname und Zuname, Beruf und Wohnort sowie etwa bekleidete kirchliche Ämter angegeben werden.

§ 4

Die Entscheidungen nach §§ 2 und 3 erfolgen durch Mehrheitsbeschluß mit verdeckt abzugebenden Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, ist ein anderes Verfahren zulässig.

III. Durchführung der Wahl

§ 5

Der Wahlvorstand übermittelt den Wahlvorschlag für die geistlichen Synodalen innerhalb einer Woche nach Empfang allen im Wahlkreis für die Wahl der geistlichen Synodalen Wahlberechtigten. Wahlberechtigt sind die Pastoren, die Studiendirektoren der im Wahlkreis liegenden Predigerseminare und der Rektor des Pfarrvikarseminars, wenn er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, sowie diejenigen Personen, die den Pastoren nach Artikel 38 Abs. 3 und 4 der Kirchenverfassung gleichgestellt sind.

§ 6

(1) Die Wahl der geistlichen Synodalen findet in der Regel auf dem Generalkonvent binnen 4 Wochen nach der Versammlung der Vertrauensleute statt. Die Wahl erfolgt durch verdeckt abzugebende Stimmzettel. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist ein anderes Verfahren zulässig.

(2) Auf Antrag des Wahlvorstandes kann das Landeskirchenamt statt der Wahl durch den Generalkonvent die schriftliche Wahl anordnen. In diesem Fall hat jeder nach § 5 Satz 2 Wahlberechtigte im Wahlkreis innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung der schriftlichen Wahl dem Wahlvorstand im verschlossenen, mit dem Namen des Absenders versehenen Umschlag den Namen

und Wohnort der nach § 1 Abs. 2 Satz 4 zu geistlichen Synodalen Wählbaren mitzuteilen, denen er seine Stimme gibt. Die Mitteilung darf nur Namen enthalten, die auf dem Wahlvorschlag bezeichnet sind, und nur so viele Namen, wie geistliche Synodale im Wahlkreis zu wählen sind. Die Überschreitung der Zahl und weitere Kennzeichnungen oder Äußerungen machen den Stimmzettel ungültig.

§ 7

(1) Den Wahlvorschlag für die nichtgeistlichen Synodalen übermittelt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach Empfang den Vorsitzenden der Kirchenkreistage seines Wahlkreises. Diese berufen baldmöglichst, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Wahlvorschlages, Kirchenvorsteherstage zur Vornahme der Wahl. In der Versammlung übergibt der Vorsitzende des Kirchenkreistages die Leitung einem der Vertrauensleute. Die Vertrauensleute und ein stimmberechtigtes Mitglied des Sprengelbeirates unterrichten die Kirchenvorsteher vertraulich über die Beratungen, die zu dem Wahlvorschlag geführt haben, und begründen den aufgestellten Wahlvorschlag.

(2) Die Wahl erfolgt mit verdeckt abzugebenden Stimmzetteln. § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Leiter der Versammlung übersendet die abgegebenen Stimmzettel dem Wahlvorstand.

§ 8

(1) Zu Synodalen gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzmitglieder sind diejenigen gewählt, die nach den gewählten Synodalen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Unter dem Vorbehalt der Wahlprüfung unterrichtet der Wahlvorstand die zur Wahl vorgeschlagenen vom Wahlergebnis. Dem Landeskirchenamt teilt er das Wahlergebnis unter Übersendung der Wahlunterlagen mit.

IV. Auswahl für die Landessynode

§ 9

Jeder Kirchenkreistag ist berechtigt, dem Kirchensenat zwei als nichtgeistliche Synodale wählbare Glieder der Landeskirche zur Auswahl für die Landessynode nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. c der Kirchenverfassung vorzuschlagen. Die Vorschläge können von den Kirchenkreistagen zugleich mit der Abordnung der Vertrauensleute für die Aufstellung von Wahlvorschlägen beschlossen werden.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Ändert sich die Wahlkreiszugehörigkeit eines Synodalen, der nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. a und b der Kirchenverfassung gewählt oder nach Artikel 78 Abs. 1 Buchst. c der Kirchenverfassung berufen ist, durch Änderung seines Wohnsitzes oder der Grenzen des Wahlkreises, so bleibt sein Mandat hiervon unberührt.

(2) Muß nach Artikel 78 Abs. 6 der Kirchenverfassung ein Synodaler neu gewählt werden, so findet die Nachwahl in dem Wahlkreis statt, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden war. Dabei sind ein Synodaler und ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 11

Mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

**Verordnung mit Gesetzeskraft
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
zur Änderung des Kirchenvorsteher-Wahlgesetzes**

Vom 12. August 1970

(Nachdruck aus KABl. S. 145)

Der Kirchensenat hat gemäß Artikel 121 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz (KVWG) vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand):

Ich bin bereit, mich zu verpflichten, mein Amt als Kirchenvorsteher (Kapellenvorsteher) in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.“

2. In § 38 Abs. 4 werden die Worte „über das Gelöbniß“ gestrichen.

3. § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.“

§ 2

Kirchenvorsteher, die unter Verwendung einer anderen Verpflichtungsformel als dem in § 39 Abs. 3 KVWG alter Fassung enthaltenen Gelöbnistext in ihr Amt eingeführt worden sind, gelten als ordnungsgemäß eingeführt, wenn sie auf ihr Amt im Sinne des § 39 Abs. 3 KVWG neuer Fassung verpflichtet worden sind oder innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft verpflichtet werden.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. August 1970.

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck zu dem Vertrag über die Bildung der
Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche**

Vom 18. März 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 11)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 94 Absatz 1 und 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

abzuschließenden Vertrage über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt. *)

(2) Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag nach § 21 des Vertrages in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. Meyer

Der Präses der Synode

I. V. Dr. Carus

Das vorstehende Kirchengesetz wurde
von der Kirchenleitung am 14. Januar 1970 und
von der Synode am 26. Januar 1970 in erster Lesung,
und von der Synode am 16. März 1970 und

von der Kirchenleitung am 18. März 1970 in zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen. Es wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. April 1970

Die Kirchenleitung

gez. G ö l d n e r
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins
zu dem Vertrage über die Bildung der
Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche**

Vom 29. Mai 1970

(Nachdruck aus GVOBL. S. 161)

Die Landessynode hat gemäß Artikel 75 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 90 Absatz 3 der Rechtsordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 21. Mai 1970 in Kiel unterzeichnete Vertrag zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin,
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche wird bestätigt.

(2) Der Vertrag und die Anlage zu § 5 Absatz 1 des Vertrages werden nachstehend veröffentlicht. *)

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Juni 1970

Das vorstehende Kirchengesetz hat die 39. ordentliche Landessynode auf ihrer Dritten Tagung am 25. Mai 1970 in erster Lesung und auf ihrer Vierten Tagung am 29. Mai 1970 in zweiter Lesung mit jeweils verfassungsändernder Mehrheit beschlossen. Es wird hiermit verkündet.

Das vorstehende Kirchengesetz ist das letzte Bestätigungsgesetz, das die vertragsschließenden Landeskirchen beschlossen haben. Der Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 tritt damit nach § 21 des Vertrages am 1. Juli 1970 in Kraft.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. H ü b n e r

b) Gemeindedienst

**Kirchengesetz der Evangelischen-Lutherischen
Landeskirche Eutin über die Einführung der
Agenden der Vereinigten Kirche**

Vom 25. November 1968

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 62)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin hat als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Agenden

Band I Der Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste

(Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1954 S. 4)

Band III Die Amtshandlungen

(Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1961 S. 220)

Band IV Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen

(Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1950 S. 87)

*) Wortlaut des Vertrages oben S. 370 s. Eutin.

werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin eingeführt.

(2) Für den Gebrauch der Agenden ist für das Vaterunser die von der Evangelischen Kirche in Deutschland empfohlene neue Fassung zu verwenden.

§ 2

Für den Gebrauch der Agenden gelten die folgenden Grundsätze:

Durch die reine Verkündigung des Evangeliums und den stiftungsgemäßen Gebrauch der Sakramente sammelt und erhält Gott Menschen im rettenden Glauben als Glieder seiner Kirche.

Gottesdienstordnungen sollen der Verkündigung und dem Sakramentsgebrauch, dem Gebet und dem Lobgesang der Gemeinde sinnvolle Gestalt geben. Sie sollen der Klarheit und Verständlichkeit der Handlung dienen, durch wohlverstandene Zucht die Verbundenheit der Gemeinden fördern und der Willkür und Unordnung wehren.

Alle diese Ordnungen sind als menschliches Werk unvollkommen und wandelbar. Darum kann ihr Gebrauch nicht als notwendig zum Heile oder zur wahren Einheit der Kirche gefordert werden. Auch ist die Reinheit von Predigt und Sakramentsgebrauch nicht von der Innehaltung bestimmter Ordnungen abhängig.

Nach den vorgenannten Grundsätzen geschieht der rechte Gebrauch von Gottesdienstordnungen weder in ungeprüfter und gedankenloser Handhabung noch in leichtfertiger und willkürlicher Abänderung der Ordnungen und Texte. Er unterliegt vielmehr der gewissenhaften Entscheidung aller, für die solche Ordnungen gelten.

c) Personalrecht

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin über den Urlaub der Pastoren

Vom 13. November 1968

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 58)

Gemäß Artikel 69 der Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnsitz ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub beantragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

(1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

bis zum 30. Lebensjahr	24 Werktage
vom 30. bis zum 40. Lebensjahr	27 Werktage
vom 40. bis zum 50. Lebensjahr	32 Werktage
vom 50. Lebensjahr	an 37 Werktage

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Dezember 1968 in Kraft. Entgegenstehende bisherige Vorschriften treten außer Kraft.

(2) Überleitungsvorschriften erläßt die Kirchenleitung.

Eutin, den 25. November 1968

Die Kirchenleitung

Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Einführung der Agenden der Vereinigten Kirche vom 25. November 1968

Vom 4. Dezember 1968

Die Kirchenleitung hat gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung der Agenden der Vereinigten Kirche beschlossen:

1. Der Gebrauch der Agenden I, III und IV wird ab 1. Dezember 1968 freigegeben.
2. Der Gebrauch der bisher geltenden Ordnungen wird bis zum 31. März 1969 gestattet.
3. Mit dem 1. April 1969 wird der Gebrauch der Agenden für alle Kirchengemeinden und Pastoren nach Maßgabe der Grundsätze in § 2 des Kirchengesetzes verpflichtend.

Eutin, den 4. Dezember 1968

Die Kirchenleitung

(3) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50 % Erwerbsbeschränkte 6 Werktage.

§ 3

(1) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Konnte der Urlaub aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen werden, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung auf das neue Urlaubsjahr genehmigen, jedoch nicht über den 30. Juni hinaus.

§ 4

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktage übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 5

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist und Urlaub zur Durchführung einer auf

Grund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubs, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6

(1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ein auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

(1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.

(2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.

(3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.

(4) Im Notfall wird die Vertretung durch den Landeskirchenrat geregelt.

§ 8

(1) Urlaub wird durch den Landeskirchenrat erteilt.

(2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegend dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 9

(1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn — vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

(2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenrats vorliegt.

§ 10

Diese Urlaubsordnung tritt mit dem 1. April 1969 in Kraft.

Eutin, den 15. November 1968

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz über die Anwendung und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin

Vom 17. November 1969

(Nachdruck aus GVBl. Bd. IV S. 85)

Die Synode hat gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenverfassung vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit §§ 103, 104 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 beschlossen:

Artikel I

Im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin gilt das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band II Seite 14) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

(Zu § 1 PFG)

Die Pfarrer der Landeskirche führen die Amtsbezeichnung „Pastor“.

§ 2

(Zu § 5 PFG)

Kandidaten des Pfarramts können nach Bestehen der 2. theologischen Prüfung in eine Pfarrstelle erst berufen werden, wenn sie ein Jahr im Hilfsdienst tätig gewesen sind. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

(Zu §§ 6—8 PFG)

Zuständig für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist der Landeskirchenrat.

§ 4

(Zu § 11 PFG)

Über die Zulassung zur Ordination entscheidet der Bischof.

§ 5

(Zu § 15 PFG)

Über die Wiederbeilegung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung entscheidet der Landeskirchenrat; der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents ist vorher zu hören.

§ 6

(Zu §§ 16—18 PFG)

(1) Über die Berufung zum Pfarrer beschließt die Kirchenleitung.

(2) Mit der Berufung zum Pfarrer wird ein unmittelbares Dienstverhältnis zur Landeskirche begründet (Artikel 13 Absatz 4 der Kirchenverfassung).

(3) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Einführung, sofern nicht in der Berufsurkunde ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 7

(Zu § 26 PFG)

Über die Geschäftsverteilung unter mehreren Pfarrern einer Kirchengemeinde beschließt gemäß Artikel 5 der Kirchenverfassung der Gemeindegemeinderat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 8

(Zu § 27 Abs. 2 und 5 PFG)

(1) Für die Vornahme von Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden gilt Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

(2) Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn es sich um Gemeindeglieder aus anderen Pfarrbezirken handelt.

§ 9

(Zu § 30 PFG)

Der Bischof ist Pfarrer im leitenden kirchlichen Amt. Für seine Rechtsstellung gelten die besonderen Bestimmungen des Artikels 65 der Kirchenverfassung.

§ 10

(Zu § 35 PFG)

Das Recht, dienstliche Anordnungen zu treffen, steht nur dem Landeskirchenrat im Rahmen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze zu.

§ 11

(Zu § 36 Absatz 1 PFG)

(1) Der Pfarrer kann durch Anordnung des Landeskirchenrats für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen in Anspruch genommen werden. Die Zahl der von dem Pfarrer auf Anordnung zu übernehmenden Unterrichtsstunden wird auf höchstens sechs Wochenstunden begrenzt.

(2) Ein freiwillig übernommener Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat. Dabei kann die Zahl der Unterrichtsstunden begrenzt werden; sie soll in der Regel nicht mehr als sechs Wochenstunden betragen.

§ 12

(Zu § 36 Absatz 2 PFG)

Die Übertragung von Vertretungsdienst erfolgt in Vakanzfällen durch den Landeskirchenrat, im übrigen durch den Bischof.

§ 13

(Zu § 37 Absatz 1 PFG)

Der Anrechnungswert der Dienstwohnung und die Kosten der Bewirtschaftung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Diensteinkommen des Pfarrers stehen.

§ 14

(Zu § 37 Absatz 2 PFG)

Zuständig für die Genehmigung ist der Landeskirchenrat.

§ 15

(Zu § 41 Absatz 2 PFG)

(1) Die Amtskleidung wird von der Kirchenleitung nach Anhörung des Pastorenkonvents durch Verordnung geregelt.

(2) Eine grundsätzliche Änderung der Amtskleidung bedarf der Zustimmung der Landessynode.

§ 16

(Zu § 44 PFG)

Zuständig für das Gespräch über eine beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers ist der Bischof. Eine tragbare Lösung im Sinne des § 44 Absatz 1 des Pfarrergesetzes ist erreicht, wenn die Aussprache mit einem seelsorgerlichen Ratschlag an den Pfarrer endet. Die Vorschriften der §§ 71 Absatz 1 Buchst. c und 74 des Pfarrergesetzes bleiben unberührt.

§ 17

(Zu § 48 PFG)

Über die Versetzung in den Wartestand beschließt die Kirchenleitung. Der Bescheid über die Versetzung in

den Wartestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 18

(Zu § 50 PFG)

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats. Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt oder befristet werden.

(2) Der Landeskirchenrat bestimmt, ob und in welcher Höhe eine dem Pfarrer aus einer Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Gehaltsbezüge anzurechnen ist.

(3) Die Erteilung von Religionsunterricht gilt nicht als Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 19

(Zu § 51 PFG)

(1) Wird ein Pfarrer als Kandidat für den Bundestag aufgestellt, so wird er bis zur Wahl beurlaubt. Wird er gewählt, tritt er in den Wartestand.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für die Wahlen zum Landtag. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 widerruflich zulassen, für den Widerruf gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Bei Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung, wenn die ordnungsmäßige Ausübung des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheint, die Versetzung in den Wartestand anordnen. Der Pfarrer, der Gemeindekirchenrat und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören.

(4) Der Bescheid über die Versetzung in den Wartestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 20

(Zu § 54 PFG)

Zuständig für den Erlass einer Visitationsordnung ist die Kirchenleitung nach Anhörung des Pastorenkonvents.

§ 21

(Zu §§ 55—58 PFG)

(1) Zuständig für die Ausübung der Dienstaufsicht (§ 55) ist der Landeskirchenrat (Artikel 74 Absatz 2 der Kirchenverfassung).

(2) Zuständig für Maßnahmen der Dienstaufsicht (§§ 56—58) ist die Kirchenleitung (Artikel 71 Ziff. 15 der Kirchenverfassung).

§ 22

(Zu § 57 PFG)

Vor der Beurlaubung ist auch der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents zu hören. Die Anordnung der Beurlaubung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 23

(Zu § 58 PFG)

Der Anspruch aus § 58 Absatz 1 wird nur erhoben, wenn dem Pfarrer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24

(Zu § 60 Satz 2 PfG)

Soweit die Vorschriften über die Lehrverpflichtung die Geltung der Lehrordnung der Vereinigten Kirche voraussetzen, finden sie erst nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zur Lehrordnung Anwendung.

§ 25

(Zu § 61 PfG)

(1) Die Rechtsfolgen und das Verfahren bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich bis zum Inkrafttreten von Ausführungsbestimmungen zum Amtszuchtgesetz der Vereinigten Kirche nach der in der Landeskirche geltenden Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

(2) Disziplinargericht ist die Gemeinsame Kammer der Amtszucht der Landeskirche Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein.

§ 26

(Zu § 63 PfG)

(1) Die Gestellung einer Dienstwohnung gehört zu den Leistungen, auf die der Pfarrer Anspruch hat.

(2) Die Festsetzung und jede Änderung des Umfangs der Dienstwohnung und eines dazu gehörenden Hausgartens durch den Gemeindegemeinderat bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats.

§ 27

(Zu § 64 PfG)

(1) Zuständig für den Erlass der Urlaubsordnung ist die Kirchenleitung nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Pastorenkonvents.

(2) In der Urlaubsordnung ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich der Pfarrer außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf.

§ 28

(Zu § 65 PfG)

Die Einsicht in die Personalakten wird auf Antrag gewährt.

§ 29

(Zu § 66 Abs. 1 PfG)

Artikel 80 Absatz 3 der Kirchenverfassung bleibt unberührt.

§ 30

(Zu § 67 Abs. 1 PfG)

(1) Die Nachprüfung von Entscheidungen, die die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers betreffen, erfolgt durch das für die Landeskirche zuständige kirchliche Verwaltungsgericht.

(2) Der Antrag auf Nachprüfung kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

Soweit die kirchliche Amtsstelle ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Kirchengericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen

Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

(3) Der Antrag auf Nachprüfung ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung oder Unterlassung einer Entscheidung zu stellen. Eine Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags nicht ergangen ist und nach Wiederholung des Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind.

(4) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Kirchengericht kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.

§ 31

(Zu § 68 PfG)

Für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten (nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) gegeben.

§ 32

(Zu § 71 PfG)

Die Versetzung eines Pfarrers ist ferner möglich,

wenn der bei Dienstantritt übertragene Umfang des Pfarrdienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung des Amtes nicht mehr voll in Anspruch genommen werden.

§ 33

(Zu § 72 PfG)

Über die Notwendigkeit der Versetzung beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer, der Gemeindegemeinderat und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Feststellungsbescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Er unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 34

(Zu § 76 PfG)

Über die Versetzung nach § 71 des Pfarrergesetzes, die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand nach den §§ 74 und 75 des Pfarrergesetzes und über die Versetzung in den Wartestand nach § 19 des Anwendungsgesetzes beschließt die Kirchenleitung. Der Bescheid über den Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 35

(Zu §§ 78 und 79 PfG)

Zuständig für die Beurlaubung und Abordnung des Pfarrers ist die Kirchenleitung.

§ 36

(Zu § 82 PfG)

(1) Der in den Wartestand oder in den Ruhestand versetzte Pfarrer behält das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung einschließlich des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen, sowie das Recht, seine bisherige Amtsbezeichnung

zu führen und die Amtstracht eines Pfarrers zu tragen. Die Ausübung aller oder einzelner dieser Befugnisse, mit Ausnahme der Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen, kann dem Pfarrer für den Einzelfall oder auf Zeit untersagt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebieten.

(2) Über das Verbot nach Absatz 1 Satz 2 beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid der Kirchenleitung ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 37

(Zu § 83 PFG)

(1) Das Wartegeld beträgt 75 % der jeweiligen Dienstbezüge.

(2) Ist der Pfarrer auf Grund der §§ 48 Abs. 3 oder 74 des Pfarrergesetzes in den Wartestand versetzt, so ist das Wartegeld auf den Betrag festzusetzen, den der Pfarrer im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand als Ruhegehalt verdient hat.

(3) Die Wartezeit wird auf das Dienstalter angerechnet.

§ 38

(Zu § 84 Abs. 2 PFG)

Solange der Pfarrer einen Dienstauftrag versieht, erhält er Dienstbezüge bis zur Höhe der Bezüge, die er erhalten würde, wenn er nicht in den Wartestand versetzt worden wäre.

§ 39

(Zu § 84 Abs. 3 PFG)

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt auf Beschluß der Kirchenleitung. Der Pfarrer und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 40

(Zu § 88 PFG)

Über die Versetzung in den Ruhestand beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer, der Gemeindegemeinderat und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

§ 41

(Zu § 96 Abs. 1 PFG)

Die Kirchenleitung kann widerruflich Ausnahmen zulassen.

§ 42

(Zu § 97 PFG)

Über das Ausscheiden gemäß § 97 Abs. 1 Buchstabe c beschließt die Kirchenleitung. Der Pfarrer und der Arbeitsausschuß des Pastorenkonvents sind vorher zu hören. Der Bescheid über den Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen. Die Entscheidung der Kirchenleitung unterliegt der Nachprüfung gemäß § 67 des Pfarrergesetzes.

Artikel II

§ 43

Die Kandidaten des Pfarramtes, die in der Landeskirche die 2. theologische Prüfung abgelegt haben, sind nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit für die Dauer eines Jahres zum Hilfsdienst in der Landeskirche verpflichtet. Ein Anspruch auf Anstellung besteht nicht.

§ 44

(1) Über die Anstellung des Pfarrers im Hilfsdienst beschließt die Kirchenleitung.

(2) Der Pfarrer im Hilfsdienst führt die Amtsbezeichnung „Pastor“.

§ 45

(1) Der Pfarrer im Hilfsdienst wird mit pfarramtlicher Hilfeleistung oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit besonderen Aufgaben außerhalb einer Gemeinde beauftragt.

(2) Der Dienstbereich wird durch den Landeskirchenrat zugewiesen; er kann jederzeit geändert werden.

§ 46

(1) Der Pfarrer im Hilfsdienst steht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenrats.

(2) Die §§ 31 bis 42 des Pfarrergesetzes gelten für den Pfarrer im Hilfsdienst entsprechend.

§ 47

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers im Hilfsdienst endet mit dem Ablauf der Hilfsdienstzeit. Es kann mit seinem Einverständnis auf Beschluß der Kirchenleitung befristet verlängert werden.

(2) Aus wichtigem Grund, der in seiner Person liegen muß, kann der Pfarrer im Hilfsdienst auf Beschluß der Kirchenleitung vorzeitig entlassen werden.

§ 48

(1) Der Pfarrer im Hilfsdienst erhält Dienstbezüge nach den für die Pfarrer der Landeskirche geltenden Bestimmungen.

(2) Der Pfarrer im Hilfsdienst hat Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Pfarrer der Landeskirche geltenden Bestimmungen, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes zugezogen hat, dauernd dienstunfähig wird oder verstirbt.

(3) Für die Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis gilt § 31 dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel III

§ 49

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

das Kirchengesetz über die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pfarrer vom 20. November 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band I S. 43),

die Anordnung des Landeskirchenrats über die Versetzung von Pfarrern in den Ruhestand vom 14. September 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II S. 111),

das Kirchengesetz über die Versetzung von Gemeindepfarrern vom 1. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band II S. 133).

das Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pfarrer vom 29. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band III S. 52).

Eutin, den 17. November 1969

Die Kirchenleitung

Rechtsverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Prüfungsordnung für die theologischen Prüfungen

Vom 22. April 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 104)

Auf Grund von § 36 des Kandidatengesetzes vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung für die theologischen Prüfungen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 4. Januar 1932 (Kirchl. Amtsbl. S. 1), zuletzt geändert durch Ausführungsanweisung vom 13. Februar 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 52), unbeschadet der Bestimmung des § 37 Abs. 2 Satz 1 des Kandidatengesetzes, mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Dem § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Termine für die Meldung zu den Prüfungen werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 1. August für den Weihnachtstermin und bis zum 1. März für den Johannisterrmin“ gestrichen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Zweck der Ersten theologischen Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche erforderliche theologische Bildung besitzt.“

4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die häuslichen Aufgaben sind das Thema der wissenschaftlichen Arbeit, der Predigttext und der Text oder das Thema für den katechetischen Entwurf in der Regel gleichmäßig für alle Prüflinge zu wählen.“

5. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „2 1/2 Jahre“ durch die Worte „2 Jahre“ ersetzt.

6. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 1. März für den Sommertermin und bis zum 1. August für den Wintertermin“ gestrichen.

7. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Meldung ist eine vom Kandidaten während des Vorbereitungsdienstes angefertigte und gehaltene Predigt mit einer Beurteilung des Studiendirektors einzureichen.“

8. § 28 entfällt.

9. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweck der Zweiten theologischen Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu

ermitteln, ob der Prüfling hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse und Einsichten und seiner Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst als Pfarrer (Pastorin) besitzt.“

10. § 33 erhält folgende Fassung:

„Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen systematisch-theologischen Abhandlung, einer Predigt und eines katechetischen Entwurfs.“

11. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „vier häuslichen Arbeiten“ durch die Worte „drei schriftlichen Arbeiten“ ersetzt.

12. Dem § 40 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die gemäß § 27 Abs. 2 mit der Meldung eingereichte Predigt ist bei der Feststellung des Urteils über das Ergebnis der Gesamtprüfung zu berücksichtigen.“

13. In § 42 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

14. Wo in dieser Prüfungsordnung der Ausdruck „Prüfungsausschuß“ oder „Ausschuß“ verwendet wird, wird er durch den Ausdruck „Prüfungsabteilung“ ersetzt.

15. Der Abschnitt „B. Prüfungen für die Pfarramtshelferinnen“ (§§ 44—48) entfällt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß für Prüfungen, für welche die Zulassung vor Inkrafttreten ausgesprochen worden ist, die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Hannover, den 22. April 1970

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 3. Juni 1970

(Nachdruck aus KABL. S. 23)

Kirchenleitung und Synode haben aufgrund von Artikel 55 Absatz 5 und Artikel 94 der Kirchenverfassung gemäß § 62 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (Amtsblatt der Vereinigten Kirche Bd. III Seite 86) gilt im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

(1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung.

(2) Zu § 3 Absatz 3

Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann auch im Nebenamt begründet werden, wenn der Kirchenbeamte Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 nebenberuflich wahrnehmen soll.

(3) Zu §§ 5 und 11

Für die Ernennung der Kirchenbeamten und für die Rücknahme der Ernennung ist die Kirchenleitung zuständig.

(4) Zu § 13

Das von dem Kirchenbeamten abzulegende Gelöbniß lautet wie folgt:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und nach den Ordnungen der Landeskirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich im Dienst und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es einem Kirchenbeamten geziemt.“

(5) Zu §§ 14, 15 und 52

(1) Für die Kirchenbeamten für den Gemeindedienst ist

- a) Dienstvorgesetzter der Kirchenvorstand,
- b) unmittelbarer Vorgesetzter der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

(2) Für die landeskirchlichen Beamten ist unmittelbarer Vorgesetzter, wer einem Kirchenbeamten für dessen dienstliche Tätigkeit Anweisungen erteilen kann, und Dienstvorgesetzter, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Die Dienstaufsicht über alle Kirchenbeamten führt die Kirchenleitung (Artikel 82 der Kirchenverfassung).

(6) Zu § 18

Für Anordnungen nach Absatz 1 ist die Kirchenleitung zuständig.

(7) Zu § 20

Für die Anordnungen ist die Kirchenleitung zuständig.

(8) Zu § 23 Absatz 3

Für das Feststellungsverfahren ist die Kirchenkanzlei zuständig.

(9) Zu § 31

(1) Für den Erholungsurlaub gelten die Bestimmungen der Bundesregierung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der jeweiligen Fassung.

(2) Für die Gewährung des Urlaubs nach Absatz 2 ist die Kirchenleitung zuständig.

(10) Zu § 33 Absatz 2 Satz 1

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Einsicht in die Personalakten auch einem von dem Kirchenbeamten schriftlich Bevollmächtigten gewährt werden.

(2) Auf Antrag ist Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

(11) Zu § 36

Abordnungen von Kirchenbeamten an andere Dienststellen können nur von der Kirchenleitung vorgenommen werden.

(12) Zu § 37

(1) Für Versetzungsanordnungen ist die Kirchenleitung zuständig.

(2) Andere kirchliche Rechtsträger im Sinne von § 37 Absatz 2 sind die Kirchengemeinden und das Diakonische Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“.

(3) Beteiligte im Sinne von § 37 Absatz 2 sind außer den im vorigen Absatz genannten Rechtsträgern und dem Kirchenbeamten dessen unmittelbarer Vorgesetzter und sein Dienstvorgesetzter sowie die Mitarbeitervertretung.

(4) Vor der Entscheidung über die Frage, ob ein geistliches Wirken des Kirchenbeamten in seinem Amt nicht mehr gewährleistet ist, sind die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen von der Kirchenkanzlei durchzuführen, insbesondere der unmittelbare Vorgesetzte und der Dienstvorgesetzte des Kirchenbeamten zu hören. Für das weitere Verfahren und die Rechtsfolgen gelten sinngemäß § 72 Absatz 2 und 3 und § 75 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963.

(13) Zu § 38

(1) Für die Versetzung eines Kirchenbeamten in den Wartestand ist die Kirchenleitung zuständig.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) gelten die Vorschriften der Ziffer 12 Absatz 4 Satz 1 dieses Anwendungsgesetzes entsprechend. Das Ergebnis der Erhebungen ist der Kirchenleitung sowie dem Kirchenbeamten und der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

(14) Zu § 41

Verfügungen über die Wiederverwendung eines Kirchenbeamten im Wartestand trifft die Kirchenleitung.

(15) Zu § 42

Für die Versetzung eines Kirchenbeamten im Wartestand in den Ruhestand ist die Kirchenleitung zuständig.

(16) Zu §§ 44 bis 49

Für alle Anordnungen und Maßnahmen ist die Kirchenleitung zuständig.

(17) Zu § 60

Die Obliegenheiten des freistellenden kirchlichen Rechtsträgers werden von der Kirchenleitung wahrgenommen.

(18) Zu § 61 Absatz 2

Für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Kirchenbeamten, der früheren Kirchenbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis steht der Rechtsweg vor den staatlichen Verwaltungsgerichten offen. Das gleiche gilt für Ansprüche des kirchlichen Rechtsträgers aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Kirchenbeamtenordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Seite 43) in der Fassung der Verordnung über die Aufhebung und Abänderung von Gesetzen der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Mai 1946 (Verordnungs- und Nachrichtenblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1946 Nummer 38/39 Ziffer 8) außer Kraft.

Lübeck, den 15. Juni 1970

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode

Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 29. Mai 1970 und von der Kirchenleitung am 3. Juni 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Göldner
Oberkirchenrat

VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

b) Personalnachrichten

Generalsynode

Das Präsidium setzt sich nach der Neuwahl des Präsidenten wie folgt zusammen:

Präsident: Oberingenieur Kurt Domsch

1. Stellvertreter:
Studentenpfarrer Dr. Joachim Wiebering
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Julius Ritter

Schriftführer:

Frau Ilse Böhler

Kreiskirchenrat Hartmut Mitzenheim

Stellv. Schriftführer:

Steuerberater Werner Hoffmann

Pfarrer Dr. Christoph Wetzel

Bischofskonferenz

Landesbischof D. Moritz Mitzenheim ist in den Ruhestand getreten. Als seinen Nachfolger wählte die

Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Oberkirchenrat D. Ingo Braecklein, der damit aus der Generalsynode ausgeschieden ist.

Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat nach der Neuwahl durch die Generalsynode folgende Zusammensetzung:

Landesbischof D. Dr. Niklot Beste, Leitender Bischof

Stellv. des Leitenden Bischofs:

Landesbischof D. Gottfried Noth

Präsident der Generalsynode:

Oberingenieur Kurt Domsch

Präsident Dr. Kurt Johannes

Frau Rechtsanwalt Hildegard Lewerenz

Rektor Horst Gienke

Superintendent Werner Leich

c) Aus den Gliedkirchen

aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz zur Änderung von § 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950

Vom 10. April 1970

(Nachdruck aus Abl. S. A. 30)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgende Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) mit der nach § 49 Absatz 1 der Verfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1.

§ 2 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit allen daraus sich ergebenden Pflichten und Rechten.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 10. April 1970

Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D. Noth

Kirchengesetz zur Änderung der Bestimmungen in §§ 1, 18, 21 und 28 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. November 1969

Vom 10. April 1970

(Nachdruck aus Abl. S. A. 30)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgende Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 14. November 1969 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 37) mit der nach § 49 Absatz 1 der Verfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1

Die nachgenannten Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14. November 1969 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 37) werden, wie folgt, geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gebiet der Landeskirche umfaßt das ehemalige Land Sachsen ohne die Kreise Görlitz, Hoyerswerda und Niesky.

2. Der Vorletzte Satz in § 18 Absatz 2 unter b) erhält folgende Fassung:

Unter den zu berufenden Geistlichen soll ein Professor der Theologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig sein.

3. In § 21 Absatz 1 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „an der Landesuniversität“ die Worte „an der Karl-Marx-Universität Leipzig“.
4. § 28 Absatz 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
 ...für die Ausbildung der Geistlichen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der an der Karl-Marx-Universität Leipzig und mit dem Theologischen Seminar Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über die Predigerseminare zu führen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 10. April 1970

**Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Kirchengesetz zur Änderung von § 6 der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
vom 13. Dezember 1950**

Vom 10. April 1970
(Nachdruck Abl. S. A 30)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgende Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) mit der nach § 49 Absatz 1 der Verfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen:

§ 1

Die Vorschrift in § 6 Absatz 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Dresden, den 10. April 1970

**Die Kirchenleitung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen über die Abgrenzung der
Kirchenkreise und über den Sitz und die
Zuständigkeit der Kreiskirchenämter**

Vom 1. April 1970
(Nachdruck aus Abl. S. 73)

Durch die in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen gegebenen Bestimmungen über Sitz, Dienstbereich und Zuständigkeit der Kreiskirchenämter sind das Gesetz vom 30. Januar 1938 über die Neueinteilung der Kirchenkreise und die Errichtung von Kreiskirchenämtern (Thür. Kirchenblatt 1938 S. 5)

und die hierzu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 25. April 1944 über Sitz und Zuständigkeit der Kreiskirchenämter (Thür. Kirchenblatt 1944 S. 25), überholt und gegenstandslos geworden. Der Landeskirchenrat verordnet daher auf Grund der §§ 64 Abs. 2, 65 Abs. 4 und 67 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 (Amtsblatt 1951 S. 217) folgendes:

§ 1

Abgrenzung der Kirchenkreise

(1) Es sind zusammengefaßt:

1. zum Kirchenkreis Gera
die Superintendenturen Altenburg, Gera-Stadt, Gera-Land, Greiz, Lobenstein, Meuselwitz, Neustadt (Orla), Pößneck, Schleiz, Schmölln, Weida,
2. zum Kirchenkreis Gotha
die Superintendenturen Arnstadt, Bad Frankenhausen, Ebeleben, Eisenach, Friedrichroda, Gotha, Ohrdruf, Sondershausen, Sonneborn,
3. zum Kirchenkreis Meiningen
die Superintendenturen Bad Salzungen, Dermbach, Eisfeld, Hildburghausen, Ilmenau, Meiningen, Saalfeld, Sonneberg, Vacha,
4. zum Kirchenkreis Weimar
die Superintendenturen Apolda, Buttstädt, Camburg, Eisenberg, Jena, Kahla, Königsee, Rudolstadt, Stadtroda, Vieselbach, Weimar.

(2) Die Zugehörigkeit der einzelnen Kirchengemeinden zu den Kirchenkreisen und zu den Superintendenturen ergibt sich aus dem mit Bekanntmachung des Landeskirchenrats vom 18. August 1954 (Amtsblatt 1954 S. 178) veröffentlichten Sonderheft und in Ergänzung hierzu aus einem laut Bekanntmachung des Landeskirchenrates vom 1. April 1970 noch herauszugebenden alphabetischen Verzeichnis der Kirchengemeinden.

§ 2

Sitz der Kreiskirchenämter

Die für die vier Kirchenkreise zuständigen Kreiskirchenämter haben ihren Sitz in Gera, Gotha, Meiningen und Weimar. Sitz und Bezirk der von den Kreiskirchenämtern unterhaltenen Außenstellen (Kirchensteuerstellen) werden gleichzeitig bekanntgegeben.

§ 3

Zuständigkeit der Kreiskirchenämter

(1) Die in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951, in sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter sind in einer gleichzeitig ergehenden Bekanntmachung zusammengestellt.

(2) Die Einzelheiten über die Geschäftserledigung der Kreiskirchenämter werden in einer gleichzeitig erlassenen Dienstanweisung geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Eisenach, den 1. April 1970

**Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche
in Thüringen**

i. V.
Dr. Lotz

**Bekanntmachung des Landeskirchenrates der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
über die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter**

Vom 1. April 1970

(Nachdruck aus ABl. S. 75)

Die Zuständigkeit der Kreiskirchenämter ergibt sich aus der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 (Amtsblatt 1951 S. 217), aus anderen Gesetzen sowie aus Verordnungen, Anordnungen und besonderen Aufträgen des Landeskirchenrats. Die verstreut liegenden Bestimmungen werden hiermit systematisch geordnet und bekanntgemacht:

1.

Die Kreiskirchenämter als erstinstanzliche Verwaltungsorgane der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und die zu ihrer Leitung vom Landeskirchenrat eingesetzten Vorstände sind zuständig für alle ihnen durch Gesetz, Verordnung, Anordnung oder besonderen Auftrag zugewiesenen Angelegenheiten auf den Gebieten der

1. Allgemeinen Verwaltung
2. Finanz- und Vermögensverwaltung
3. Kirchensteuerverwaltung.

2.

Auf dem Gebiet der Allgemeinen Verwaltung sind die Kreiskirchenämter zuständig für

1. die allgemeine Aufsicht über Pfarrer und Kirchgemeinden (§§ 65 ff. der Verfassung),
2. die Aufsicht über die Archive der Pfarrämter und Superintendenturen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über das kirchliche Archivwesen vom 10. Dezember 1959, Amtsblatt 1959 S. 279) und für die Zustimmung zur Verlegung des Archivraumes (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über das kirchliche Archivwesen vom 10. Dezember 1959 a. a. O.),
3. die Pfarramtsübergaben, an denen der Superintendent zu beteiligen ist (Anordnung über die Durchführung von Pfarramtsübergaben vom 1. April 1970).

3.

Auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung sind die Kreiskirchenämter zuständig für

1. die Aufsicht über die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchgemeinden, soweit nicht der Landeskirchenrat zuständig ist (Gesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 12. November 1958, Amtsblatt 1958 S. 265, Bekanntmachung zum Gesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 4. Dezember 1958, Amtsblatt 1959 S. 4, Richtlinien über die Verwaltung des kirchgemeindlichen Vermögens und der kirchgemeindlichen Finanzen vom 25. November 1963, Amtsblatt 1963 S. 275),
2. die Prüfung der Haushaltspläne, Jahres- und Sonderrechnungen der Kirchgemeinden (§§ 18 ff. des Gesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 12. November 1958 a. a. O.),
3. die Überwachung der Einzahlungen in den Darlehnsfonds der Landeskirchenkasse und die Rückzahlungen aus diesem im Auftrag des Landeskirchenrats,
4. die Vereinnahmung und Verwendung der Christenlehregebühr (§ 5 des Gesetzes über die Erhebung einer Christenlehregebühr vom 30. Mai 1951, Amtsblatt 1951 S. 118),

5. die Festsetzung der Reisekosten der Archivpfleger und der katechetischen Kräfte (§ 2 der Dienstanzweisung für die Archivpfleger vom 22. März 1955, Amtsblatt 1955 S. 49, Anordnung vom 31. August 1951 betr. Reisekostenrechnungen der katechetischen Kräfte, Amtsbl. 1951 S. 175),
6. die Festsetzung der Vergütung der katechetischen Kräfte (§ 9 Abs. 2 der fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau des katechetischen Dienstes vom 14. November 1947 vom 13. Juni 1952, Amtsblatt 1952 S. 142),
7. die Verwaltung der Pfarreipfründen (Pfründenverwaltungsgesetz vom 13. Oktober 1943, Thür. Kirchenblatt A 1943 S. 29),
8. die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern (§ 5 des Gesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 12. November 1958 a. a. O.),
9. die Verwaltung des landeskirchlichen Grundbesitzes im Auftrag des Landeskirchenrats.

4.

Auf dem Gebiet der Kirchensteuerverwaltung sind die Kreiskirchenämter zuständig für

1. die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern (Kirchensteuergesetz vom 16. Mai 1945, Thür. Kirchenblatt A 1945 S. 10 in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1946, Amtl. Bekanntmachungen 4. Folge vom 5. August 1947, Amtl. Bekanntmachungen 7. Folge vom 10. Mai 1949, Amtsblatt 1949 S. 99 vom 5. Mai 1950, Amtsblatt 1950 S. 95 vom 2. Juni 1954, Amtsblatt 1954, S. 132 vom 17. Mai 1960, Amtsblatt 1960 S. 122 vom 24. März 1966, Amtsblatt 1966 S. 94 vom 21. November 1967, Amtsblatt 1967 S. 243)
2. die Aufsicht über die Durchführung der den Kirchgemeinden, Pfarrämtern und Superintendenturen übertragenen Aufgaben in Kirchensteuersachen (Anordnung über die Zusammenarbeit von Kreiskirchenamt, Kirchgemeinde, Pfarramt und Superintendentur auf dem Gebiet der landeskirchlichen Steuerverwaltung vom 17. Mai 1961, Amtsblatt 1961 S. 111, Anleitung für die Gemeindekirchenräte zur Bearbeitung der den Kirchgemeinden und Pfarrämtern übertragenen Aufgaben der landeskirchlichen Kirchensteuerverwaltung vom 29. Oktober 1966, F 700/3/29. 10., Anweisung für die Kreiskirchenämter, Superintendenten und Gemeindekirchenräte auf dem Gebiet der Kirchensteuerverwaltung vom 20. August 1969, F 700/3/20. 8.),
3. die Durchführung von Maßnahmen gegen Zahlungsverweigerer (Anweisung über die Behandlung von Zahlungsverweigerern vom 28. März 1960, Amtsblatt 1960 S. 73).

5.

(1) Die Vorstände sind auf dem Gebiet der Allgemeinen Verwaltung zuständig für

1. die Wahlen zu den Gemeindekirchenräten und zur Synode (Wahlordnung für die Gemeindekirchenräte vom 24. November 1952, Amtsblatt 1952 S. 298, und Wahlordnung für die Synode vom 27. Januar 1960, Amtsblatt 1960 S. 25),
2. den Erlaß von Amtszuchtverfügungen gegen Pfarrer und die Anordnung von Ersatzvornahmen bei Dienstgeschäften (§ 4 des zum Amtszuchtsgesetz der VELK vom 7. Juli 1965, Amtsblatt 1966 S. 233, erlassenen Anwendungsgesetzes vom 30. November 1966, Amtsblatt 1967 S. 13),
3. die Erteilung von Rügen gegen Kirchenälteste und die Entlassung von Kirchenältesten (§ 30 Abs. 1 Verfassung),

4. die Wiederverleihung der Wählbarkeit zum Kirchenältesten (§ 30 Abs. 2 Verfassung),
5. die Genehmigung von Kirchgemeindesatzungen (§ 9 Abs. 2 Verfassung),
6. den Erlaß von Kirchspielsatzungen (§ 33 Abs. 2 Verfassung),
7. die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Muttergemeinden und zugewiesenen Kirchgemeinden (§ 34 Abs. 2 Verfassung),
8. Visitationen gemeinsam mit dem Superintendenten oder Visitator (§ 59 Abs. 4 Verfassung, Visitationsordnung Amtsblatt 1969 S. 142),
9. die Mitwirkung bei der Einführung von Pfarrern und Superintendenten (Beschluß des Landeskirchenrats über Einführung der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden, IV. Band vom 19. April 1952, Amtsblatt 1952 S. 123).

(2) Die Vorstände haben das Recht,

1. bei der Veränderung der Zahl der Kirchenältesten gehört zu werden (§ 14 Abs. 2 Verfassung),
2. vor der Auflösung von Gemeindekirchenräten gehört zu werden (§ 31 Abs. 1 Verfassung),
3. die Einberufung von Gemeindekirchenratssitzungen zu verlangen (§ 26 Satz 1 Verfassung),
4. an Gemeindekirchenratssitzungen teilzunehmen (§ 29 Abs. 2 Verfassung),
5. Sitz und Bezirk der Außenstellen vorzuschlagen (§ 67 Abs. 1 Verfassung).

(3) Die Vorstände üben die Dienstaufsicht aus über alle Beamten und Angestellten ihres Dienstbereichs (§ 66 Abs. 1 Verfassung).

6.

Die Vorstände sind auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung zuständig für

1. die Bestätigung der Haushaltspläne der Kirchgemeinden (§ 18 des Gesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 12. November 1958 a. a. O.),
2. die Festsetzung der Steueranteile und Zuschüsse (Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das jeweilige Rechnungsjahr),
3. die abschließende Entscheidung im Prüfungsverfahren und die Feststellung der geprüften Jahresrechnung (Gesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 12. November 1958 a. a. O.),
4. die Verteilung von Kassen- und Vermögensbeständen bei Aufhebung einer gemeinschaftlichen Finanzverwaltung (§ 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 12. November 1958 a. a. O.).

7.

Die Vorstände sind auf dem Gebiet der Steuerverwaltung zuständig für

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen Steuerbescheide (§ 26 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes in der neuesten Fassung a. a. O.),
2. die Entscheidung über Beschwerden (§ 26 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes in der neuesten Fassung a. a. O.),
3. den Erlaß und die Niederschlagung von Kirchensteuern nach Festlegung des Landeskirchenrats.

8.

Soweit den Kreiskirchenämtern und den Vorständen weitere Aufgaben oder Arbeitsgebiete zugewiesen werden, wird dies bekanntgegeben.

Eisenach, den 1. April 1970

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

i. A.
Dr. Dörre

Dienstanweisung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Kreiskirchenämter

Vom 1. April 1970.
(Nachdruck aus ABl. S. 81)

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Leitung des Kreiskirchenamts
- III. Verwaltung des Kreiskirchenamts
 1. Allgemeine Verwaltung
 - a) Geschäftsstelle
 - b) Grundstücksverkehr — Grundstücksverwaltung
 2. Finanz- und Vermögensverwaltung
 - a) Haushaltswesen
 - b) Kirchrechnungsprüfungswesen
 - c) Bauwesen
 3. Kirchensteuerverwaltung
 - a) Leitung und Führung der Geschäfte
 - b) Ermittlung
 - c) Veranlagung
 - d) Erhebung und Mahnung
 - e) Kassenwesen
- IV. Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 65 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 (Amtsblatt 1951 S. 217) wird folgende

Dienstanweisung für die Kreiskirchenämter

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1

Gliederung der Kreiskirchenämter

- (1) Das Kreiskirchenamt ist gegliedert in die Sachgebiete
1. Allgemeine Verwaltung
 2. Finanz- und Vermögensverwaltung
 3. Kirchensteuerverwaltung
- (2) Die Sachgebiete zerfallen in Arbeitsgebiete entsprechend dem Verwaltungsgliederungsplan (Anlage 1).¹⁾
Die Aufgaben des Sachgebiets 3 werden von den Kirchensteuerstellen wahrgenommen.

2.

Stellenpläne der Kreiskirchenämter

(1) Der Landeskirchenrat stellt Stellenpläne auf (Muster Anlage 2)²⁾, die von den Kreiskirchenämtern jährlich zu ergänzen und dem Landeskirchenrat bis zum 31. Oktober zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen sind.

¹⁾ Als Vervielfältigung beim Landeskirchenamt erhältlich.

²⁾ Als vervielfältigter Vordruck beim Landeskirchenamt erhältlich.

(2) Für die Sachgebiete 1 und 2 ist für je 40 Kirchgemeinden eine Stelle vorzusehen. Die Stellen für die Vorstände, Forstpfleger, Baupfleger, Kraftfahrer, Haus- und Reinigungskräfte, in der Ausbildung stehende Mitarbeiter und Nachwuchskräfte sind hierauf nicht anzurechnen.

(3) Dem Sachgebiet 3 (Kirchensteuerstellen) steht im Innendienst eine Stelle für je 4000 Steuer- und Pachtkonten zu. Im Außendienst sind in erster Linie örtliche Kirchensteuereinnahmer einzusetzen, deren Tätigkeit besonders geregelt wird und die nicht in den Stellenplänen geführt werden. Für je 8000 Konten in Kirchgemeinden ohne örtlichen Einnehmer kann je eine Stelle für einen Angestellten des Außendienstes genehmigt werden.

3.

Anstellung der Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter des Kirchenamtes werden auf Antrag des Vorstandes vom Landeskirchenrat unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften angestellt, sofern eine Planstelle vorhanden ist oder genehmigt wird. Über die Bestellung und Entlassung von Einnehmern entscheidet der Leiter der Kirchensteuerstelle mit Genehmigung des Vorstandes.

(2) Die Vergütung wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Landeskirchenrat festgesetzt, von der Besoldungsstelle beim Landeskirchenamt berechnet, sofern dies nicht, insbesondere für Angestellte des Außendienstes, Lohnempfänger und Einnehmer, Sache des Kreiskirchenamtes ist. Alle Vergütungen werden durch die Kreiskirchenämter ausgezahlt, Vorschüsse auf Vergütungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes gezahlt werden.

(3) Dauer und Zeitpunkt des Erholungsurlaubs werden vor Beginn des Jahres in einer Urlaubsliste festgelegt und vom Vorstand genehmigt. Die Bewilligung auf Grund der Urlaubsliste und eines schriftlichen Antrages geschieht durch den Vorstand, in den auswärtigen Kirchensteuerstellen durch deren Leiter. Sonderurlaub bis zu 3 Arbeitstagen und Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen kann nur der Vorstand bewilligen.

(4) Die Mitarbeiter werden vom Vorstand oder in dessen Auftrag von einem Sachgebietsleiter auf die Dienstverschwiegenheit nach § 103 der Verfassung und auf die Wahrung des Steuergeheimnisses nach §§ 22 und 412 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil I S. 161) verpflichtet. Diese Vorschriften sind dem Mitarbeiter abschriftlich auszuhändigen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift angefertigt und bei den Akten des Vorstandes aufbewahrt.

4.

Dienst- und Kassestunden

Die Dienst- und Kassestunden setzt der Vorstand nach Anhören der Leiter der Kirchensteuerstellen und der Vertretung der Mitarbeiterschaft fest. Dabei soll er sich an die für das Landeskirchenamt bestehende Regelung halten, sofern nicht örtliche Verhältnisse etwas anderes bedingen. Die Kasse soll ganztägig, an einem Wochentag bis 18 Uhr, offengehalten werden.

5.

Dienstreisen

(1) Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Dienstreisen und bescheinigt ihre Notwendigkeit. Über Dienstreisen der Mitarbeiter der Kirchensteuerstellen können auch die zuständigen Leiter entscheiden. Deren Dienstreisen sind vom Vorstand zu genehmigen.

(2) Die Reisekosten werden nach der Verordnung vom 17. März 1951 (Amtsblatt 1951 S. 67) und der Änderungsverordnung vom 17. Mai 1951 (Amtsblatt 1951 S. 112) berechnet und aus der Hauptkasse bezahlt.

II. Leitung des Kreiskirchenamts

6.

Leitung der Dienstgeschäfte

(1) Der Vorstand leitet unmittelbar den Geschäftsgang der Sachgebiete 1 und 2, mittelbar den des Sachgebiets 3 (Kirchensteuerstellen). Er sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung aller anfallenden Arbeiten durch die dafür zuständigen Mitarbeiter.

(2) Der Vorstand verteilt die Dienstgeschäfte der Sachgebiete 1 und 2, überwacht die Geschäftsverteilung im Sachgebiet 3 und erteilt erforderlichenfalls Weisungen für die Sachbearbeitung. Er überzeugt sich ständig von der ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte und läßt regelmäßig die Kassen der Kirchensteuerstellen, die Forstbetriebskassen und die Superintendentenkassen durch Beauftragte, die mit einem schriftlichen Prüfungsauftrag zu versehen sind, prüfen. Der Vorstand kann jederzeit einzelne Sachen selbst bearbeiten.

7.

Dienstaufsicht über die Mitarbeiter

(1) Der Vorstand ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes.

(2) Der Vorstand ist für den Einsatz der Mitarbeiter entsprechend ihren Fähigkeiten und den dienstlichen Erfordernissen verantwortlich, insbesondere für den der Sachgebietsleiter 1 und 2, der Vertreter der Leiter der Kirchensteuerstellen, der Kirchrechnungsprüfer und der Kassierer. Die Leiter der Kirchensteuerstellen werden vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Vorstandes eingesetzt.

(3) Der Vorstand überzeugt sich von der Arbeitsleistung der Mitarbeiter und ordnet, falls notwendig, Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen und zur Abstellung von Mängeln an. Er gleicht Mißhelligkeiten zwischen den Mitarbeitern aus und wirkt darauf hin, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleistet ist.

(4) Bevor er eine Versetzung oder Abordnung verfügt, und ehe er das Sachgebiet und die Befugnisse einzelner Mitarbeiter erweitert oder einschränkt, soll der Vorstand die Vertretung der Mitarbeiterschaft hören.

8.

Aufsicht über Pfarrer und Kirchgemeinden

(1) Der Vorstand übt die unmittelbare Aufsicht über die Pfarrer in Verwaltungsangelegenheiten in der Regel selbst aus. Zu diesem Zwecke kann er Weisungen erteilen, Berichte einfordern und Fristen setzen sowie die Beachtung von Vorschriften und Anordnungen jeder Art und die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte jederzeit überprüfen oder durch Mitarbeiter überprüfen lassen.

(2) Der Vorstand sorgt dafür, daß die unmittelbare Aufsicht über die Kirchgemeinden ordnungsgemäß geführt wird. Er wirkt deswegen bei Visitationen und Pfarramtsübergaben möglichst persönlich mit, bestätigt die geprüften Haushaltspläne, entscheidet über die Gewährung von Steuerzuteilungen und Zuschüssen und erteilt die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen.

(3) Die Aufsicht des Vorstandes über die Kirchgemeinden erstreckt sich als mittelbare Dienstaufsicht auch auf alle kirchgemeindlichen Mitarbeiter, die in

einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Mit der Wahrnehmung dieser mittelbaren Dienstaufsicht kann der Vorstand die Sachgebietsleiter 1 und 2 beauftragen. Die Genehmigung zur Einstellung von Angestellten und vollbeschäftigten Lohnempfängern im Rahmen des vom Landeskirchenrat genehmigten Stellenplans zu erteilen und die Arbeitsverträge vorzubereiten, ist Sache des Vorstands, sofern nicht der Landeskirchenrat zuständig ist. Das gleiche gilt auch für die Aufgruppierung. Über die Einstellung von pfarramtlichen Kräften, wie Katecheten, Gemeindegemeinderinnen usw., sowie von solchen Angestellten, die in Gruppe VI VO oder höher eingestuft werden sollen, entscheidet der Landeskirchenrat, der in diesen Fällen auch die abzuschließenden Arbeitsverträge genehmigt.

(4) Der Vorstand wacht darüber, daß die Mitarbeiter der Kirchengemeinden, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nur nach dem örtlichen Bedarf und den jeweiligen Verhältnissen in ein nebenberufliches Arbeitsverhältnis berufen werden.

9.

Vertretung

(1) Der Vorstand wird während seines Urlaubs, in Krankheitsfällen oder bei sonstiger Verhinderung durch den Vorstand eines benachbarten Kreiskirchenamtes vertreten.

(2) Der Vorstand kann die Sachgebietsleiter ermächtigen, während seiner Abwesenheit oder Verhinderung alle in ihr Sachgebiet fallenden Dienstgeschäfte in seinem Auftrag selbständig zu erledigen, und für diese Zeit einen der Sachgebietsleiter mit der verantwortlichen Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Dienstgeschäfte, die ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

10.

Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand zeichnet mit seinem Namen ohne Zusatz. Sein Vertreter zeichnet mit dem Namen und dem Zusatz „i. V.“ (in Vertretung).

(2) Die Sachgebietsleiter 1 und 2 zeichnen, soweit sie vom Vorstand dazu ermächtigt sind, mit ihrem Namen und dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag).

(3) Die Leiter der Kirchensteuerstellen und ihre Stellvertreter zeichnen mit ihrem Namen und dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag).

(4) Die Kirchrechnungsprüfer unterzeichnen die Prüfungsbemerkungen sowie Schriftwechsel, der sich vor Abschluß des Prüfungsgeschäfts ergibt, mit ihrem Namen und dem Zusatz „Kirchrechnungsprüfer“. Andere Mitarbeiter können vom Vorstand, bei den Kirchensteuerstellen auch von deren Leitern, ermächtigt werden, einfache büromäßige Schreiben mit ihrem Namen und dem Zusatz „a. A.“ (auf Anordnung) zu unterzeichnen.

(5) Die Zeichnungsbefugnis für die Konten des Kreiskirchenamts und der Kirchensteuerstellen legt der Vorstand fest. Es müssen immer zwei Berechtigte gemeinsam zeichnen.

III. Verwaltung des Kreiskirchenamts

1. Allgemeine Verwaltung

a) Geschäftsstelle

11.

Bearbeitung der Eingänge

(1) Alle Eingänge sind von dem Sachgebietsleiter 1 oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitar-

beiter zu öffnen, mit dem Eingangsstempel zu versehen und dem Vorstand, nach Sachgebieten geordnet, vorzulegen. Dieser sieht die Eingänge alsbald durch, zeichnet sie ab und leitet sie der Registratur zu. Dort werden nach Anbringen des Aktenzeichens die Sachakten beigefügt, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist. Alle Eingänge, die nicht vom Vorstand bearbeitet werden, sind umgehend den zuständigen Mitarbeitern zuleiten.

(2) Sendungen, die an den Vorstand oder an einen Mitarbeiter persönlich gerichtet sind oder den Zusatz „zu Händen“ tragen, sind dem Empfänger ungeöffnet zu übergeben.

(3) Geld- und Wertsendungen, Schecks und Kontoauszüge sind unverzüglich an den Kassierer abzugeben, der den zuständigen Mitarbeiter vom Eingang unterrichtet.

12.

Registratur und Archiv

(1) Die Registratur wird als Zentralregistratur gemeinsam für die Sachgebiete 1 und 2 sowie gesondert für die Kirchensteuerstellen nach den Vorschriften der Registraturordnung geführt.

(2) Die Archivakten sind sachgemäß, übersichtlich und sicher aufzubewahren. Es ist ein Archivverzeichnis zu führen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Archivordnung. Die Weisungen des Landeskirchenrats (Archivverwaltung) sind zu beachten.

13.

Fristen und Termine

Der rechtzeitige Eingang von Berichten, die Wiederanlage von Akten und die Rückgabe urschriftlich gegen Rückgabe abgesandter Schriftstücke ist durch Fristenkalender zu überwachen. Kurze Fristen brauchen nicht eingetragen zu werden, wenn die Akten in einem Fristenfach aufbewahrt werden. Terminsachen sind in gleicher Weise zu behandeln.

14.

Schreibarbeiten

(1) Alle Schriftstücke sind in Maschinenschrift anzufertigen. Das gleiche gilt grundsätzlich für Niederschriften, Aktenverfügungen, Vermerke usw., sofern nicht ein Stempel oder Vordruck benutzt wird.

(2) Die Schreiben tragen am Kopf auf der rechten Seite die Postleitzahl, die Ortsangabe und das Datum, auf der linken Seite die Bezeichnung der Dienststelle und darunter das eigene Aktenzeichen. Vor dem Text sind in jedem Schreiben anzugeben der Empfänger, welche Sache es betrifft und auf welches Schreiben (mit dessen Aktenzeichen) es sich bezieht. Darunter ist die Zahl der Anlagen zu vermerken.

15.

Postausgang

(1) Sendungen an den Landeskirchenrat, an Privatpersonen und an außerkirchliche Stellen sowie alle eiligen Sendungen müssen täglich befördert werden. Alle übrigen Sendungen sollen gesammelt und wöchentlich nur zweimal zur Post gegeben werden.

(2) Für die Führung der Portokasse gelten die Bestimmungen der Ziffer 58.

16.

Fernsprechverkehr

(1) Der dienstliche Fernsprechverkehr ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Für Privatgespräche darf der Fernsprecher nur ausnahmsweise

und mit Genehmigung des Vorstandes, eines Sachgebietsleiters oder der Leiter der Kirchensteuerstellen gegen Erstattung der Gebühren benutzt werden.

(2) Alle Ferngespräche sind in ein Fernsprechheft einzutragen, aus dem der Tag, der Gesprächspartner, die Rufnummer und der Gegenstand des Gesprächs ersichtlich sein müssen. Die Rechnungen des Fernmeldeamtes werden auf Grund des Fernsprechheftes geprüft und gegebenenfalls belegmäßig behandelt.

17.

Bücherei

Die Bücherei ist nach Maßgabe der Mittel durch Anschaffung von neuer geeigneter Literatur zu ergänzen. Alle Bücher sind fortlaufend zu nummerieren und in ein Bücherverzeichnis mit Nummern, Titel, Verfasser, Verlagsort, Erscheinungsjahr, Ankaufsdatum und Kaufpreis einzutragen. Mit der Verwaltung der Bücherei ist ein Mitarbeiter zu beauftragen.

18.

Inventarverzeichnis

(1) Über das Inventar ist ein Verzeichnis zu führen und stets auf dem laufenden Stand zu halten. Abgänge sind im Inventarverzeichnis kenntlich zu machen. Nicht einzutragen sind kurzlebige Gegenstände und solche, die weniger als 10 Mark wert sind.

(2) Die Anschaffung von Gegenständen ist nur nach Maßgabe der Mittel zulässig. Über die Anschaffung entscheidet der Vorstand, der in Zweifelsfällen die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen hat. Das gilt besonders für die Anschaffung von Büromaschinen aller Art und von Einrichtungsgegenständen.

19.

Büromaterial

Die Beschaffung und Verwaltung des Büromaterials ist einem Mitarbeiter zu übertragen, der eine Materialliste zu führen und das Material auszugeben hat. Büromaterial ist alles, was dem Verbrauch im täglichen Bürobetrieb unterliegt.

20.

Kraftfahrzeugbetrieb

Der mit dem Einsatz und der Überwachung der Kraftfahrzeuge beauftragte Mitarbeiter hat die Wartung und Pflege der Fahrzeuge sowie den Treibstoffverbrauch zu kontrollieren und etwaige Mängel zu begutachten. Zusammen mit dem Kraftfahrer hat er Lieferungen und Leistungen für die Fahrzeuge auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und dies zu bescheinigen.

21.

Hausverwaltung, Haus- und Raumpflege

(1) Ein Mitarbeiter ist mit der Überwachung der Reinigungskräfte und, soweit das Dienstgebäude in eigener Verwaltung steht, mit der Hausverwaltung und mit der Überwachung der Tätigkeit des Hausmeisters zu beauftragen.

(2) Die Tätigkeit des Hausmeisters richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Ihm obliegt insbesondere, die Ofen- und Heizungsanlagen zu betreuen, kleine Reparaturen auszuführen, die Straßen zu reinigen und zu streuen; auch zu Botengängen soll er herangezogen werden. Einzelheiten über seine Aufgaben sind in einer Dienststanweisung zu regeln.

b) Grundstücksverwaltung

22.

Bestand des Grundbesitzes

(1) Über den Grundbesitz der Kirchgemeinden und Pfarreipfründen wird je eine Kartei geführt. Für jede Kirchgemeinde und für jede Pfarreipfründe ist ein besonderes Karteiblatt anzulegen, aus dem die Nummern des Flurstücksverzeichnisses, Band und Blatt des Grundbuchs sowie Größe, Lage und Nutzungsart der einzelnen Grundstücke ersichtlich sein müssen. Veränderungen sind alsbald nachzutragen.

(2) Für den Waldbesitz der Kirchgemeinden und Pfarreipfründen wird außerdem je eine Forstkartei geführt, für die die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend gelten.

(3) Zur Ergänzung der Karteien ist eine Sammlung der Flurkartenabzeichnungen, besonders für die bebauten Grundstücke, anzulegen und laufend zu vervollständigen.

(4) Weiterhin ist eine Lichtbildsammlung anzulegen, in der drei Lichtbilder von jeder Kirche und von jeder Kapelle (Außenansicht, Innenansicht, Ansicht des Altars und Innenansicht der Orgel oder der Rückwand) vorhanden sein müssen.

(5) Für die bewohnten kirchlichen Gebäude ist eine Wohnungskartei mit Grundrißskizzen und Angaben über die Zahl der Wohnungen, ihre Größe und ihre Belegung zu führen. Veränderungen sind alsbald nachzutragen.

23.

Grundbesitz der Kirchgemeinden

(1) Die bei Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz der Kirchgemeinden notwendigen Verhandlungen sind vom Kreiskirchenamt oder unter dessen Mitwirkung zu führen. Verträge entwirft das Kreiskirchenamt.

(2) Bei der Verpachtung von unbebauten Grundstücken wirkt das Kreiskirchenamt mit, das auch die Pachtverträge entwirft und zu genehmigen hat. In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob der Grundbesitz ordnungsmäßig verpachtet oder sonst zweckentsprechend genutzt ist.

(3) Es ist darauf zu achten, daß die Räume in Kirchgemeindehäusern zweckentsprechend genutzt und vor allem an kirchliche Mitarbeiter vermietet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Verhandlungen mit den Wohnungsbehörden zu führen. Mietverträge werden vom Kreiskirchenamt entworfen und genehmigt.

24.

Grundbesitz der Pfarreipfründen

(1) Der Erwerb und die Veräußerung von Pfarreigrundbesitz wird in der Regel vom Kreiskirchenamt vorbereitet. Das Kreiskirchenamt hat Kaufanträge unter Beifügung des erforderlichen Gemeindegemeinderatsbeschlusses, einer Flurkartenabzeichnung und seiner Stellungnahme dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, Verhandlungen mit staatlichen Stellen nach Weisung des Landeskirchenrats zu führen und die Verträge zu entwerfen. Die notwendigen notariellen Erklärungen sollen vom Vorstand oder einem Sachgebietsleiter abgegeben werden.

(2) Die Bearbeitung der Pachtangelegenheiten, insbesondere die Führung von Verhandlungen mit den staatlichen Stellen und die Kündigung, liegt in den Händen des Kreiskirchenamts, soweit nicht das Landeskirchenamt etwas anderes bestimmt. Die Erhebung und Abrechnung der Pachtgelder ist Sache der Kirchen-

steuerstellen. Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen und auf Durchführung von Zwangsvollstreckungen bleiben jedoch dem Vorstand vorbehalten.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung von Räumen in Pfarrhäusern, die der Pfründe gehören, ist vom Kreiskirchenamt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des dienstlichen Bedarfs in jedem Einzelfall sorgfältig zu treffen. Es führt auch die notwendigen Verhandlungen mit den Wohnungsbehörden. Der Vorstand schließt die Mietverträge für die Pfarreipfründen ab. Besonders ist darauf zu achten, daß Veränderungen der Diensträume (Amtszimmer, Archiv, Gemeinderaum) nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung vorgenommen werden.

25.

Bebauter Grundbesitz der Landeskirche

(1) Das Kreiskirchenamt verwaltet den im Kirchenkreis gelegenen landeskirchlichen bebauten Grundbesitz, zu dem auch Gebäude rechnen, die im Eigentum auswärtiger Pfarreipfründen stehen.

(2) Das Kreiskirchenamt hat insbesondere für die laufende bauliche Instandhaltung zu sorgen, dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Verwendung von Räumen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des dienstlichen Bedarfs zu machen, die notwendigen Verhandlungen mit den Wohnungsbehörden zu führen, die erforderlichen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und die Mietzinsen einzuziehen. Die Entscheidung über die Verwendung der Räume und der Abschluß von Mietverträgen ist Sache des Landeskirchenrats.

(3) In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Kirchensteuerstellen ganz oder teilweise mit der Verwaltung, insbesondere mit dem Einzug der Mietzinsen und der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen, beauftragen.

2. Finanz- und Vermögensverwaltung

a) Haushaltswesen

26.

Prüfung der Haushaltpläne

(1) Es ist darüber zu wachen, daß die Haushaltpläne der Kirchgemeinden bis spätestens zum 15. November für das folgende Rechnungsjahr vorgelegt werden. Unvollständige Haushaltpläne sind zur Ergänzung zurückzugeben, fehlende Unterlagen anzufordern. Der Eingang der Haushaltpläne ist in einer Liste einzutragen.

(2) Für die Prüfung der Haushaltpläne sind die Haushaltplanrichtlinien und sonstigen Anordnungen des Landeskirchenrates sowie die Weisungen des Vorstandes maßgebend. Die geprüften Haushaltpläne werden dem Vorstand vom Sachgebietsleiter zur Bestätigung vorgelegt. Alle Haushaltplanansätze sämtlicher Kirchgemeinden sind in einer Gesamtübersicht einzutragen, von der eine Zusammenfassung nach Beendigung der Prüfung dem Landeskirchenrat vorzulegen ist.

27.

Kirchensteuerzuteilungen
und Zuschüsse

(1) Die Kirchensteuerzuteilungen sind nach der Bestätigung der Haushaltpläne festzusetzen, auf den Kirchensteuerabrechnungskonten gutzuschreiben und dem Landeskirchenrat in einer Liste zu melden.

(2) Die in den Haushaltplänen vorgesehenen Zuschüsse für Christenlehre, Kindergärten und Schwesternstationen werden bei deren Bestätigung, alle anderen

Zuschüsse erst bei nachgewiesenem Bedarf vom Vorstand bewilligt. Dem Landeskirchenrat sind die bewilligten Zuschüsse listenmäßig nach erfolgter Bewilligung zu melden.

(3) Der Sachgebietsleiter hat die Kirchensteuerzuteilungen und Zuschüsse sach- und termingerechtere zur Zahlung anzuweisen. Kirchensteuerzuteilungen werden in angemessener Höhe, Zuschüsse für die Christenlehre, für die Kindergärten und Schwesternstationen in der Regel vierteljährlich im voraus, sonstige Zuschüsse auf Anforderung unter Nachweis des Bedarfs überwiesen.

28.

Mitarbeiter der Kirchgemeinden

(1) Für die Festsetzung der Vergütung aller voll- oder teilbeschäftigten Arbeitskräfte der Kirchgemeinden nach den geltenden Vorschriften ist der Sachgebietsleiter verantwortlich. Sofern die Festsetzung bei Lohnempfängern den Kirchgemeinden überlassen bleibt, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die Berechnung der Vergütung durch die Kirchgemeinden ist ständig zu überwachen. Die Kirchgemeinden sind bei der Berechnung anzuleiten und über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten.

(3) Anträge der Kirchgemeinden auf Genehmigung von Neueinstellungen sind hinsichtlich der Finanzierung der Vergütung sorgfältig zu prüfen.

b) Kirchrechnungsprüfungswesen

29.

Prüfung der Kirchrechnungen

(1) Es ist darüber zu wachen, daß die Kirchrechnungen bis spätestens zum 1. März für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgelegt werden. Unvollständige Kirchrechnungen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Fehlende Unterlagen müssen alsbald beigebracht werden. Der Eingang der Kirchrechnungen ist in einer Liste zu vermerken.

(2) Für die Prüfung der Kirchrechnungen ist die Kirchrechnungsprüfungsordnung maßgebend. Der Sachgebietsleiter verteilt die Prüfungsgeschäfte nach Bezirken der Kirchensteuerstellen; er sorgt dafür, daß einheitlich geprüft wird, daß die Prüfungsbemerkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und daß Beanstandungen mit den Pfarrern oder Kirchrechnungsführern mündlich besprochen und vor der Feststellung nach Möglichkeit beseitigt werden.

(3) In einer Überwachungsliste ist festzuhalten, wer mit der Prüfung beauftragt ist, wann Prüfungsbemerkungen gestellt und beantwortet sind und wann der Prüfungsbescheid erteilt wird.

(4) Die in den geprüften Kirchrechnungen festgestellten Einnahmen und Ausgaben sind unterabschnittsweise laufend in eine Gesamtübersicht einzutragen, von der nach Beendigung der Prüfung dem Landeskirchenrat eine Zusammenfassung vorzulegen ist.

30.

Prüfung der Kirchkassen

Kasseprüfungen in den Kirchgemeinden sind auf Anweisung des Vorstandes oder des Sachgebietsleiters nach der Kirchrechnungsverordnung in der Regel unvermutet vorzunehmen. Dem Prüfer ist ein schriftlicher Prüfungsauftrag zu erteilen. Bei Pfarramtsübergaben und Visitationen sind stets Kasseprüfungen durchzuführen.

- c) Bauwesen

31.

Feststellung und Überwachung des Bauzustandes der im Eigentum oder in Nutzung der Kirche stehenden Gebäude

(1) Dem Bezirksbaupfleger obliegt,

1. den Bauzustand der Gebäude planmäßig laufend zu überwachen und über seine Feststellungen technische Berichte anzufertigen,
2. die Meldungen der Kirchgemeinden über Bauschäden sowie ihre Vorschläge für bauliche Verbesserungen und Reparaturmaßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen und darüber technische Berichte zu erstatten,
3. die Kirchgemeinden zur unverzüglichen Beseitigung kleiner Schäden und Mängel anzuhalten und entsprechende Weisungen zu erteilen,
4. bei größeren Bauschäden und notwendigen Verbesserungen größeren Umfangs die durchzuführen- de Maßnahme den Unterhaltungspflichtigen vorzuschlagen und die zu erwartenden Kosten ungefähr anzugeben.

(2) Auf Grund der technischen Berichte des Bezirksbaupflegers, der Meldungen der Kirchgemeinden und sonstiger Feststellungen sind alle vorzusehenden Maßnahmen in einer Liste zu erfassen, die die Grundlage für die jährlich aufzustellende Bauplanung bildet. Außerdem ist eine Bauzustandskartei, getrennt nach bewohnten und unbewohnten Gebäuden, aufzustellen und zu führen, aus der sich der Bauzustand ergibt. Die Kartei ist ständig auf dem laufenden zu halten. Durchgeführte Baumaßnahmen sind auf ihr mit den Kosten zu vermerken.

32.

Bauplanung

(1) Grundlage für die Durchführung aller größeren Bau- und Reparaturmaßnahmen ist die Bauplanung. Die Planung des Kreiskirchenamts umfaßt.

1. den Perspektivplan, der für mehrere Jahre nach Weisung des Landeskirchenrates zu entwerfen, mit den Superintendenten, den Pfarrkonventen und deren Beauftragten für Bau- und Strukturfragen zu beraten und dem Landeskirchenrat zur Bestätigung vorzulegen ist,
2. den Jahresplan, der jeweils für das übernächste Jahr an Hand des Perspektivplanes auf Grund der technischen Berichte des Bezirksbaupflegers und der Meldungen der Kirchgemeinden, die jährlich bis zu einem bestimmten Termin anzufordern sind, sowie der Hinweis der Superintendenten, Pfarrkonvente und Beauftragten für Bau- und Strukturfragen aufzustellen ist,
3. die Materialpläne (z. B. für Nutzholz, Schiefer), die sorgfältig jeweils mit dem Jahresplan abzustimmen sind.

(2) Jahresplan und Materialpläne sind so rechtzeitig aufzustellen, daß die Planungsunterlagen fristgerecht den staatlichen Stellen und Wirtschaftsorganen eingereicht werden können. Die Anforderungen der staatlichen Planungsorgane und die Weisungen des Landeskirchenrats sind zu beachten.

(3) Die Planung ist nach der Dringlichkeit vorzunehmen und hat sich auf die technische und kostenmäßige Projektierung, auf Bereitstellung des Materials und der Arbeitskräfte sowie auf die Finanzierung koordinierend zu erstrecken.

(4) Sieht der Perspektivplan vor, daß kirchliche Gebäude aufgegeben und nur in Dach und Fach erhalten werden, so ist nach gründlicher Untersuchung, Überprüfung und Beiziehung der Stellungnahmen des Gemeindegemeinderates, des Superintendenten, des Pfarrkonventes und des Visitators die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen.

33.

Finanzierung und Durchführung der Bauvorhaben

(1) Träger der Baumaßnahmen an kirchgemeinde- und pfründeneigenen Gebäuden sind grundsätzlich die Kirchgemeinden. Der Bezirksbaupfleger hat jedoch bei der Durchführung aller Baumaßnahmen die Kirchgemeinden zu beraten und anzuleiten sowie bei größeren Vorhaben die Bauleitung zu übernehmen oder, falls der Bau örtlich geleitet wird, zu überwachen. Er ist berechtigt, insoweit bindende Weisungen hinsichtlich der technischen Durchführung zu erteilen.

(2) Es ist darauf zu sehen, daß die Kirchgemeinden Instandsetzungs- und sonstige Bauarbeiten kleineren Umfangs unabhängig von der Bauplanung des Kreiskirchenamtes durchführen und auch selbst finanzieren. Hierbei hat das Kreiskirchenamt zu überwachen, daß es auch über solche Vorhaben mit der Vorlage des Haushaltsplanes, eines Finanzierungsvorschlages oder durch eine entsprechende Mitteilung rechtzeitig vorher unterrichtet wird, daß die Arbeiten notwendig oder zweckdienlich sind und daß die Kirchgemeinden über die erforderlichen Mittel verfügen.

(3) Bei substanzerhaltenden Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben größeren Umfangs, deren Kosten von den Kirchgemeinden in der Regel nicht allein aufgebracht werden können, ist im Rahmen der Bauplanung von den Gemeindegemeinderäten ein Sonderhaushaltplan oder Finanzierungsvorschlag anzufordern und zu prüfen, in welchem Umfange ein Zuschuß des Kreiskirchenamtes vorzusehen ist. Soweit ein Zuschuß des Landeskirchenrats erforderlich wird, sind die Mittel von der Kirchgemeinde auf einem besonderen Vordruck zu beantragen, den das Kreiskirchenamt mit seiner Stellungnahme dem Landeskirchenrat entsprechend dessen Weisung vorlegt.

(4) Verschönerungs- und Verbesserungsarbeiten, deren Kosten grundsätzlich von den Kirchgemeinden selbst aufgebracht werden, sind in die Bauplanung aufzunehmen, soweit es erforderlich erscheint. Es ist darauf zu achten, daß solche Vorhaben rechtzeitig dem Kreiskirchenamt gemeldet werden und daß zugleich die Finanzierung aus eigenen Mitteln nachgewiesen wird.

(5) In allen Fällen, in denen Mittel außerhalb des bestätigten Haushaltsplanes der Kirchgemeinde benötigt werden, hat das Kreiskirchenamt bei der Bestätigung des vorgelegten Sonderhaushaltplanes oder Finanzierungsvorschlages mit der Kirchgemeinde festzulegen, wie die Überwachung des Bauablaufs, die Bauleitung und die finanztechnische Abwicklung geschieht. Geplante Zuschüsse sollen in der Regel erst bewilligt werden, wenn die Baumaßnahme begonnen wird oder die alsbaldige Durchführung als gesichert anzusehen ist. Die Überweisung eines Zuschusses kann von der Vorlage entsprechender Rechnungen abhängig gemacht werden. Die bewilligten und jeweils überwiesenen Beträge sind in einer Bauzuschußkartei zu führen.

(6) Bei größeren Bauvorhaben ist gemeinsam mit den Kirchgemeinden festzulegen, welche Baubetriebe beauftragt werden, falls die staatlichen Planungsorgane keine Beauftragung angeordnet haben. Es ist darauf zu sehen, daß Bauleistungsverträge abgeschlossen oder schriftliche Aufträge erteilt werden. Den Kirchgemeinden ist hierbei, wie auch bei der Beschaffung des Materials, Hilfe zu leisten.

(7) Das Kreiskirchenamt ist auf Grund seiner Aufsichtspflicht dem Landeskirchenrat gegenüber verantwortlich für die Durchführung aller Bauvorhaben. Es hat dafür zu sorgen, daß stets der Überblick über den technischen Ablauf und den finanziellen Stand der Maßnahmen gewährleistet ist und stellt die durchge-

fürten Vorhaben jährlich für den Landeskirchenrat zusammen. Es hat darüber zu wachen, daß Arbeiten, die die Kunst- und Denkmalpflege betreffen, nicht ohne Zustimmung der Bauverwaltung des Landeskirchenamtes ausgeführt werden und daß die kirchlichen und staatlichen Vorschriften (Gesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden; Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale) beachtet werden.

34.

Materialversorgung

(1) Die Verhandlungen mit den staatlichen Stellen und den Lieferbetrieben über die Beschaffung des notwendigen Baumaterials sind rechtzeitig zusammen mit der Bauplanung durchzuführen. Bei umfangreichen Bauvorhaben muß der Materialbedarf von vornherein eingeplant sein. Der Bezirksbaupfleger hat den Materialbedarf festzustellen, für die Beschaffung des Baumaterials mit zu sorgen sowie die Lieferungen sachlich zu überprüfen und zu bestätigen.

(2) Sofern es notwendig ist, wird Baumaterial vom Kreiskirchenamt selbst beschafft, in geeigneter Weise gelagert und im Bedarfsfall an die Kirchengemeinden abgegeben. Über das Bau- und Rüstmaterial ist eine Kartei zu führen.

3. Kirchensteuerverwaltung

a) Leitung und Führung der Geschäfte

35.

Dienstaufsicht

(1) Der Leiter der Kirchensteuerstelle führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter nach Weisung des Vorstandes. Er regelt deren Einsatz und sorgt für einen schnellen und ordnungsgemäßen Arbeitsablauf.

(2) Er achtet darauf, daß die Vorschriften befolgt und das Amtsblatt, die Sammelrundschreiben sowie alle anderen Verfügungen und Anweisungen des Landeskirchenrats und des Vorstandes den Mitarbeitern zugänglich gemacht werden.

(3) Er bereitet die Personalsachen vor und bearbeitet die Sozialversicherungsangelegenheiten, soweit dies nicht durch den Vorstand oder den Sachgebietsleiter 1 geschieht.

(4) In den auswärtigen Kirchensteuerstellen sind alle Eingänge vom Leiter der Kirchensteuerstelle zu öffnen. Im übrigen ist Ziffer 11 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Vorschriften über die Geschäftsstelle, die Kanzlei und die Registratur.

36.

Verhandlungen und Schriftwechsel

(1) Verhandlungen über wichtige Angelegenheiten mit Steuerpflichtigen und Pächtern sowie Gespräche mit Superintendenten, Pfarrern und Mitarbeitern hat der Leiter der Kirchensteuerstelle grundsätzlich selbst zu führen. In Steuersachen gilt dies besonders, wenn er selbst veranlagt hat. Geht es um grundsätzliche Fragen, hat er die Entscheidung oder Weisung des Vorstandes einzuholen.

(2) Den Schriftwechsel hat der Leiter der Kirchensteuerstelle grundsätzlich selbst zu erledigen. In Kirchensteuersachen kann er damit Mitarbeiter beauftragen.

37.

Erlaßentscheidungen

(1) Erlaß und Stundungen von Kirchensteuern kann nur auf Antrag ausgesprochen werden. Sie sind in den

Steuerbelegen zu begründen und dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

(2) Eine Niederschlagung von Kirchensteuern wird von amtswegen vorgenommen. Sie wird dem Steuerpflichtigen nicht mitgeteilt, ist aber in den Steuerunterlagen zu vermerken.

(3) Über Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Beträgen je Steuerjahr bis zu 100,— M entscheidet der Leiter der Kirchensteuerstelle, über 100,— bis 200,— M der Vorstand. Im übrigen ist der Landeskirchenrat zuständig. Pachtgeldforderungen werden nur vom Landeskirchenrat auf Antrag erlassen, niedergeschlagen und gestundet. Stundungen bis längstens 6 Monate kann der Leiter der Kirchensteuerstelle gewähren.

38.

Zusammenarbeit mit Pfarrern und Gemeindegemeindefürsprechern

(1) Der Leiter der Kirchensteuerstelle ist verantwortlich dafür, daß die in der Anleitung für die Gemeindegemeindefürsprecher vom 29. Oktober 1966 (F 700/3/29. Oktober) und in der Anweisung vom 20. August 1969 (F 700/3/20. August) für die Kirchensteuerstelle vorgesehenen Aufgaben richtig und gewissenhaft wahrgenommen werden (jährliche Mitteilung an die Gemeindegemeindefürsprecher über den Stand der Kirchensteuer, Einrichtung von Helferschäften, Annahmestellen und Hebeterminen, Zurüstung der Helferschäften usw.).

(2) Er oder ein anderer Vertreter der Kirchensteuerstelle soll an den Gemeindegemeindefürsprechersitzungen, auf denen Kirchensteuerfragen behandelt werden, teilnehmen. Auf vom Kreiskirchenamt veranlaßten Sitzungen der Gemeindegemeindefürsprecher und Pfarrkonventen, auf denen Kirchensteuerfragen besprochen werden, hat der Leiter der Kirchensteuerstelle zugegen zu sein.

(3) Durch seine Verbindung mit den Gemeindegemeindefürsprechern und mit den Pfarrkonventen hat der Leiter der Kirchensteuerstelle dafür zu sorgen, daß die Gemeindeglieder richtig und vollständig ermittelt, die Veranlagungsunterlagen gewonnen, eine gleichmäßige Besteuerung der Gemeindeglieder herbeigeführt, die Kirchensteuer pünktlich erhoben und die Zahlungsverweigerer betreffenden Fragen geregelt werden.

b) Ermittlung und Adrema

39.

Ermittlung der Steuerpflichtigen

Alle steuerpflichtigen Gemeindeglieder sind zu ermitteln. Hierbei sind alle gegebenen Möglichkeiten auszunutzen und insbesondere Meldungen der Pfarrämter, Berichte der Mitarbeiter des Außendienstes, Karteien der Kirchengemeinden, Abgabennachrichten der kirchlichen Dienststellen und Unterlagen über Amtshandlungen und Anzeigen auszuwerten.

40.

Namenskartei

(1) Alle Steuerpflichtigen sind in die alphabetisch geordnete Namenskartei aufzunehmen.

(2) Grundsätzlich wird für jeden Steuerpflichtigen eine besondere Namenskarte angelegt, für Eltern mit Kindern unter 18 Jahren und für Eheleute, die gemeinsam zur Kirchensteuer veranlagt werden, jedoch eine gemeinschaftliche Karte. Sobald Kinder steuerpflichtig werden, erhalten sie eine eigene Namenskarte. Gehört ein Ehegatte nicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche an, ist dies zu vermerken. Bei Kindern ist anzumerken, ob sie getauft sind. Statt dessen kann auch eine besondere Namenskartei der getauften Kinder geführt werden.

(3) Zieht ein Steuerpflichtiger aus dem Bezirk der Steuerstelle weg, so ist der künftig zuständigen Steuerstelle eine Abgabennachricht mit Angabe der Besteuerungsmerkmale zu erteilen unter gleichzeitiger Abtretung der Steuerrückstände. Der Wegzug ist auf der Namenskarte deutlich kenntlich zu machen.

(4) Zieht ein Steuerpflichtiger in den Bezirk der Steuerstelle zu, so ist er in die Namenskartei aufzunehmen, wobei die bisherige Wohnanschrift und der Tag des Zuzugs vermerkt werden. Von der bisher zuständigen Steuerstelle wird eine Abgabennachricht angefordert.

41.

Steuernummer

(1) Jeder Steuerpflichtige erhält eine Steuernummer, die aus der Ordnungsnummer der Kirchengemeinde und der fortlaufenden Nummer des Steuerpflichtigen innerhalb der Kirchengemeinde gebildet wird. Diese Nummer ist in allen Karteien und beim Schriftwechsel zu verwenden.

(2) Endet die Steuerpflicht, so darf die Steuernummer frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres wieder verwendet werden.

42.

Adrema

(1) Für jeden Steuerpflichtigen, für den eine Namenskarte geführt wird, ist eine Adremaplatte zu prägen. Sie enthält die Steuernummer und alle in der Namenskartei enthaltenen Personalangaben des Steuerpflichtigen. Änderungen in der Namenskartei sind unverzüglich auf die Adremaplatte zu übernehmen.

(2) Mit der Adremaplatte sind alle den Steuerpflichtigen betreffenden Karteikarten und Schriftstücke zu drucken, soweit das möglich und zulässig ist.

(3) Der Adremaanlage einer Kirchensteuerstelle können die Arbeiten für mehrere Steuerstellen übertragen werden.

c) Veranlagung

43.

Veranlagungsunterlagen

(1) Die Steuerpflichtigen sind, falls erforderlich, zur Abgabe der vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Kirchensteuererklärung aufzufordern. Die entsprechenden Angaben können auch an Amtsstelle nach vorausgegangener Verhandlung entgegengenommen werden. Unvollständige Steuererklärungen sollen durch mündliche Rückfrage ergänzt, jedoch nicht zur Vervollständigung an den Steuerpflichtigen zurückgegeben werden.

(2) Von der Möglichkeit, die Ermittlung oder Schätzung der Besteuerungsmerkmale von den Kirchengemeinden zu fordern, ist möglichst Gebrauch zu machen. Die Pfarrämter sind bei der Abfassung ihrer Berichte zu unterstützen.

(3) Nur wenn keine verwertbaren Unterlagen vorhanden sind, darf das kirchensteuerpflichtige Einkommen geschätzt werden. Grundlage der Schätzung sind die für die einzelnen Berufsgruppen angenommenen Einkommenssätze.

44.

Veranlagung

(1) Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Kirchensteuer sind alle Unterlagen über das Einkommen zugrunde zu legen, insbesondere die Kirchensteuererklärungen der Steuerpflichtigen,

die Berichte der Pfarrämter nach Ziffer 5 der Anordnung vom 17. Mai 1961 (Amtsblatt S. 111), die Schätzungen des zuständigen Sachbearbeiters auf Grund der Berufsangabe und sonstiger Merkmale, der Lohnbescheinigungen und Sozialversicherungsausweise.

(2) Die Steuer wird nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes und nach den vom Landeskirchenrat herausgegebenen Veranlagungsrichtlinien berechnet. Die geltenden Vorschriften (z. B. Steuerrechtskartei) sind zu beachten.

(3) Ist eine Neuveranlagung nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes im jeweiligen Steuerjahr nicht vorgesehen, so gilt die Veranlagung des Vorjahres weiter. Der für das vorangegangene Steuerjahr festgesetzte Steuerbetrag ist dementsprechend fortzuschreiben.

(4) Die Merkmale für die Steuerberechnung und der festgesetzte Steuerbetrag sind auf der Kontokarte des Steuerpflichtigen einzutragen. Die Errechnung muß aus den Eintragungen ersichtlich sein.

45.

Steuerbescheide

(1) Nach Durchführung der Veranlagung hat jeder Steuerpflichtige einen schriftlichen Steuerbescheid zu erhalten. Hierzu sind die vom Landeskirchenrat gelieferten Vordrucke zu benutzen.

(2) In jedem Steuerbescheid müssen angegeben sein: Steuerbetrag, Veranlagungszeitraum, Berechnungsgrundlage, Zahlungsort und -frist, Zahlungsweise und Rechtsmittel.

(3) Der Steuerbescheid ist durch die Post zu versenden. Er kann auch durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter unter Beachtung der geltenden postalischen Bestimmungen ausgehändigt werden.

Ip geeigneten Fällen ist ihm ein erläuterndes Anschreiben beizufügen, insbesondere bei Erstveranlagungen, Rückständen oder hohen Steuerbeträgen.

46.

Pachtgeld

Das Pachtgeld für die verpachteten Pfründengrundstücke wird vom Landeskirchenrat berechnet und den Kirchensteuerstellen mitgeteilt. Dort sind die Sollbeträge auf einer für jeden Pächter zu führenden Pachtkarte einzutragen.

47.

Jahresabschluß

(1) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist je eine Kirchensteuer- und Pachtgeldabrechnung in der vom Landeskirchenrat vorgeschriebenen Form aufzustellen und diesem bis zum 1. Mai des folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Unabhängig hiervon sind die einzelnen Konten sofort nach Erfüllung des Kirchensteuersolls für ein Steuerjahr abzuschließen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind Konten mit Restbeträgen abzuschließen, Restbeträge und Überzahlungen auf das nächste Jahr vorzutragen.

d) Erhebung und Mahnung

48.

Steuerkartei

(1) Alle Steuerpflichtigen sind in die nach Steuernummern und Kirchengemeinden geordnete Steuerkartei aufzunehmen, deren Kontokarten als Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer dienen.

(2) Grundsätzlich ist für jeden Steuerpflichtigen eine Kontokarte anzulegen, für Eltern mit Kindern unter 18 Jahren und für Eheleute, die gemeinsam zur Kirchensteuer veranlagt werden, jedoch eine gemeinschaftliche Karte.

(3) Die Kartei enthält das Soll und Ist. Sie muß durch Übernahme aller für die Veranlagung und Erhebung wesentlichen Angaben aus der Namenskartei und Hebekartei ständig auf dem laufenden gehalten werden und ist in den Diensträumen aufzubewahren. Steuerkarteikarten dürfen nicht an die Mitarbeiter des Außendienstes ausgehändigt werden.

49.

Hebekartei (Mahnkartei)

(1) Für die Erhebung wird die Hebekartei (Mahnkartei) geführt, auf deren Karten alle für die Erhebung wichtigen Feststellungen zu vermerken sind. Die Vermerke dienen auch zur Berichtigung der Namens- und Steuerkartei. Zu jeder Kontokarte der Steuerkartei ist eine Hebekarte anzulegen.

(2) Die Hebekarten sind den Angestellten im Außendienst, den örtlichen Einnehmern, den Annahmestellen bei den Pfarrämtern und den Helfern für die Erhebung zur Verfügung zu stellen. Diese sind dafür verantwortlich, daß die Karten sicher verwahrt werden und daß kein Unbefugter Einsicht nehmen kann. Die Karten sind nach Beendigung der Erhebung vollzählig zurückzugeben. In ständigen örtlichen Annahmestellen der Kirchgemeinden können sie verbleiben.

50.

Erhebung

(1) Die Kirchensteuerstellen haben dafür zu sorgen, daß die Steuerpflichtigen, unbeschadet der Zahlungsaufforderung im Steuerbescheid, zu den Fälligkeitsterminen in geeigneter Weise öffentlich zur Zahlung aufgefordert werden (Abkündigung, Aushang, Kirchliche Bekanntmachungen usw.).

(2) Den Steuerpflichtigen ist möglichst Gelegenheit zur Barzahlung an ihrem Wohnort zu geben, vor allem durch Einrichtung von ständigen örtlichen Annahmestellen (Stadtkirchenei), Bestellung von örtlichen Einnehmern, Abhaltung von Hebeterminen durch die Kirchensteuerstelle oder das Pfarramt. Die Steuerpflichtigen sind außerdem auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr hinzuweisen.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, sind die Kirchensteuerbeträge im Haus durch den örtlichen Einnahmer, durch Helferschaften u. ä. oder durch Angestellte der Kirchensteuerstellen gebührenpflichtig abzuholen.

(4) Für die mit der Abholung verbundene Mehrarbeit werden Einholgebühren erhoben. Sie betragen bei einem kassierten Kirchensteuerbetrag

bis 5,— M = 0,20 M

bis 20,— M = 0,30 M

bis 50,— M = 0,40 M

bis 100,— M = 0,50 M

Für je angefangene weitere 100,— M = 0,10 M.

(5) Für die Erhebung von Pfündenpachtgeldern sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

51.

Mahnung

(1) Wer seine Kirchensteuern nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, ist schriftlich oder mündlich kostenpflichtig zu mahnen.

(2) Mündlich gemahnt wird in der Regel durch Mitarbeiter des Außendienstes, denen ein entsprechender Auftrag zu erteilen ist.

(3) Für schriftliches Mahnen sind Vordrucke zu verwenden, soweit sich nicht persönlich gehaltene, vom Leiter der Steuerstelle zu unterzeichnende Mahnschreiben empfehlen.

(4) Für die Mahnung sind dem Steuerpflichtigen Mahngebühren zu berechnen. Sie entstehen für jede Mahnung in Höhe der Einholgebühren zuzüglich der Versandkosten (Postgebühren) bei schriftlicher Mahnung. Zahlt der Steuerpflichtige auf Grund der ersten mündlichen Mahnung, so ist nur die Einholgebühr zu berechnen.

52.

Entschädigung und Vergütung für Mitarbeiter des Außendienstes

Wer bei der Erhebung der Kirchensteuer mitwirkt, erhält eine Entschädigung oder Vergütung. Die Sätze werden vom Landeskirchenrat festgelegt.

53.

Abführung der erhobenen Beträge

(1) Die mit der Erhebung befaßten Kirchgemeinden und Mitarbeiter des Außendienstes haben über alle eingegangenen Zahlungen Kasselisten (Quittungsdurchschriften) zu führen, aus denen der gezahlte Betrag, Zahlungstag, Steuernummer und Name des Steuerpflichtigen ersichtlich sein müssen. Die Kasselisten sind getrennt nach Kirchgemeinden aufzustellen und von den Angestellten des Außendienstes innerhalb 3 Tagen, sonst monatlich, dem Kassierer zuzuleiten. Zugleich sind die erhobenen Beträge abzuliefern oder zu überweisen. Der Leiter der Kirchensteuerstelle kann die Ablieferungsfrist im Einzelfall abweichend regeln. Die angefallenen Gebühren sind gleichzeitig nachzuweisen. Sie sind in voller Höhe abzuführen.

(2) Hinsichtlich der erhobenen Pfründenpachtgelder ist entsprechend zu verfahren.

e) Kassewesen

54.

Kassen und Kasseführung

(1) In jeder Kirchensteuerstelle bestehen eine Hauptkasse und als deren Nebenkassen die Steuerkasse und die Portokasse. Durch die Hauptkasse und die Portokasse der Kirchensteuerstelle am Sitz des Kreiskirchenamts werden zugleich die Kassengeschäfte für den Vorstand und für die Sachgebiete 1 und 2 erledigt.

(2) Die Kassen werden vom Kassierer verantwortlich geleitet. Die Führung der Portokasse kann einem anderen Mitarbeiter übertragen werden.

(3) Die Kassierer erhalten eine Kassenverlustentschädigung nach Anordnung des Landeskirchenrates.

(4) Die Zeichnungsberechtigung für die Konten des Kreiskirchenamts und der Kirchensteuerstellen legt der Vorstand fest.

55.

Hauptkasse

(1) Für die Hauptkasse wird ein Hauptkassenbuch nach dem vorgeschriebenen Muster geführt. In ihm sind alle Einnahmen, soweit sie nicht über den Tageskassenabschluß gesammelt geführt werden, und alle Ausgaben einzeln zu buchen.

(2) Für jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Jeder Beleg ist mit einer Anweisung zu versehen. Anweisungsberechtigt sind der Vorstand sowie die Sachgebietsleiter und die Leiter der Kirchensteuerstellen für ihr Sachgebiet.

(3) Das Hauptkassebuch ist monatlich abzuschließen. Dabei sind alle Konten, mit Ausnahme des Hauptkontos, ohne Bestand abzuschließen. Mehreinnahmen werden durch entsprechende Buchungen dem Hauptkonto zugeführt. Mehrausgaben werden durch Umbuchung auf das Hauptkonto ausgeglichen.

(4) Auf Grund des Monatsabschlusses ist eine Abrechnung in der vorgeschriebenen Form mit allen Belegen bis zum 5. des folgenden Monats dem Vorstand des Kreiskirchenamtes vorzulegen, der sie an den Landeskirchenrat weiterleitet.

56.

Steuerkasse

(1) In der Steuerkasse sind alle Kirchensteuern, Pachtgelder und Gebühren zu vereinnahmen ohne Rücksicht auf die Art der Zahlung oder Überweisung.

(2) Die Steuerkasse ist täglich abzuschließen. Alle Einnahmen sind auf den Steuerkarten oder Pachtkarten maschinell zu buchen. Beträge, deren Verwendungszweck nicht sofort festgestellt werden kann, sind auf einer Verwahrkarte zu buchen. Die endgültige Verbuchung ist spätestens bis zum Ende des folgenden Monats vorzunehmen.

(3) Anhand des Kontrollstreifens und der von der Buchungsmaschine sonst nachgewiesenen Bestände hat der Kassierer täglich einen Tageskassenabschluß unter Benutzung des Vordrucks aufzustellen.

57.

Zahlungen

(1) Alle eingehenden Barzahlungen sind vom Kassierer entgegenzunehmen, Schecks und Bankanzeigen ihm unverzüglich zuzuleiten. Er hat alle Barzahlungen sofort zu quittieren. Steuereinnahmen mit Hilfe der Buchungsmaschine, und im übrigen die alsbaldige ordnungsgemäße Buchung aller Zahlungseingänge zu veranlassen.

bb) Gemeindedienst

Fünfte Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953

Vom 21. April 1970

(Nachdruck aus KABL. S. A 37)

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verordnet aus Anlaß des Inkrafttretens des Theologinnengesetzes vom 10. April 1970 (Amtsblatt Seite A 33 unter II Nr. 11) aufgrund von § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 (Amtsblatt Seite A 26 unter II Nr. 13) folgendes:

§ 1

(1) Für die Ordination und für die Amtseinführung einer Pastorin nach dem Theologinnengesetz vom 10. April 1970 sind sinngemäß (z. B. „Schwester“ statt

(2) Zahlungen sind nach Erteilung der schriftlichen Anweisung vom Kassierer unverzüglich zu leisten, Barzahlungen nur gegen Quittung.

(3) Die Auszahlung der Gehälter und Vergütungen durch den Kassierer an Pfarrer, landeskirchliche Angestellte und sonstige Empfangsberechtigte hat auf Grund der vom Landeskirchenamt übersandten Besoldungsverzeichnisse fristgerecht zu erfolgen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen und Entschädigungszahlungen auf Grund der Anweisung des Vorstandes oder des Leiters der Kirchensteuerstelle. Überweisungen sind so zeitig vorzunehmen, daß der Empfangsberechtigte am Zahltag über den Betrag verfügen kann.

58.

Portokasse

Die Portokasse erhält einen angemessenen Vorschuß aus der Hauptkasse. Der Markenbestand soll dem Bedarf einer Woche entsprechen. Es ist ein einfaches Kassebuch zu führen und monatlich abzuschließen. Auf Grund des Abschlusses ist monatlich mit der Hauptkasse abzurechnen.

IV. Schlußbestimmungen

59.

Abweichungen

Bei Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landeskirchenrat. Er kann auch ausnahmsweise eine abweichende Regelung treffen, wenn sie der Verwaltungsvereinfachung dient oder durch örtliche oder personelle Gegebenheiten geboten erscheint.

60.

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Eisenach, am 1. April 1970

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Dr. Dörre i. A.

„Bruder“, „Pastorin“ statt „Pfarrer“) die Formulare 1 und 6 des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen der Ausführungsverordnungen vom 28. September 1953 (Amtsblatt Seite A 78 unter II Nr. 39), vom 28. Dezember 1962 (Amtsblatt Seite A 86 unter II Nr. 34) und vom 20. September 1965 (Amtsblatt Seite A 92 unter II Nr. 44) zu gebrauchen.

(2) Wird bei der Amtseinführung einer Pastorin dieser eine Pastorinnenstelle übertragen, so tritt an Stelle des Wortes „Pfarrerstelle“ das Wort „Pastorinnenstelle“.

§ 2

Für die Amtseinführung einer Pfarrvikarin nach dem Theologinnengesetz vom 10. April 1970 ist das Formular 10 des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen der in § 1 genannten Ausführungsverordnungen vom 28. September 1953 und vom 28. Dezember 1962 mit der Maßgabe zu gebrauchen, daß an die Stelle des Wortes „Vikarin“ das Wort „Pfarrvikarin“ tritt.

§ 3

Bei Amtswechsel gelten die Bestimmungen in § 1 und 2 dieser Verordnung entsprechend. An die Stelle der Berufungsurkunde im Sinne von § 7C (2) der Ausführungsverordnung vom 28. September 1953 tritt die Übertragungsurkunde.

§ 4

Vor ihrer Berufung zur Pfarrvikarin oder zur Pastorin werden Theologinnen, die einer Kirchgemeinde zugeordnet sind, im Gottesdienst nur vorgestellt.

§ 5

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Von diesem Tage an sind die Bestimmungen der Dritten Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 13. April 1965 (Amtsblatt Seite A 61 unter II Nr. 29) nicht mehr anzuwenden.

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Visitationsordnung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
(in Geltung ab 1. Juli 1969)**

Vom 1. Juli 1970

Der Landeskirchenrat hat in Durchführung der §§ 59 Absatz 4, 82 Absatz 2 Ziffer 13 und 89 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 folgende

VISITATIONSORDNUNG

beschlossen:

§ 1

(1) Die Ordnung der Visitation geht davon aus, daß die einzelne Gemeinde zwar ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist, in der sie ihren Ort hat, und daß sich daraus die Verantwortung füreinander ergibt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen nimmt ihre kirchenleitende Verantwortung den Kirchgemeinden gegenüber unter anderem durch die Visitation wahr. Diese ist als stärkende Fürsorge für die einzelne Gemeinde, ihre Glieder, Mitarbeiter und Amtsträger in Beratung, Mahnung und Tröstung zu verstehen.

(2) Die Visitation der Kirchgemeinde erstreckt sich auf ihr gesamtes geistliches Leben und ihren äußeren Zustand. Daneben erfolgen visitorische Besuche (Zwischenvisitationen), die Teilgebiete des Lebens der Kirchgemeinde erfassen.

(3) Die Visitation der Superintendentur bezieht sich in erster Linie auf die geistliche Zurüstung und die Tätigkeit der Kirchenältesten, Mitarbeiter und Amtsträger. Sie kann erweitert werden auf die Visitation aller oder eines Teils der Kirchgemeinden in der Superintendentur.

I. ABSCHNITT:

Visitation der Kirchgemeinde

§ 2

(1) Die Superintendenten visitieren gemeinsam mit den Vorständen der Kreiskirchenämter regelmäßig die Kirchgemeinden der Superintendentur. Die Visitation erstreckt sich auf das gesamte zu einem Pfarramt ge-

hörende Kirchspiel, sofern nicht Tochtergemeinden und einbezogene Gemeinden besonders visitiert werden.

(2) Die zu Visitatoren bestellten Mitglieder des Landeskirchenrats halten im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Vorstände der Kreiskirchenämter Visitationen in ihrem Aufsichtsbezirk ab. Die Kirchgemeinden, in denen der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, werden von ihnen regelmäßig visitiert.

(3) Der Landesbischof hat das Recht, alle Kirchgemeinden der Landeskirche zu visitieren. Die Visitatoren und andere Mitglieder des Landeskirchenrates können zur Mitwirkung herangezogen werden. Der Vorstand des zuständigen Kreiskirchenamts wirkt an der Visitation mit. Ebenso ist der zuständige Superintendent an den Visitationen des Landesbischofs und der Visitatoren zu beteiligen, sofern er nicht selbst visitiert wird.

(4) Bei jeder Visitation sind fachkundige Mitarbeiter (zum Beispiel die Fachberater für Kirchenmusik und für Katechetik, der Archivpfleger der Superintendentur, ein Kirchrechnungsprüfer, der Bezirksbaupfleger, der zuständige Abteilungsvorsteher und weitere Mitarbeiter des Kreiskirchenamts) hinzuzuziehen. Aus den Beteiligten kann vom Visitierenden eine Visitationskommission unter seinem Vorsitz gebildet werden.

§ 3

(1) Die Visitationen werden nach einem Plan durchgeführt, der gemeinsam von den Visitatoren, Superintendenten und Vorständen der Kreiskirchenämter jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für ein oder mehrere Jahre festgelegt wird. Die Visitationspläne sind dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(2) Jede Kirchgemeinde ist mindestens alle acht Jahre zu visitieren, nach Möglichkeit jedoch in kürzeren Abständen. Die planmäßige Visitation einer Kirchgemeinde ist auszusetzen, wenn die zuständige Pfarrstelle unbesetzt ist oder vikarisch verwaltet wird. Sie kann nach dem Wechsel des zuständigen Pfarrers auf ein Jahr ausgesetzt werden.

(3) Visitationen des Landesbischofs werden von diesem auf Vorschlag oder nach Anhören des zuständigen Visitators festgelegt.

§ 4

(1) Die Visitation erstreckt sich auf mehrere Tage.

(2) Der Zeitpunkt der Visitation wird nach Fühlungnahme mit den zu visitierenden Kirchgemeinden möglichst frühzeitig von dem Visitierenden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreiskirchenamts festgelegt. Vorschläge der Kirchgemeinden sollen hierbei beachtet werden.

(3) Der festgelegte Zeitpunkt ist spätestens drei Monate vor dem Visitationsbeginn dem Pfarramt schriftlich mitzuteilen. Dieses hat umgehend alle unmittelbar Beteiligten in den Kirchgemeinden, insbesondere die Mitglieder der Gemeindegemeinderäte und die Mitarbeiter, davon zu unterrichten.

§ 5

(1) Die Gemeindegemeinderäte haben zur Vorbereitung der Visitation einen Gemeindebericht zu erstatten. Er ist anhand eines Fragenkatalogs auszuarbeiten, der ihnen drei Monate vor Visitationsbeginn zugeleitet wird.

(2) Die Gemeindeberichte sind dem Visitierenden spätestens vier Wochen vor der Visitation in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Den Berichten sind Listen der Kirchenältesten, der Mitarbeiter der Kirchgemeinden und der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder beizufügen.

(3) Vier Wochen vor der Visitation haben die Pfarrer den Visitierenden die Ausarbeitung einer von ihnen im letzten Jahr gehaltenen Predigt und einer Kasualansprache vorzulegen. Von allen mit der kirchlichen Unterweisung Beauftragten ist ferner je eine Unterrichtsskizze einer im Laufe des Jahres gehaltenen Christenlehre- oder Konfirmandenstunde einzureichen. Die Manuskripte der im Verlauf der Visitation zu haltenden Predigten sind den Visitierenden jeweils zwei Tage vor dem Gottesdienst vorzulegen.

§ 6

(1) Der Verlauf der Visitation ist vier Wochen vorher von den Visitierenden mit allen Beteiligten festzulegen.

(2) In den letzten vier Wochen vor dem Visitationssonntag ist die Gemeinde in geeigneter Form (Abkündigung, kirchliches Nachrichtenblatt, Aushänge) auf die Visitation und ihre Bedeutung hinzuweisen und zur Fürbitte aufzurufen.

(3) Die Visitierenden führen in dieser Zeit vorbereitende Einzelgespräche mit den Pfarrern, den stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, gegebenenfalls auch mit anderen Kirchenältesten und mit den Mitarbeitern. Diese Gespräche sind nach Möglichkeit mit einem Besuch der Genannten und ihrer Familien zu verbinden.

(4) Die Visitierenden stehen außerdem in dieser Zeit wie auch während der Visitation den Gemeindegliedern für Einzelgespräche zur Verfügung. Die Gemeinden sind darauf durch Abkündigung hinzuweisen.

§ 7

(1) Die Visitation erstreckt sich auf
Gottesdienst,
Katechumenat,
seelsorgerliche und missionarische Tätigkeit,
äußere Ordnung und Verwaltung,
Diakonie und Dienst in der Gemeinde.

(2) Der Visitationsgottesdienst bildet den Mittelpunkt der Visitation. Er wird am Visitationssonntag in der Regel als festlich gestalteter Sakramentsgottesdienst gefeiert. Die Leitung liegt beim visitierten Pfarrer, der auch die Predigt hält. Der Visitierende richtet eine Ansprache an die Gemeinde. Er besucht außerdem den Kindergottesdienst und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern weitere Gottesdienste, die von den anderen Pfarrern geleitet werden. In Gottesdiensten, die im Rahmen der Visitation in Tochtergemeinden oder Nebenkirchen stattfinden, kann der Visitierende den Predigtamt selbst übernehmen.

(3) Der Visitierende besucht Christenlehre- und Konfirmandenstunden aller mit der Unterweisung Beauftragten und nimmt an einer Veranstaltung der konfirmierten Jugend teil. Er spricht in allen Veranstaltungen zu den Teilnehmern. Mit dem Pfarrer wird der Katechumenat für Erwachsene eingehend besprochen.

(4) Die Visitation der äußeren Ordnung und der Verwaltung, für die der Vorstand des Kreiskirchenamts gemeinsam mit dem Visitierenden verantwortlich ist, besteht aus der Besichtigung der Kirchen und der anderen kircheneigenen Gebäude mit ihrem Inventar, des Friedhofs und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen, aus der Prüfung der Pfarramtsgeschäftsführung, des Pfarrarchivs und der Finanzverwaltung, insbesondere der Kirchkasse und der anderen kirchlichen Kassen sowie aus der Beratung der Visitierten.

(5) Der Visitierende besucht im Verlauf der Visitation gemeinsam mit dem Pfarrer einige Gemeindeglieder, bei denen ein besonderer Anlaß zum Besuch besteht, das älteste Gemeindeglied und in der Kirchengemeinde

wohnende Pfarrer im Ruhestand oder Pfarrwitwen. Daneben stattet er in der Regel zusammen mit dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats und dessen Stellvertreter dem Bürgermeister einen Besuch ab. Im Bereich der Kirchengemeinde gelegene diakonische Einrichtungen werden ebenfalls besucht. Der Visitierende führt dort ein Gespräch mit den Mitarbeitern, überzeugt sich vom Stand der Arbeit und hält eine Andacht oder Ansprache.

(6) Im Rahmen der Visitation findet ein Gemeindeabend unter Leitung des Pfarrers statt. An diesem hält der Visitierende einen Vortrag und geht vor allem auf die gesamtkirchliche Arbeit und auf Fragen aus der Gemeinde ein. Außerdem sucht er nach Möglichkeit die Dienstgruppen der Gemeinde (Helferschaft, Chöre) und die Gemeindekreise (Frauenwerk, Männerwerk) auf und erörtert mit ihnen ihren Dienst in der Gemeinde. Als besondere Möglichkeit bietet sich weiterhin ein Gespräch mit Erwachsenen über Fragen des Glaubens.

§ 8

(1) Den Beschluß der Visitation bildet eine Sitzung des Gemeindekirchenrates, in Kirchspielen eine gemeinsame Sitzung der Gemeindekirchenräte der visitierten Gemeinden, unter Teilnahme des Visitierenden. Die Sitzung dient der Beratung über das gesamte Leben der Gemeinde. Der Aussprache ist der Gemeindebericht zugrundezulegen. In dieser Sitzung ist den Kirchenältesten auch Gelegenheit zu geben, sich in Abwesenheit des Pfarrers über dessen Tätigkeit und über Fragen des Gemeindelebens zu äußern.

(2) Daneben wird den hauptamtlichen Mitarbeitern in einer besonderen Besprechung Gelegenheit gegeben, dem Visitierenden über ihre Arbeit zu berichten und Fragen ihres Dienstes, des Verhältnisses zu Pfarrer und Gemeinde, ihrer Weiterbildung und ihrer Beanspruchung zu erörtern.

(3) Außer dem vorbereitenden Gespräch ist mit dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mit allen Pfarrern gemeinsam und einzeln, eine weitere Unterredung am Ende der Visitation zu führen, in der Fragen der Amtsführung, der Verhältnisse in den Gemeinden, der Zusammenarbeit zwischen Pfarrern und Mitarbeitern, der theologischen Weiterbildung, der Beanspruchung und des persönlichen geistlichen Lebens besprochen sowie Ratschläge und sofort nötig erscheinende Anweisungen gegeben werden.

§ 9

(1) Über die einzelnen Teile der Visitation werden von den Mitwirkenden Niederschriften gefertigt, die in übersichtlicher Weise ein Bild vom Leben und Zustand der Kirchengemeinde geben sollen.

(2) Der Superintendent erstattet gemeinsam mit dem Vorstand des Kreiskirchenamts aufgrund der Niederschriften einen Visitationsbericht und legt ihn in vierfacher Ausfertigung dem Visitator vor. Die Niederschriften sind dem Bericht beizufügen. Hat der Visitator die Visitation selbst vorgenommen, so wird auch der Visitationsbericht von ihm selbst unter Mitwirkung des Vorstands des Kreiskirchenamts angefertigt.

(3) Aufgrund des Visitationsberichts, der Niederschrift und der sonstigen Unterlagen erteilt der Visitator der Kirchengemeinde oder dem Kirchspiel den Visitationsbescheid. Diesem sind je eine Ausfertigung des Visitationsberichtes und der Niederschriften beizufügen. Außerdem erhält jeder Pfarrer vom Visitator ein Schreiben, dessen Inhalt nur für ihn bestimmt ist. Das Schreiben ist nicht zu den Pfarramtsakten zu nehmen. Hat der Landesbischof die Visitation vorgenommen, wird auch der Visitationsbescheid von ihm erteilt.

(4) Der Visitationsbericht ist nach Eingang auf der nächsten Sitzung des Gemeindegemeinderats vom Vorsitzenden zu verlesen. Ebenso ist der wesentliche Inhalt des Visitationsberichts und der Niederschriften mitzuteilen. Der Gemeindegemeinderat hat hierbei festzustellen, welche Folgen sich für seine Arbeit und für das Gemeindeleben aus der Visitation ergeben.

(5) Nach Jahresfrist überprüft der Gemeindegemeinderat, welche Auswirkungen die Visitation und die gegebenen Anregungen gehabt haben, und gibt dem Superintendenten und dem Vorstand des Kreiskirchenamts einen Nachbericht. Von diesem kann für die Abstellung schwerwiegender Mängel, die sich bei der Visitation herausgestellt haben, eine Frist gesetzt werden.

§ 10

(1) In kürzeren Abständen, jedoch mindestens einmal zwischen zwei Visitationen, erfolgen durch den Superintendenten visitatorische Besuche (Zwischenvisitationen) der Kirchgemeinden. Die Besuche können unangemeldet stattfinden. Wenn es notwendig erscheint, sind sie gemeinsam mit dem Vorstand des Kreiskirchenamts oder dessen Beauftragten durchzuführen.

(2) Die visitatorischen Besuche beschränken sich auf Teile der vollständigen Visitation. Über den Verlauf und Feststellungen, die zu treffen waren, werden Berichte angefertigt.

(3) Anstelle des Visitationsbescheids teilen der Superintendent und gegebenenfalls der Vorstand des Kreiskirchenamts der Kirchgemeinde schriftlich das Ergebnis des Besuchs mit. § 9 der Visitationsordnung gilt im übrigen sinngemäß.

II. ABSCHNITT

Visitation der Superintendentur

§ 11

(1) Die zu Visitationen bestellten Mitglieder des Landeskirchenrates visitieren in angemessenen Abständen die Superintendenturen ihres Aufsichtsbereiches unter Mitwirkung des Vorstandes des Kreiskirchenamts. Dies wird in der Regel im Zusammenhang mit der Visitation der Kirchgemeinde geschehen, in der der Superintendent eine Pfarrstelle innehat.

(2) Der Landesbischof ist berechtigt, anstelle des Visitationen der Superintendenturen durchzuführen. In diesem Falle nehmen der Visitor und der Vorstand des Kreiskirchenamts daran teil. Andere Mitglieder des Landeskirchenrats können mitwirken.

(3) An den Visitationen der Superintendenturen können fachkundige Mitarbeiter beteiligt werden.

§ 12

(1) Der Zeitpunkt der Visitation wird spätestens drei Monate vorher zwischen dem Visitierenden und dem Superintendenten abgesprochen. Er ist alsbald vom Superintendenten den Pfarrern schriftlich anzuzeigen. Diese haben die Gemeindegemeinderäte und die hauptamtlichen Mitarbeiter zu unterrichten.

(2) Der Verlauf der Visitation ist vier Wochen vor deren Beginn mit den Beteiligten im einzelnen festzulegen.

§ 13

(1) Die Visitation besteht in der Regel aus

a) einem vom Visitor geleiteten Pfarrkonvent, der der Aussprache über das kirchliche Leben in der Superintendentur dient,

b) einem Kirchenältestentag mit Sakramentsgottesdienst, in dem der Superintendent die Predigt und der Visitierende eine Ansprache hält, sowie weiteren Veranstaltungen, die der Zurüstung der Kirchenältesten für ihr Amt dienen,

c) Besprechungen mit allen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, die innerhalb des Superintendenturbereichs tätig sind,

d) der Teilnahme des Visitierenden an einigen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen in Kirchgemeinden der Superintendentur,

e) der Besichtigung von kirchlichen Einrichtungen, die Bedeutung für die gesamte Superintendentur haben,

f) der Prüfung der Superintendenturverwaltung einschließlich der Kassen,

g) einem abschließenden Gespräch mit dem Superintendenten und dem Oberpfarrer.

(2) Der Visitor erteilt der Superintendentur den Visitationsbescheid. Hinsichtlich des Visitationsberichts und der Niederschriften über die einzelnen Teile der Visitation ist § 9 Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Hat der Landesbischof die Visitation vorgenommen, wird der Visitationsbescheid von ihm erteilt.

§ 14

(1) Die Visitation der Superintendentur kann auch dahin erweitert werden, daß die Kirchgemeinden der Superintendentur oder eines größeren Bereichs derselben im zeitlichen Zusammenhang visitiert werden. Für diesen Fall ist eine Visitationskommission unter Hinzuziehung der erforderlichen Zahl von Amtsträgern und Mitarbeitern zu bilden.

(2) Für die Visitation der Kirchgemeinden oder Kirchspiele im Rahmen der Visitation der Superintendentur gelten die Bestimmungen des Abschnitts I entsprechend. Der Vorsitzende der Visitationskommission legt den Zeitpunkt der einzelnen Visitationshandlungen fest. Die Mitglieder der Visitationskommission können mit deren selbständiger Durchführung von ihm beauftragt werden. Jedoch soll der Vorsitzende der Visitationskommission in jeder Kirchgemeinde, auf die sich die Visitation erstreckt, an einer Visitationsveranstaltung beteiligt sein.

(3) Bei der Visitation der Superintendentur in erweiterter Form hat ein Pfarrkonvent sowohl am Anfang als auch am Ende des Visitationszeitraumes zu stehen.

III. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Reisekosten, Tagegelder und Auslagen werden den Visitierenden und den von ihnen zur Mitwirkung herangezogenen Mitarbeitern aus landeskirchlichen Mitteln erstattet. Das gleiche gilt bei der Visitation der Superintendentur für die in § 13 Absatz 1 Buchstabe a und c festgelegten Veranstaltungen. Alle übrigen Kosten haben die visitierten Kirchgemeinden selbst zu tragen.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig wird die Visitationsordnung vom 22. Februar 1923 (Thüringer Kirchenblatt, Seite 9) aufgehoben.

**Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

D. Mitzenheim
Landesbischof

cc) Personalrecht

**Theologinnengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Vom 10. April 1970

(Nachdruck aus KABL. S. A 33)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf Theologinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens finden die jeweils für die Theologen der Landeskirche geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes etwas anderes ergibt.

§ 2

Nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung steht es der Theologin frei, sich für den Dienst als Pfarrvikarin (ohne Ordination) oder für den Dienst als Pastorin (mit Ordination) zu entscheiden.

§ 3

Für die Berufung zur Pfarrvikarin oder zur Pastorin und für die Übertragung von Pfarrvikarinnenstellen und Pastorinnenstellen gelten entsprechend die jeweiligen Vorschriften über die Berufung zum Pfarrer und über die Übertragung von Pfarrstellen.

§ 4

Die Errichtung von Pfarrvikarinnenstellen und von Pastorinnenstellen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. In Kirchgemeinden sollen solche Stellen nur neben Gemeindepfarrstellen errichtet werden.

§ 5

Gemeindepfarrstellen sollen Theologinnen in der Regel nur dann übertragen werden, wenn in der Kirchgemeinde eine weitere von einem Theologen besetzte Pfarrstelle vorhanden ist und wenn sich der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde mit der Besetzung der Pfarrstelle durch eine Theologin ausdrücklich einverstanden erklärt.

§ 6

Kirchgemeinden, die hinsichtlich ihrer Pfarrstellen miteinander verbunden sind oder deren Pfarrstellen gemeinsam verwaltet werden, gelten im Sinne der Vorschriften in § 4 und § 5 dieses Kirchengesetzes als eine Kirchgemeinde.

§ 7

Für Stellen, denen kein Seelsorgebezirk zugewiesen wird, sind in Dienstordnungen die Aufgaben der Stelleninhaberin festzulegen.

§ 8

Die Inhaberinnen von Pfarrvikarinnenstellen führen die Dienstbezeichnung Pfarrvikarin, diejenigen von Pastorinnen- oder von Pfarrstellen die Dienstbezeichnung Pastorin. Sie werden wie Pfarrer besoldet und tragen die nach landeskirchlicher Ordnung für sie bestimmte Amtstracht.

§ 9

Theologinnen, die Stellen in Kirchgemeinden inne haben, sind Mitglieder des Kirchenvorstands. Ist eine

nicht im unmittelbaren Dienst einer Kirchgemeinde stehende Theologin durch ihren Aufgabenkreis mit den Aufgaben einer Kirchgemeinde besonders verbunden, so ist sie zu Beratungen des Kirchenvorstandes, die diesen Aufgabenkreis angehen, mit zuzuziehen. Inhaberinnen von Pastorinnenstellen kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes der Vorsitz im Kirchenvorstand übertragen werden.

§ 10

Die Theologinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bilden unbeschadet ihrer Verpflichtung, an den Ephoralkonferenzen ihres Kirchenbezirks teilzunehmen und sich einem Pfarrkonvent anzuschließen, einen besonderen Konvent unter der Leitung einer Vertrauens-theologin, die von diesem Konvent vorgeschlagen und vom Landeskirchenamt bestätigt wird.

§ 11

Ergeben sich bei verheirateten Theologinnen Schwierigkeiten aus der Verpflichtung, am Dienstsitz zu wohnen, so kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Dienststelle der Theologin eine geeignete Regelung treffen.

§ 12

Verheiratete Theologinnen können auf ihren Antrag ohne Besoldung beurlaubt werden. Eine solche Beurlaubung hat außer dem Wegfall der Dienstbezüge in der Regel auch den Verlust der Stelle zur Folge. Das Landeskirchenamt kann die Beurlaubung einer verheirateten Theologin nach Gehör der Theologin, ihrer Dienststelle und des Theologinnenkonvents auch von Amts wegen verfügen.

§ 13

Im Falle der Niederkunft ist die Theologin auf die Dauer von mindestens vierzehn Wochen (in der Regel sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung) unter Fortzahlung ihrer Bezüge zu beurlauben. Im übrigen gelten für Theologinnen, falls sie infolge Mutterpflichten ihr Amt nicht ausüben können, die Bestimmungen in § 12 dieses Kirchengesetzes entsprechend.

§ 14

Während einer Beurlaubung im Sinne von § 12 oder § 13 dieses Kirchengesetzes ist die Theologin zur Wortverkündigung und, falls sie ordiniert ist, auch zur Sakramentsverwaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Superintendenten befugt.

§ 15

Sind Theologinnen infolge ihrer Verheiratung oder ihrer Mutterpflichten nicht zur vollen Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage, so können sie auf ihren Antrag oder auf Antrag ihrer Dienststelle hin teilbeschäftigt werden. Sie erhalten denjenigen Besoldungsanteil, der dem Verhältnis ihrer Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht.

§ 16

Eine Theologin ist mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet, auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Sie kann von diesem Zeitpunkt an auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden. Vor einer solchen Entscheidung ist die Theologin zu hören.

§ 17

Beurlaubungszeiten im Sinne von § 12 und § 13 Satz 2 dieses Kirchengesetzes zählen nicht zur ruhegehaltstfähigen Dienstzeit. Zu dieser zählen aber anteilig Zeiten der Teilbeschäftigung im Sinne von § 15 dieses Kirchengesetzes.

§ 18

Höchstgrenze des Ruhegehalts einer Theologin ist das Ruhegehalt, das ein Pfarrer mit gleichlanger ruhegehaltstfähiger Dienstzeit nach Vollendung seines 65. Lebensjahres erhält. War die Theologin vor Eintritt in den Ruhestand Teilbeschäftigte im Sinne von § 15 dieses Kirchengesetzes, so sind der Berechnung ihres Ruhegehaltes diejenigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, welche sie bezogen hätte, wenn sie unmittelbar vor ihrer Versetzung in den Ruhestand voll beschäftigt gewesen wäre.

§ 19

Der Witwer einer Theologin hat keinen Anspruch auf Versorgung.

§ 20

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft das Kirchengesetz über das Amt der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. März 1965 (Amtsblatt Seite A 9 unter II Nr. 8) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1965 (Amtsblatt Seite A 62 unter II Nr. 30).

§ 21

Das Kirchengesetz über den agendarischen Vollzug der Ordination einer Theologin zum Amt einer Pastorin vom 13. April 1965 (Amtsblatt Seite A 60 unter II Nr. 28) ist vom 1. Juli 1970 an nicht mehr anzuwenden. Ordinationen, die entsprechend dem Kirchengesetz vom 13. April 1965 vollzogen worden sind, stehen den Ordinationen von Theologen gleich. Vom 1. Juli 1970 an werden Theologinnen nach den sinngemäß anzuwendenden Ordinationsvorschriften für Theologen ordiniert.

§ 22

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsvorschriften zu erlassen, insbesondere auch Übergangsvorschriften für die am 1. Juli 1970 im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehenden Theologinnen. Bei Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters dieser Theologinnen können Dienstzeiten als nichtständige Pfarrvikarin im Sinne des Kirchengesetzes vom 2. März 1965 mit einbezogen werden.

§ 23

In wirtschaftlichen Härtefällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes bewilligen.

Dresden, am 10. April 1970

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Ausführungsverordnung zum Theologinnengesetz
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

vom 10. April 1970

Vom 14. Mai 1970

(Nachdruck aus KABL. S. A 38)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Ausführung des Theologinnengesetzes vom 10. April 1970 (Amtsblatt Seite A 33 unter II Nr. 11) gemäß § 22 dieses Gesetzes folgendes:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes:

Haben sich Theologinnen zunächst für den Dienst als Pfarrvikarin entschieden, so steht es ihnen frei, zu einem späteren Zeitpunkt um ihre Ordination nachzusuchen.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes:

(1) Auch die Berufung zur Pfarrvikarin oder zur Pastorin setzt die Verleihung der Anstellungsfähigkeit im Sinne von §§ 5 ff. des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 (Amtsblatt 1964 Seite A 27 unter II Nr. 7) voraus.

(2) Theologinnen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes als nichtständige Pfarrvikarin, als ständige Pfarrvikarin oder als Pastorin im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehen, gelten als im Besitze der Anstellungsfähigkeit im Sinne des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963.

(3) Nichtständige Pfarrvikarinnen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1970 an zur Pfarrvikarin oder zur Pastorin zu berufen.

(4) Ständige Pfarrvikarinnen und Pastorinnen bleiben unbeschadet der Möglichkeit künftiger Veränderungen Inhaberinnen der ihnen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes übertragenen Stellen.

§ 3

Zu § 4 des Gesetzes:

(1) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichteten Pfarrvikarinnen- und Pastorinnenstellen bleiben bestehen. Pfarrvikarinnenstellen können in Pastorinnenstellen umgewandelt werden und umgekehrt. Die Umwandlung der Stelle bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Pastorinnenstellen können vorübergehend auch Pfarrvikarinnen übertragen werden.

§ 4

Zu § 7 des Gesetzes:

(1) Als Stellen, denen kein Seelsorgebezirk zugehört, kommen nur Pfarrvikarinnen- und Pastorinnenstellen in Frage.

(2) Die Dienstordnung für landeskirchliche Pfarrvikarinnen- und Pastorinnenstellen erläßt das Landeskirchenamt. Die Dienstordnung für entsprechende Stellen in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und Kirchenbezirken stellt der Superintendent auf, die Dienstordnung für Stellen in kirchlichen Werken die Leitung des Werkes. Die vom Superintendent und von Leitungen kirchlicher Werke aufzustellenden Dienstordnungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die in Absatz 2 dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten gelten auch für den Fall der Abänderung der Dienstordnung. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Dienstordnungen für Pfarrvikarinnen- und Pastorinnenstellen bleiben bis zu einer etwaigen Abänderung auch weiterhin in Geltung.

(4) In Dienstordnungen für Pfarrvikarinnen- und Pastorinnenstellen in Kirchengemeinden ist zum Ausdruck zu bringen, daß der Dienst der Stelleninhaberin innerhalb des vorgesehenen Aufgabenkreises im Bereiche der gesamten Kirchengemeinde geschieht.

§ 5

Zu § 8 des Gesetzes:

(1) Pfarrvikarinnen behalten ihre Dienstbezeichnung auch für den Fall, daß ihnen vorübergehend eine Pastorinnenstelle übertragen ist.

(2) Für die Amtstracht der Theologin wird auf die Anmerkung zu § 4 der Verordnung vom 30. November 1954 (Amtsblatt Seite A 93 unter II Nr. 45) verwiesen.

§ 6

Zu § 10 des Gesetzes:

(1) Die Vertrauenstheologin wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren vorgeschlagen und bestätigt. Sie kann nach Ablauf dieser Zeit erneut vorgeschlagen und bestätigt werden.

(2) Der besondere Konvent der Theologinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tritt in der Regel jährlich wenigstens einmal zusammen.

§ 7

Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

Im Falle der Wiederaufnahme des Dienstes als Theologin nach Beurlaubungen ohne Besoldung im Sinne von § 12 oder § 13 Satz 2 des Gesetzes ist das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen. Die in der Zeit vor Beginn der ohne Besoldung erfolgten Beurlaubung verbrachte anrechnungsfähige Dienstzeit ist bei dieser Neu festsetzung des Besoldungsdienstalters anzurechnen.

§ 8

Zu §§ 12 bis 15 des Gesetzes:

Theologinnen, die nach den bis 30. Juni 1970 geltenden Bestimmungen zufolge Verheiratung aus dem Dienste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschieden sind, kann auf ihren Antrag hin das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 an Berechtigungen zubilligen, die ihnen zustehen würden, wenn das Gesetz bereits im Zeitpunkt ihrer Verheiratung in Kraft gewesen wäre.

§ 9

Zu § 22 des Gesetzes:

Die Besoldung der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehenden Theologinnen ist für die Zeit vom 1. Juli 1970 an neu festzusetzen.

§ 10

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Dresden, den 14. Mai 1970

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Dr. Johannes

